

11. Sitzung

Mittwoch, 2. September 2020, 08:30
Riedholz, Kiesofenhalle, Attisholzareal

Vorsitz: Daniel Urech, Grüne, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 96 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Alois Christ, Simon Michel, Mara Moser, Marianne Wyss

DG 0141/2020

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Guten Morgen Frau Landammann, geschätzte Regierungsratsmitglieder, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüsse Sie zum zweiten Sessionstag. Ich habe Ihnen gestern ein paar Kleine Anfragen unterschlagen, die der Regierungsrat bereits beantwortet hat.

K 0125/2020

Kleine Anfrage Nadine Vögeli (SP, Hägendorf): Fragen zum Umgang mit der Corona-Pandemie

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 1. Juli 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 31. August 2020:

1. Vorstosstext. Die Corona-Pandemie hat die ganze Schweiz und auch alle Kantone vor grosse Herausforderungen gestellt. Im Allgemeinen kann man wohl sagen, dass die Situation bis jetzt recht gut gemeistert wurde und die Exekutive auf Bundes- und Kantonsebene ihre Verantwortung wahrgenommen hat. Leider gaben aber auch einige Punkte Anlass zu Kritik. Beispielsweise das fehlende Schutzmaterial oder auch der Umgang mit alten Menschen in Pflegeinstitutionen oder von Menschen mit Behinderungen in stationären und ambulanten Einrichtungen. Zu Beginn der Corona-Krise mussten Entscheidungen schnell getroffen werden. Auf die Interessen verschiedener Personengruppen konnte nur ungenügend Rücksicht genommen werden. Pflegeheime, Tagesstrukturen und andere Institutionen für Betagte, Hilfsbedürftige oder Menschen mit Behinderungen wurden geschlossen oder abgeriegelt. Dies ist in einer ersten Phase verständlich und auch vertretbar. Nach den ersten zwei bis drei Wochen hätte aber die Möglichkeit bestanden zu überprüfen, was dies in den betroffenen Beziehungssystemen und auch bei den oben genannten Personengruppen auslöst. Es hätten Massnahmen getroffen werden können, um das Leid bei diesen Menschen zu lindern. Die Interessenvertretungen von betagten oder kranken Menschen, sowie von Menschen mit Behinderungen (z.B. Ombudsstellen, Pro Infirmis, Selbstvertretung-

SO, Pro Senectute) wurden während des Lockdowns überrannt mit Anfragen. Verzweifelte Angehörige von Menschen mit Behinderungen haben sich gemeldet. Sie mussten teilweise von heute auf morgen ihre Angehörigen zu Hause betreuen, weil die entsprechenden Tagesstrukturen geschlossen wurden. Oder es haben sich Personen gemeldet, die ihre sterbenden Angehörigen nicht im Pflegeheim besuchen durften. Der Kanton Solothurn war hier restriktiver als andere Kantone. Zudem haben wir erlebt, dass Institutionen den Handlungsspielraum nicht immer zu Gunsten der Betroffenen genutzt haben. Fragen nach den Auswirkungen auf die psychische Verfassung der betroffenen Menschen wurden teilweise ausser Acht gelassen. Während Wirtschaftsvertreter und Wirtschaftsvertreterinnen in viele Entscheidungen miteinbezogen wurden, wurden Organisationen, welche sich für die Interessen der Heimbewohner und externen Heimklienten einsetzen, nicht begrüsst. Hätte man diese auch miteinbezogen, hätten zahlreiche Situationen entschärft und die daraus resultierenden Folgen verhindert werden können. Mehrere Organisationen konnten nicht genügend Schutzmaterial bestellen, um die Versorgung ihrer Patienten anhand der Vorgaben durchzuführen. Es hat sich herausgestellt, dass der Kanton Solothurn, wie auch andere Kantone, bezüglich Schutzmaterial die Vorgaben aus dem Pandemiegesetz nicht umgesetzt hat.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb wurden die Interessenvertreter und Interessenvertreterinnen (nicht Betreiber und Betreiberinnen von Institutionen) wie zum Beispiel Ombudsstellen, Pro Infirmis, Selbstvertretung-SO, Pro Senectute nicht in die Entscheidungen miteinbezogen?
2. Ist geplant, diese Vertretungen bei einer allfälligen zweiten Welle einzubeziehen?
3. Weshalb wurden die Schliessungen von ambulanten und stationären Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen im Kanton Solothurn so viel restriktiver umgesetzt als in umliegenden Kantonen?
4. Warum hatte der Kanton Solothurn trotz Pflicht nach Pandemiegesetz keinerlei Vorräte an Schutzmaterial?
5. Warum bemühte sich der Kanton erst nach längerer Zeit, beim Bund Schutzmaterial zu erhalten?
6. Welche spezifischen Lehren kann der Kanton jetzt schon aus der Corona-Krise ziehen?
7. Was kehrt der Kanton für eine künftige Pandemie beziehungsweise eine zweite Welle vor?

2. *Begründung.* Die Begründung ist im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* COVID-19 ist ein sich rasch ausbreitendes Virus, das eine ansteckende Atemwegserkrankung auslöst. Diese kann schwere Komplikationen verursachen, insbesondere bei besonders gefährdeten Personen. Dementsprechend stand und steht bei der Bekämpfung des Virus der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen im Fokus. Im Kanton Solothurn wurde, wie in anderen Kantonen auch, das Besuchsverbot in Alters- und Pflegeheimen und anderen sozialmedizinischen Institutionen grundsätzlich strikt angewendet. Nur bei einer konsequenten Anwendung ist der Schutz aller Bewohnerinnen und Bewohner, die es als besonders gefährdete Personen zwingend zu schützen galt, gewährleistet. Gleichzeitig galt es aber auch das Personal zu schützen. Hätte sich ein erheblicher Teil des Personals mit dem Virus infiziert, wäre eine adäquate Pflege und Betreuung der Bewohnenden nicht mehr möglich gewesen. Das Besuchsverbot kann für den Einzelnen zuweilen belastend sein, war aber aus unserer Sicht, auch im Nachhinein betrachtet, sinnvoll. In der Corona-Krise ist es in vielen Bereichen unumgänglich, dass zahlreiche individuelle Bedürfnisse zugunsten der Allgemeinheit und der öffentlichen Gesundheit zurückgestellt werden. Das mag für den Einzelnen zwar schwierig sein, ist aber für die Bekämpfung der Pandemie unumgänglich. Gleichwohl wurde den individuellen Bedürfnissen in den Institutionen soweit als möglich Rechnung getragen, da es grundsätzlich für den Gemüts- und Gesundheitszustand von Personen in einem institutionellen Rahmen unbestrittenermassen zuträglicher ist, die sozialen Kontakte aufrecht zu erhalten. Deshalb wurden auch so rasch wie möglich schrittweise entsprechende Lockerungen eingeführt und die Heime gleichzeitig jeweils angehalten, alternative Kontaktmöglichkeiten und interessante interne Programme und Begegnungen zu ermöglichen. Seit dem 18. Juni 2020 ist es den Bewohnenden der Institutionen wieder möglich, sich nahezu frei zu bewegen und unter Einhaltung gewisser Hygienemassnahmen Besuche zu empfangen und gar Ausflüge zu unternehmen. Diese wiedergewonnene Bewegungs- und Begegnungsfreiheit soll künftig auch nicht ohne Not wieder eingeschränkt werden. Gleichwohl gilt es die epidemiologische Situation zu beobachten und die Lage laufend neu zu beurteilen.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Weshalb wurden die Interessenvertreter und Interessenvertreterinnen (nicht Betreiber und Betreiberinnen von Institutionen) wie zum Beispiel Ombudsstellen, Pro Infirmis, Selbstvertretung-SO, Pro Senectute nicht in die Entscheidungen miteinbezogen?* Nachdem der Bundesrat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) eingestuft und

neue Anordnungen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen, Institutionen und Kantonen erlassen hatte, musste der Kanton Solothurn rasch handeln. Es wurden deshalb entsprechende Regelungen erlassen und Massnahmen ergriffen, ohne vorgängig eine Anhörung durchzuführen. Besonders stark von den Regelungen betroffen waren die Institutionen in den Bereichen Langzeitpflege, Behinderung sowie Suchthilfe. Viele Bewohnende bzw. Klientinnen und Klienten dieser Institution sind aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation besonders gefährdet. Zudem sind einige von ihnen nicht in der Lage, sich beim Kontakt mit anderen Menschen selbstverantwortlich und wirkungsvoll zu schützen. Während der ganzen Corona-Zeit erfolgen durch die zuständigen Stellen laufend Interessenabwägungen zwischen medizinischen und sozialen Bedürfnissen. In der ersten Phase galt es die Risikogruppen rasch und wirksam zu schützen, aber auch den erhöhten Ansteckungsrisiken in den Institutionen wirksam zu begegnen. Hierfür war u.a. ein striktes Besuchsverbot notwendig. Für eine beschränkte Dauer wurden entsprechende Einschränkungen und damit einhergehende Belastungen für die Bewohnenden bzw. Klientinnen und Klienten sowie deren Angehörigen als zumutbar erachtet. So rasch wie verantwortbar wurden am 25. Mai und am 18. Juni Lockerungen umgesetzt, um dem Bedürfnis der Betroffenen nach Sozialkontakten und Bewegungsfreiheit möglichst gut nachzukommen. Der Zeitplan der Lockerungen wurde gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinschaft- Solothurner Alters- und Pflegeheime und der Fachkommission Alter sowie mit INSOS Solothurn, dem Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderungen, festgelegt. Die konkreten Inhalte wurden im Rahmen dieser Zusammenarbeit besprochen. Ab dem Zeitpunkt, an dem die ersten Regelungen erlassen worden sind, stand die Kantonsverwaltung im Austausch mit den Verantwortlichen der Institutionen, mit Betroffenen, Angehörigen und auch mit Organisationen, welche sich für die Interessen der Heimbewohnenden einsetzen (u.a. mit Pro Senectute oder der Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn). Fortlaufend wurden Fragen geklärt und Anliegen aufgenommen. Der Einbezug der Heimverbände und der Fachkommission Alter nach der ersten Phase erwies als zweckmässig und hilfreich, um die Lockerungen zu planen und geeignete Massnahmen zu definieren. So konnte gewährleistet werden, dass die Massnahmen vor Ort auch möglichst praxistauglich waren. Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sind teilweise in diesen einbezogenen Gremien vertreten. Ob die Interessenvertretungen in dieser Zeit mit Anfragen überrannt wurden, können wir nicht beurteilen, da nur ein kleiner Teil der genannten Organisationen eine entsprechende Rückmeldung an die zuständigen Stellen getätigt hat. In den ersten Wochen und insbesondere während des Lockdowns und nach den ersten Lockerungen war es für den kantonsärztlichen Dienst und das Amt für soziale Sicherheit als Aufsichtsbehörde über die stationären Institutionen äusserst anspruchsvoll, die laufenden Informationen des Bundes, die aktuellsten Erkenntnisse und das Monitoring zu verarbeiten und daraus innert kürzester Zeit zweckmässige Massnahmen abzuleiten und zu kommunizieren. Ein allzu grosser Teilnehmerkreis in die Entscheidungsprozesse einzubinden wurde zum damaligen Zeitpunkt als nicht zielführend erachtet. Vielmehr wäre dadurch eine rasche und flexible Reaktion auf die neusten Lageentwicklungen gefährdet gewesen. An dieser Stelle ist schliesslich noch zu bemerken, dass die Zusammenarbeit zu keinem Zeitpunkt verweigert wurde. Die zuständigen Stellen hätten und haben Inputs der Interessenvertretungen jederzeit gerne entgegengenommen, wobei die Organisationen nur in Einzelfällen und nicht im Sinne eines Unterstützungsangebots an die zuständigen Stellen herangetreten sind. Auch der Wunsch nach einer engeren Zusammenarbeit wurde in dieser Phase nicht geäussert. Dies wird darauf zurückzuführen sein, dass in der Corona-Krise lange Zeit die Organisationen und Institutionen damit beschäftigt waren, die Herausforderungen im eigenen Betrieb zu bewältigen. Der Kanton hätte solche Anliegen und Angebote selbstverständlich gerne geprüft.

3.2.2 Zu Frage 2: Ist geplant, diese Vertretungen bei einer allfälligen zweiten Welle einzubeziehen? Bei einer allfälligen zweiten Welle wird die bewährte Zusammenarbeit mit den erwähnten Heimverbänden und der Fachkommission Alter fortgeführt. Der Kanton wird zudem prüfen, ob Interessenvertretungen in die jeweiligen Gremien aufgenommen werden können. Die Voraussetzung hierfür wird sein, dass die Vertreterinnen und Vertreter jener Organisationen terminlich flexibel sind und rasch Entscheide treffen können. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, besteht grosses Potenzial, dass wiederum rasch adäquate Massnahmen, welche alle relevanten Aspekte berücksichtigen, getroffen werden können.

3.2.3 Zu Frage 3: Weshalb wurden die Schliessungen von ambulanten und stationären Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen im Kanton Solothurn so viel restriktiver umgesetzt als in umliegenden Kantonen? Die Regelungen betreffend die ambulanten Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen entsprachen grundsätzlich jeweils den Bundesvorgaben (COVID-Verordnung). Diese wurden überall in etwa gleich umgesetzt. Die Regelungen betreffend die stationären Pflegeeinrichtungen im Kanton Solothurn wurden jeweils nach einer umfassenden Risikobeurteilung durch den kantonsärztlichen Dienst und das Amt für soziale Sicherheit beschlossen. Dabei wurden sowohl die aktuelle Lage in- und ausserhalb der Heime als auch entsprechende Regelungen anderer Kantone berücksichtigt. Die Schutzmassnahmen waren somit

fachlich gut abgestützt. Der Kanton hat bei den Lockerungsschritten im Grundsatz eine ähnliche Praxis verfolgt wie die umliegenden Kantone, wobei die Umsetzung allenfalls einige Tage später erfolgt ist. Dies ist aber in Absprache mit den Einrichtungen erfolgt, damit die Heime genügend Vorbereitungszeit zur Umsetzung der neuen Regelungen vor Ort und zur Information der Bewohnenden sowie deren Angehörigen hatten. Damit sollte verhindert werden, dass seitens der Betroffenen Unmut aufkommt, weil der Kanton zwar eine Lockerung beschlossen hat, die Heime aber gar noch nicht in der Lage sind, die Lockerungen vorschriftsgemäss umzusetzen. Zudem war es dem kantonsärztlichen Dienst und der Aufsichtsbehörde ein Anliegen, jeweils die Folgen der Lockerungen des Bundes zu beobachten. Darüber hinaus wurde in anderen Kantonen zwar offensiver kommuniziert, bei genauerer Betrachtung der Lockerungen konnte aber jeweils festgestellt werden, dass die kommunizierten Möglichkeiten im Kanton Solothurn bereits bestanden oder der entsprechende Ermessensspielraum für die Heimleitungen ebenfalls schon vorhanden war. Es trifft folglich nur teilweise zu, dass der Kanton Solothurn eine wesentlich restriktivere Haltung hatte. Es darf zudem darauf hingewiesen werden, dass die Alters- und Pflegeheime sowie andere sozialmedizinischen Institutionen die erste Welle der Pandemie relativ gut überstanden haben und dies nicht zuletzt der konsequenten Umsetzung der Massnahmen und einer laufenden Sensibilisierung zu verdanken war. Einzig bei den Institutionen im Bereich Behinderung und Suchthilfe ist klar geworden, dass für die sehr heterogene Klientenschaft durchaus differenziertere Massnahmen möglich gewesen wären. Dies wird bei einer allfälligen zweiten Welle berücksichtigt werden.

3.2.4 Zu Frage 4: Warum hatte der Kanton Solothurn trotz Pflicht nach Pandemiegesetz keinerlei Vorräte an Schutzmaterial? Der Influenza-Pandemieplan Schweiz 2018 empfiehlt der Bevölkerung, 50 Hygienemasken pro Person als persönlichen Notvorrat anzulegen. Für Alters- und Pflegeheime, sozialmedizinische Institute und Institutionen für Kinder wird eine Lagerreichweite von 3 Monaten Normalverbrauch und zusätzlich eine Lagerhaltung von 14 Hygienemasken pro Bett für Erwachsene und 84 Hygienemasken pro Bett für Kinder empfohlen, für die Spitex eine Lagerhaltung von 125 Hygienemasken pro Person mit Klienten- bzw. Patientenkontakt. Dabei wird festgehalten, dass die Umsetzung der Empfehlungen der Eigenverantwortung der jeweiligen Institution unterliegt. Das Kantonale Lager hat subsidiären Charakter. Es dient dazu, jene Gesundheitseinrichtungen subsidiär zu unterstützen, die in eine bedarfsmässige Notlage geraten sind. Der Kanton Solothurn hatte stets genügend Schutzmaterial an Lager. Ende Januar 2020, also vor Beginn der Pandemie, umfasste das Lager 253'600 Hygienemasken und 2'180 FFP2-Masken.

3.2.5 Zu Frage 5: Warum bemühte sich der Kanton erst nach längerer Zeit, beim Bund Schutzmaterial zu erhalten? Als einer der ersten Kantone hat der Kanton Solothurn bereits am 27./28. Februar 2020 eine Lieferung vom Bundeslager mit 5'240 FFP-2/3-Masken sowie am 10. März 2020 mit 337'500 Hygienemasken bezogen; weitere Lieferungen folgten. Insgesamt hat der Kanton Solothurn während der ersten Welle 409'957 Hygienemasken, 3'907 FFP2/3-Masken, 17'200 Paar Handschuhe, 1'759 Schutzzüge, 869 Schutzbrillen sowie 282 Liter Händedesinfektionsmittel subsidiär an Gesundheitseinrichtungen ausgeliefert, die in eine bedarfsmässige Notlage geraten sind.

3.2.6 Zu Frage 6: Welche spezifischen Lehren kann der Kanton jetzt schon aus der Corona-Krise ziehen? Obwohl es eine herausfordernde Zeit war und eine hohe Flexibilität aller Involvierten erforderlich war, ziehen wir grundsätzlich ein positives Fazit aus der Bewältigung der ersten Welle. Die Massnahmen waren zweckmässig und wurden rasch umgesetzt, die Zusammenarbeit hat insgesamt gut funktioniert. Optimierungspotenzial gibt es dabei immer. Bezüglich der Alters- und Pflegeheime sowie der sozialmedizinischen Institutionen ist darauf hinzuweisen, dass sich der fachliche Austausch mit den Branchenverbänden und der Fachkommission Alter während der Pandemiebekämpfung bewährt hat. Dieser Austausch soll beibehalten oder gar ausgebaut werden. Auch die Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen erscheint sinnvoll.

3.2.7 Zu Frage 7: Was kehrt der Kanton für eine künftige Pandemie beziehungsweise eine zweite Welle vor? Sämtliche Eventualplanungen werden weitergeführt und den sich jeweils ändernden Verhältnissen angepasst. Bereits Mitte Juni 2020 wurden angesichts der entspannteren Marktsituation sämtliche Gesundheitseinrichtungen explizit aufgefordert, ihre Bestände an Schutzmaterialien zu überprüfen und im Hinblick auf ein Wiederanstehen des Bedarfs wo nötig aufzustocken (Zielgrösse durchschnittlicher Bedarf für 3 Monate). Das Kantonale Lager Pandemievorsorge (Schutzmaterial wie Hygienemasken, Handschuhe, Schutzkittel und -brillen sowie Beatmungsgeräte) wird vergrössert und die soH baut als systemrelevantes Spital ein eigentliches Lager soH-Pandemievorsorge auf (Schutzmaterial und Medikamente). Bei den hier zur Diskussion stehenden stationären Institutionen sind die notwendigen Konzepte für die verschiedenen Eskalationsstufen erstellt und können bei Bedarf unmittelbar umgesetzt werden.

K 0084/2020

Kleine Anfrage Sandra Kolly (CVP, Neuendorf): Nationale Krisenübung 2014: Wie gut hat der Kanton Solothurn damals abgeschnitten?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 6. Mai 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 31. August 2020:

1. *Vorstosstext.* 2014 organisierte der Sicherheitsverbund Schweiz, den Bund und Kantone 2010 gegründet hatten, um die Zusammenarbeit in einer Krise zu verbessern, eine Krisenübung, in die alle 26 Kantone involviert waren und mehrere tausend Personen im Einsatz standen. Ein Resultat der Übung zeigte: Die Vorsorgeplanungen der Kantone für eine Pandemie waren nicht auf dem neusten Stand. Diese Erfahrungen flossen in den nationalen Pandemieplan ein, wo nebst den übrigen Massnahmen festgehalten ist, dass die Kantone genügend medizinische Güter für den Pandemiefall lagern müssen. Explizit genannt wurden Schutzmasken und Desinfektionsmittel. Ende 2018 zeigte ein vom Bundesrat in Auftrag gegebenes Gutachten von Thomas Zeltner, ehemaliger Direktor des Bundesamts für Gesundheit, dass die Kantone die Vorsorgeplanungen nach wie vor vernachlässigen, indem sie in ihren Spitälern nicht wie vom Bund gefordert genügend Medikamente, Medizinprodukte und Labormaterialien für einen Notstand lagern. Die ungenügenden Vorräte haben sich beim Ausbruch von COVID-19 gerächt, indem auf dem Höhepunkt der Pandemie in vielen Kantonen viel zu wenig Schutzmasken und Desinfektionsmittel - selbst in den Spitälern und für das übrige Pflegepersonal in Heimen, bei der Spitex usw. - zur Verfügung standen.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Mit welchem Resultat und welchen Erkenntnissen hat der Kanton Solothurn bei dieser Krisenübung 2014 abgeschnitten? Gab es Sofortmassnahmen, die umgesetzt werden mussten?
2. Waren damals die Vorräte in unseren Spitälern speziell für Schutzmasken und Desinfektionsmittel in der vom Bund geforderten Menge für einen Notstand vorhanden?
Falls nein, wurden diese daraufhin vorschriftsgemäss aufgestockt? Falls nein, warum nicht?
3. Waren die Vorräte beim Ausbruch und speziell auf dem Höhepunkt der Corona-Pandemie in der geforderten Menge für einen Notstand vorhanden? Wo gab es allenfalls Engpässe?
4. Welche Erkenntnisse können zum jetzigen Zeitpunkt schon aus der Corona-Pandemie gezogen werden? Gibt es bereits Sofortmassnahmen, die umgesetzt wurden?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Bund und Kantone kamen 2012 in der Politischen Plattform Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) überein, eine gemeinsame Übung durchzuführen, um den SVS einem Belastungstest zu unterziehen. So fand im November 2014 die nationale Sicherheitsverbundsübung 2014 (SVU 14) statt, dies 17 Jahre nach der letzten Gesamtverteidigungsübung. Der Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) umfasst grundsätzlich alle sicherheitspolitischen Instrumente des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Seine Organe (Operative und Politische Plattform) dienen der Konsultation und Koordination von Entscheidungen, Mitteln und Massnahmen von Bund und Kantonen bezüglich sicherheitspolitischer Herausforderungen, die sie gemeinsam betreffen. Die SVU 14 ging vom Szenario einer komplexen nationalen Notlage aus, die sich aus einem lang andauernden Strommangel, einem kompletten Stromausfall während 48 Stunden und dazu einer gleichzeitig stattfindenden Grippepandemie ergibt. Im Verlauf der Übung zeigte sich, dass die lang andauernde Strommangellage weit grösseren Schaden anrichtet als der vorübergehende komplette Stromausfall. Der vorübergehende Stromausfall und die Grippepandemie haben vor allem schadenverstärkenden Charakter. Aus diesem Grund beziehen sich die Empfehlungen im Schlussbericht hauptsächlich auf die Strommangellage. Im Bereich der Pandemie bestanden die Übungsziele primär darin, Schnittstellen und Zuständigkeiten zu klären, die kantonalen Pandemiepläne zu überprüfen und Prozesse zu validieren. Basierend auf Beobachtungen, Feststellungen und Erkenntnissen, die während der SVU 14 gemacht beziehungsweise gewonnen wurden, enthält der Schlussbericht 16 Empfehlungen. Auf das Gesundheitswesen bezieht sich lediglich «Empfehlung 8 Gesundheitswesen/Pandemie:

Situation: Die Auswirkungen einer längerdauernden Strommangellage im Gesundheitswesen sind nicht genügend bekannt. Das Gesundheitswesen kann zumeist nur kurzfristige Stromausfälle bewältigen. Im BAG und im Koordinierten Sanitätsdienst wurde dies bereits erkannt und eingeleitete Massnahmen

werden im Dialog mit den Kantonen vorangetrieben. Eine Pandemie kann mit mehr oder weniger grossen Verlusten bewältigt werden. Die Herausforderungen an das Business Continuity Management werden jedoch eher unterschätzt. Die Zuständigkeiten der Partner sind im Influenza-Pandemieplan Schweiz 2013 beschrieben und damit an sich klar, werden aber noch nicht überall so wahrgenommen.

Empfehlung: Die Zusammenarbeit zwischen dem BAG und dem Koordinierten Sanitätsdienst zur Unterstützung der kantonalen Gesundheitswesen in einer Notlage ist entscheidend. Deshalb ist zu prüfen, wie sie noch verbessert und damit wirkungsvoller gestaltet werden kann. Zur Vorbereitung auf eine Pandemie sind die Strategien und Massnahmen des Influenza-Pandemieplan Schweiz 2013 umzusetzen, untereinander abzustimmen und zu überprüfen. In einer Pandemie sind sie anzuwenden und nicht wieder grundsätzlich zu diskutieren. Die geplanten Revisionen sind durchzuführen.»

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 *Zu Frage 1: Mit welchem Resultat und welchen Erkenntnissen hat der Kanton Solothurn bei dieser Krisenübung 2014 abgeschnitten? Gab es Sofortmassnahmen, die umgesetzt werden mussten?* Die Übung in den Kantonen hat gezeigt, dass die kantonalen Influenza-Pandemiepläne noch nicht ganz dem nationalen Pandemieplan angepasst waren. Der Übungsbericht äussert sich nicht zur Situation in einzelnen Kantonen. Im Kanton Solothurn ist die Lage in der Folge gründlich analysiert worden. Daraus resultierte das Konzept GERAL (Gesundheits- und Rettungswesen in ausserordentlichen Lagen), eine Übersicht über die Bewältigung von sanitätsdienstlichen Grossereignissen (inkl. Pandemie).

3.2.2 *Zu Frage 2: Waren damals die Vorräte in unseren Spitälern speziell für Schutzmasken und Desinfektionsmittel in der vom Bund geforderten Menge für einen Notstand vorhanden? Falls nein, wurden diese daraufhin vorschriftsgemäss aufgestockt? Falls nein, warum nicht?* In den Spitälern waren damals die geforderten Vorräte an Hygienemasken vorhanden. Zusätzlich hat das Gesundheitsamt seit der Pandemie H1/N1 2009 einen gesonderten Vorrat an Hygienemasken gehalten.

3.2.3 *Zu Frage 3: Waren die Vorräte beim Ausbruch und speziell auf dem Höhepunkt der Corona-Pandemie in der geforderten Menge für einen Notstand vorhanden? Wo gab es allenfalls Engpässe?* Beim Ausbruch der Pandemie waren angemessene Vorräte an Masken und Desinfektionsmitteln vorhanden. Ende Januar 2020, also vor Beginn der Pandemie, umfasste das Lager 253'600 Hygienemasken und 2'180 FFP2-Masken. Als einer der ersten Kantone hat der Kanton Solothurn bereits am 27./28. Februar 2020 eine Lieferung vom Bundeslager mit 5'240 FFP-2/3-Masken und am 10. März 2020 mit 337'500 Hygienemasken bezogen; weitere Lieferungen folgten. Ein Engpass war bei den Schutzanzügen zu befürchten, konnte aber dank gemeinsamer Anstrengungen der kantonalen Katastrophenvorsorge und des Zentraleinkaufs der Solothurner Spitäler AG (soH) vermieden werden. Schutzanzüge werden im Pandemieplan nicht erwähnt, weshalb deren Vorratshaltung bisher nicht genügend Beachtung gefunden hat. Insgesamt hatte der Kanton Solothurn stets genügend Schutzmaterial an Lager. Während der ersten Welle hat der Kanton Solothurn 409'957 Hygienemasken, 3'907 FFP2/3-Masken, 17'200 Paar Handschuhe, 1'759 Schutzanzüge, 869 Schutzbrillen sowie 282 Liter Händedesinfektionsmittel gratis an Gesundheitseinrichtungen ausgeliefert. Es gibt nach wie vor keine spezifische Therapie für COVID-19-Patientinnen und -Patienten, weshalb bereits bekannte Medikamente als Therapieoptionen eingesetzt werden. Da erst spät bekannt geworden ist, wie die COVID-19-Patientinnen und -Patienten behandelt werden können, konnten die Spitäler keine Übervorräte dieser Medikamente anlegen. Weil das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung frühzeitig die Zuteilung bedarfsgerecht koordiniert hat und weil die Anzahl der zu behandelnden Patientinnen und Patienten nicht enorm war, sind trotzdem keine Lücken entstanden. In der Pandemieplanung wurde der für die Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten sehr grosse Bedarf an Beatmungsmaschinen nicht vorausgesehen. Neben den eigentlichen Maschinen ist das ausgebildete Personal der limitierende Faktor bei den Beatmungsplätzen.

3.2.4 *Zu Frage 4: Welche Erkenntnisse können zum jetzigen Zeitpunkt schon aus der Corona-Pandemie gezogen werden? Gibt es bereits Sofortmassnahmen, die umgesetzt wurden?* Die Vorsorgeempfehlungen des Pandemieplanes sind nicht überall konsequent befolgt worden. Der Influenza-Pandemieplan Schweiz 2018 empfiehlt der Bevölkerung, 50 Hygienemasken pro Person als persönlichen Notvorrat anzulegen. Für Spitäler wird eine Lagerreichweite von 4,5 Monaten Normalverbrauch empfohlen, für Alters- und Pflegeheime eine Lagerreichweite von 3 Monaten Normalverbrauch und zusätzlich eine Lagerhaltung von 14 Hygienemasken pro Bett, für Arztpraxen und Apotheken eine Lagerhaltung von 336 Hygienemasken pro Person mit Patienten- bzw. Kundenkontakt und für die Spitex eine Lagerhaltung von 125 Hygienemasken pro Person mit Klienten- bzw. Patientenkontakt. Dabei wird klar festgehalten, dass die Umsetzung der Empfehlungen der Eigenverantwortung der jeweiligen Institution unterliegt. Am 18. Juni 2020 wurden angesichts der entspannteren Marktsituation sämtliche Gesundheitseinrichtungen vom Gesundheitsamt angewiesen, ihre Bestände an Schutzmaterialien zu überprüfen und im Hinblick auf ein Wiederansteigen des Bedarfs wo nötig aufzustocken (Zielgrösse

durchschnittlicher Bedarf für 3 Monate). Das Kantonale Lager Pandemievorsorge (Schutzmaterial wie Hygienemasken, Handschuhe, Schutzkittel und -brillen sowie Beatmungsgeräte) wird vergrössert. Mit diesem Lager soll der Kanton neben dem Bund in der Lage sein, Gesundheitseinrichtungen im Pandemiefall während einer gewissen Zeit subsidiär zu unterstützen. Zudem baut die soH als systemrelevantes Spital ein eigentliches Lager soH-Pandemievorsorge auf (Schutzmaterial und Medikamente).

K 0122/2020

Kleine Anfrage Mark Winkler (FDP.Die Liberalen, Witterswil): Autobahnanschluss Dornach A 18

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 1. Juli 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 31. August 2020:

1. *Vorstosstext.* Seit Monaten ist der Vollanschluss Aesch der A 18 im Bau. Dabei soll eine hochwertige und direkte Erschliessung der Entwicklungsgebiete Aesch und eine Anbindung der Gemeinde Dornach an die A 18 mit einer neuen Birsbrücke erstellt werden.

Ich bitte den Regierungsrat höflich um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Wie weit ist die Planung dieser Anbindung «Dornach» fortgeschritten?
2. Wer entscheidet über die Linienführung dieses Anschlusses?
3. Gibt es konkrete Pläne, an welchem Standort die neue Birsbrücke erstellt werden soll?
4. Gibt es einen Zeitplan für dieses Projekt?
5. Ist diese Anbindung primär für die Quartiere Apfelsee, Widen und Metallwerke geplant oder soll zugleich der Verkehr in Richtung Oberdornach, Gempen und Hochwald über diesen Anschluss geleitet werden?
6. Gibt es Pläne, wie der Verkehr nach Oberdornach, Gempen und Hochwald geführt werden soll?

2. *Begründung (Vorstosstext)*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Der Zubringer Dornach / Aesch BL an die A18 (ZDA-A18) wurde im Jahr 2009 in die kantonalen Richtpläne Solothurn und Basel-Landschaft aufgenommen. Im rechtskräftigen Richtplan des Kantons Solothurn (Stand 10/2018) ist das Vorhaben in der Abstimmungskategorie «Festsetzung» aufgeführt. Mit dem ZDA-A18 soll insbesondere der Motorfahrzeugverkehr des (ehemaligen) Industrie- und Entwicklungsgebietes Dornach und Aesch BL direkt an die H18 angeschlossen und die stark belastete Achse Bruggstrasse - Bruggweg in Dornachbrugg vom Durchgangsverkehr aus und in Richtung Oberdornach und Gempenplateau entlastet werden. Die Kantone Solothurn und Basel-Landschaft haben in der Folge gemeinsam und mit engem Einbezug der Gemeinden Dornach und Aesch BL ein Vorprojekt erarbeitet. Dieses Vorprojekt wurde im Jahr 2014 abgeschlossen. Das Vorhaben ist auch Bestandteil des Agglomerationsprogrammes Basel 3. Generation und wurde vom Bund als A-Massnahme eingestuft. Dem Projekt lag als planerische Randbedingung insbesondere eine industrielle Nutzung des Widenareals («Swissmetal-Areal») zu Grunde. Gemäss Vorprojekt quert der Zubringer die Birs im Bereich des sogenannten «Birsbogens». Seit Abschluss des Vorprojektes haben sich die planerischen Rahmenbedingungen für das Widenareal jedoch grundlegend geändert: Anstelle der früheren industriellen Nutzung (Swissmetal) soll das Areal in Zukunft als Wohn- und Gewerbegebiet genutzt werden. Der Birsbogen ist dabei als naturnaher Naherholungsraum integrierter Bestandteil der geplanten Arealnutzung. Deshalb wurden von den Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft für die Birsquerung - auch auf Antrag der Einwohnergemeinde Dornach - ergänzend zum Vorprojekt alternative Linienführungen nördlich des Birsbogens entwickelt. Die entsprechenden Variantenvorschläge werden jedoch von den Gemeinden Dornach und Aesch BL nicht unterstützt. Im Gegenteil: Es wurde von Seiten der Gemeinden eine weitere «Süd»-Variante «ins Spiel gebracht», welche im Widerspruch zu den erwähnten Projektzielen steht. Die von den Gemeinden vorgeschlagene «Süd»-Variante hätte aufgrund ihrer verkehrlichen Wirkung primär den Charakter einer kommunalen Erschliessung. Auch bezüglich der öV-Erschliessung haben sich die Rahmenbedingungen seit Abschluss des Vorprojektes grundlegend geändert: Bestandteil des Programmes STEP 2030 ist der Bau einer S-Bahnhaltestelle Apfelsee und damit ein zukünftiger ¼-Stundentakt mit Direktverbindung nach Basel Hauptbahnhof.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie weit ist die Planung dieser Anbindung «Dornach» fortgeschritten? Aktuell liegt ein Vorprojekt aus dem Jahre 2014 vor. Die planerischen Randbedingungen haben sich jedoch geändert. Zudem fehlt in den Gemeinden Dornach und Aesch BL bezüglich der möglichen Varianten einer Birsquerung und damit der Funktion des Zubringers eine konsolidierte Haltung (vgl. Ziffer 3.1). Die Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes des Kantons Solothurn sowie der Bau- und Umweltdirektion des Kantons Basel-Landschaft sind somit zum Schluss gekommen, dass die Funktion und Zweckmässigkeit einer neuen Birsquerung bzw. eines Zubringers Dornach / Aesch BL nochmals gesamtheitlich zu überprüfen sind. Die Kantone haben deshalb beim Verein Birsstadt den Antrag gestellt, diese Fragen im Rahmen der vor kurzem gestarteten Erarbeitung des «Mobilitätskonzeptes Birsstadt» zu klären. Das Pflichtenheft für diese Abklärungen liegt vor. Die Zusage des Vereins Birsstadt, die entsprechenden Arbeiten im Rahmen als Bestandteil des Mobilitätskonzeptes zu starten, wird demnächst erwartet. Die Fachstellen der Kantone Solothurn und Basel-Landschaft werden entsprechend in die Projektorganisation «Mobilitätskonzept Birsstadt» eingebunden. Dabei ist insbesondere auch zu klären, wie sich die Inbetriebnahme der S-Bahnhaltestelle Apfelsee und damit der zukünftige, äusserst attraktive ¼-Stundentakt Richtung Basel Hauptbahnhof auf die Verkehrserzeugung und -bewältigung der geplanten Arealentwicklung Widen auswirken wird.

3.2.2 Zu Frage 2: Wer entscheidet über die Linienführung dieses Anschlusses? Der Entscheid über die Linienführung resp. die Lage der Birsquerung liegt grundsätzlich beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn und der Bau- und Umweltdirektion des Kantons Basel-Landschaft. Der Entscheid soll jedoch auch von den Gemeinden mitgetragen werden. Die Entscheidungsfindung erweist sich bei dieser kantons- und gemeindeübergreifenden Planung - über mehrere Jahre und Legislaturen hinweg - als äusserst anspruchsvoll.

3.2.3 Zu Frage 3: Gibt es konkrete Pläne, an welchem Standort die neue Birsbrücke erstellt werden soll? Gemäss dem Vorprojekt aus dem Jahre 2014 ist die neue Birsbrücke im Bereich des Birsbogens vorgesehen. Zudem liegen für eine nördlichere Birsquerung Variantenvorschläge vor, mit welchen der Birsbogen «geschont» werden könnte (vgl. Ziffer 3.1). Eine nördlicher gelegene Birsquerung stiess bisher, insbesondere bei den politischen Behörden der Gemeinde Aesch BL, auf massiven Widerstand. Eine einvernehmliche Lösung konnte bisher nicht erreicht werden.

3.2.4 Zu Frage 4: Gibt es einen Zeitplan für dieses Projekt? Die Resultate der Abklärungen im Rahmen der Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes gemäss Frage 1 sollen bis Anfangs 2021 vorliegen. Wie in Ziffer 3.1 erwähnt, würde das vom Bund als A-Massnahme eingestufte Vorhaben aus den Mitteln des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) mitfinanziert, vorausgesetzt der Baubeginn erfolgt spätestens 2025. Die Erfüllung dieser Terminvorgabe stellt aufgrund der komplexen Entscheidungsfindung eine grosse Herausforderung dar (vgl. Antworten zu Frage 2 und zu Frage 3).

3.2.5 Zu Frage 5: Ist diese Anbindung primär für die Quartiere Apfelsee, Widen und Metallwerke geplant oder soll zugleich der Verkehr in Richtung Oberdornach, Gempfen und Hochwald über diesen Anschluss geleitet werden? Wie oben dargelegt, soll die Funktion des Zubringers vor dem Hintergrund der aktuellen planerischen Rahmenbedingungen - insbesondere der zukünftigen Wohn- und Gewerbenutzung des Widenarelas anstelle der früheren industriellen Nutzung und der zukünftigen öV-Erschliessung - überprüft werden. Die Prüfung dieser Frage ist Bestandteil der laufenden Abklärungen (vgl. Antwort zu Frage 1). Aber auch die Frage, welche Bedeutung die neue öV-Haltestelle Apfelsee im regionalen Zusammenhang für den Pendler- und Erholungsverkehr erlangen kann, ist berechtigt und soll bearbeitet werden.

3.2.6 Zu Frage 6: Gibt es Pläne, wie der Verkehr nach Oberdornach, Gempfen und Hochwald geführt werden soll? Gemäss Vorprojekt wird der Verkehr von und nach Oberdornach, Gempfen und Hochwald über einen auszubauenden Verkehrsknoten Bruggweg / Weidenstrasse und folgend über die Weidenstrasse und eine neue Birsquerung auf die A18 geführt. Mit flankierenden Massnahmen auf der heutigen Ortsdurchfahrt soll die angestrebte Verkehrsumlagerung unterstützt werden.

K 0126/2020

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Die KESB, eine heilige Kuh: Qualität ihrer Dienstleistung hinterfragen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 1. Juli 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 31. August 2020:

1. Vorstosstext. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) haben sich in den letzten Jahren zu schier unantastbaren Institutionen entwickelt. Wohin diese Unantastbarkeit und Unabhängigkeit bei gleichzeitig massiven Kompetenzen führen, zeigen aktuelle Missstände und Unzulänglichkeiten. Es ist von teilweise skandalösen Zuständen die Rede, Befangenheit, Parteilichkeit und Untätigkeit. Die Organisation und das Controlling lassen sehr zu wünschen übrig. Dies ist in Anbetracht der Tragweite der damit zusammenhängenden Sachverhalte nicht hinnehmbar. Im Sinne der Gewaltenteilung und Gewaltenteilung muss das Controlling über die KESB gestärkt werden. Ich bin mir nicht sicher, ob der Begriff «Controlling» hier wirklich der richtige Ansatz für eine Verbesserung der Dienstleistungen der KESB ist. Es ist bekannt, dass der Begriff aus der Wirtschaft kommt und die Behörden verstehen meist etwas anderes darunter. Ich bin mir auch bewusst, dass, wenn ich nur das «Controlling» ansprechen würde, die Antwort ungefähr so ausfallen würde: dass die KESB wirtschaftlich gut aufgestellt ist, die Fallzahlen stimmen, genügend qualifiziertes Personal vorhanden sei, die Kosten stimmen, genügend Kostenträger vorhanden sind und laufend in die interne Prozessoptimierung investiert würde. Es ist absolut notwendig, dass die KESB sich mit der Qualität ihrer Dienstleistung auseinandersetzen müssen. Es braucht dringend mehr Transparenz gegenüber der Politik und Öffentlichkeit sowie griffigere administrative und gesetzliche Schranken und Rahmenbedingungen. Es darf in einem demokratischen Staat keine quasi unabhängigen Behörden geben, die dazu noch massiv in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen sowie für schwerwiegende Schicksale verantwortlich sein können. Die Rechte und Pflichten dieser Institutionen müssen genauer umschrieben und besser kontrolliert werden. Meines Erachtens ist aber das grosse Problem die Fallführung, wenn es Konflikte gibt. Und da es praktisch keine Aufsicht in fachlichen, menschenrechtlichen, kinderrechtlichen und ethischen Fragen gibt und jeder Akteur machen kann, was er will und erst noch geschützt und unterstützt wird von den Gerichten, die die Entscheide grundsätzlich bestätigen anstatt diese zu hinterfragen. Der richtige Ansatz wären die Fragen nach der Aufsicht und nach dem Qualitätsmanagement (das über der Wirtschaftlichkeit der Organisation stehen muss).

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung meiner Fragen:

1. Wie ist die Aufsichtsbehörde/Beschwerdeinstanz zusammengesetzt? Ist die Prüfung formaler und inhaltlicher Art?
2. Ist sie Teil des Systems und darum wirkungslos/wirkungsschwach?
3. Nach welchen Kriterien werden die Arbeit z.B. der Beistände und Beiständinnen überprüft? Effektivität? Effizienz?
4. Nach welchem Modell «Kinderschutz» wird gearbeitet?
5. Haben z.B. die Kinder, die es zu schützen gilt, von Beginn an eine Stimme, die gehört wird?
6. Welche internen Standards gelten für alle Mitarbeitenden?
7. Welche Rechte der Klienten und Klientinnen müssen in jedem Fall umgesetzt werden (Menschenrechte, Kinderrechte, Rechte und Pflichten etc.)?
8. Sind die Prozessstrukturen professionell legitimiert und konsensorientiert (Analyse, Diagnose, Interventionen, Evaluationen)?
9. Wo sind die Freiräume der Mitarbeitenden der KESB und wo enden diese?
10. Gibt es die «Demokratie» nur vor der Haustüre der KESB?
11. Herrscht eine konstruktive «Fehlerkultur» oder wiederholen sich Fehler regelmässig, weil angeblich ja jeder Fall anders ist?

2. *Begründung.* Die Begründung ist im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Eine KESB hat oft einschneidende Entscheide. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass es meist unangemessen ist, diese Verantwortung nur eine Person tragen zu lassen. So ist die KESB gemäss Art. 440 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) als Fachgremium auszugestalten, welches in der Regel in Dreierbesetzung Entscheide fällt. Dabei gilt, dass auch der

Vorsitz dieser Behörde mit einem Vorschlag unterliegen kann, wenn die beiden anderen Mitglieder eine andere Meinung vertreten. Damit ist schon in der Behörde selbst ein wirkungsvoller Kontrollmechanismus vorhanden. Die KESB geniesst als Entscheidbehörde die volle Autonomie und hat diese eigenverantwortlich wahrzunehmen. Gegen ihre Entscheide besteht stets ein Rechtsmittel; die gerichtliche Beschwerdeinstanz nach Art. 439 und 450 ZGB ist im Kanton Solothurn das Verwaltungsgericht (§ 130 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954, EG ZGB; BGS 211.1). Dem Verwaltungsgericht steht grundsätzlich volle Kognition zu, es kann also eine Entscheidung umfassend überprüfen, diese aufheben und ebenso neue Anordnungen erlassen. Darüber hinaus ist die KESB auch einer beim Departement des Innern bzw. bei dessen Amt für soziale Sicherheit (ASO) angesiedelten administrativen Aufsicht unterstellt. Diese schreitet ein, wenn betriebliche oder personelle Probleme auftreten. Die Aufsichtsbehörde hat nicht die Kompetenz, Entscheide in Einzelfällen inhaltlich zu prüfen, zu beeinflussen oder abzuändern. Für materielle Korrekturen steht der Rechtsweg offen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie ist die Aufsichtsbehörde/Beschwerdeinstanz zusammengesetzt? Ist die Prüfung formaler und inhaltlicher Art? Die genaue Zusammensetzung und Organisation der KESB hat der Bund den Kantonen überlassen; das ZGB nennt Minimalanforderungen. Im Kanton Solothurn wurden drei KESB gebildet, wobei diese mit Fachpersonen und interdisziplinär besetzt werden. Gemäss § 132 EG ZGB müssen in jeder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Berufsdisziplinen Jurisprudenz und Soziale Arbeit vertreten sein. Bei der Aufsichtsbehörde KESB macht das Gesetz keine solchen Vorgaben. Es werden beim Ausüben der Aufsichtstätigkeit jedoch grundsätzlich auch diese beiden Disziplinen eingebunden. Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz ist Teil des Obergerichtes, womit sich die Beschwerdeinstanz aus Oberrichterinnen und Oberrichtern zusammensetzt. Aufgabe der Aufsichtsbehörde KESB ist gemäss § 129 EG ZGB, dass sie für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung sorgt. Sie stellt das Funktionieren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sicher und kann auch von sich aus Massnahmen einleiten und die geeigneten Verfügungen erlassen. Weiter entscheidet die Aufsichtsbehörde KESB über Ausstandsfälle und kann Weisungen erlassen. Die Aufsichtsbehörde KESB prüft mit anderen Worten die administrative und organisatorische Tätigkeit der KESB. Die fachliche Überprüfung und Beurteilung von Einzelfällen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde obliegt hingegen dem Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.

3.2.2 Zu Frage 2: Ist sie Teil des Systems und darum wirkungslos/wirkungsschwach? Dass die Aufsichtsbehörde der KESB innerhalb des ASO angesiedelt ist, hat seine Richtigkeit, wobei aktuell im Rahmen einer Reorganisation innerhalb des Departements des Innern gewisse Veränderungen in der Zuständigkeit vorgesehen sind. Im System der kantonalen Verwaltung übernimmt in jedem Fall die übergeordnete Verwaltungseinheit die Aufsicht über die untergeordnete Verwaltungseinheit. Die KESB und die Aufsichtsbehörde sind zwar administrativ beide dem Departement des Innern angeordnet, trotzdem ist dadurch die Unabhängigkeit gewährt. Die Aufsichtsbehörde überwacht, unterstützt und steuert die Geschäftsführung der KESB (und mittelbar auch jene der Mandatsträger und Mandatsträgerinnen) in administrativer, organisatorischer und fachlicher Hinsicht (§ 129 EG ZGB). Die administrative Aufsicht erfolgt von Amtes wegen oder auf Anzeige hin. Die Aufsichtsanzeige als formloser Rechtsbehelf ermöglicht es den Bürgern, einer übergeordneten Verwaltungseinheit auf Missstände in einer untergeordneten Verwaltungseinheit aufmerksam zu machen. Sie dient als Anstoss für die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen tätig zu werden. Durch die Beratung und Unterstützung der KESB wird in materieller und formeller Hinsicht eine rechtskonforme und möglichst einheitliche Handhabung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Kanton Solothurn gefördert. Der Aufsichtsbehörde kommt zudem eine Kontrollfunktion zu, indem sie periodische Rechenschaftsberichte der KESB einfordert und Behördenbesuche macht. Die kantonalen Leistungsfelder im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes werden gesteuert und kontrolliert. Die Aufsichtsbehörde legt fest, mit welchen Mitteln, in welcher Qualität und mit welchen thematischen Schwerpunkten die Aufgaben in einer klar definierten künftigen Zeitperiode wahrgenommen werden sollen. Reicht die präventiv ausgerichtete Aufsichtstätigkeit nicht aus, kann die Aufsichtsbehörde durch verbindliche Anordnungen die formulierten Ziele durchsetzen. In diesem Sinne übernimmt die Aufsicht auch eine disziplinarische Funktion. Die Aufsichtsbehörde kann Richtlinien oder Kreisschreiben erlassen, fachliche Auskünfte erteilen, Weiterbildungen organisieren oder Arbeitshilfen erstellen. Ist eine von einer Massnahme betroffene oder eine ihr nahestehende Person mit einem Entscheid einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einverstanden, so besteht die Möglichkeit den Entscheid gerichtlich überprüfen zu lassen. Die inhaltliche Überprüfung eines Entscheids einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfolgt nicht durch die Aufsichtsbehörde, sondern durch das Verwaltungsgericht (§ 130 EG ZGB i.V.m. Art. 439 und 450 ZGB). Es liegen demnach wirkungsvolle aufsichtsrechtliche Instrumente vor.

3.2.3 Zu Frage 3: Nach welchen Kriterien werden die Arbeit z.B. der Beistände und Beiständigen überprüft? Effektivität? Effizienz? Die Mandatsführenden stehen unter der Aufsicht der KESB. Als zentrale Aufsichtsinstrumente dienen die regelmässige Rechnungsablage und die periodische Berichterstattung, zu welcher Beiständigen und Beistände gestützt auf Art. 410 und 411 ZGB verpflichtet sind. Die periodische Berichterstattung ermöglicht der KESB die regelmässige fachliche Kontrolle und Aufsicht über die Tätigkeit der Mandatspersonen. Sie dient als Standortbestimmung zur Überprüfung der Zwecktauglichkeit und Notwendigkeit einer Massnahme. Aus der Berichterstattung wird letztlich auch ersichtlich, wie effizient und effektiv ein Mandat geführt wird. Gemäss Art. 419 ZGB kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person und jede Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse hat, gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistands oder der Beiständigen, der die Erwachsenenschutzbehörde einen Auftrag erteilt hat, die Erwachsenenschutzbehörde anrufen. Die Anrufung der KESB dient dem Zweck, die Angelegenheit «ins richtige Geleise zu bringen», d.h. eine ordnungsgemässe Führung der Massnahme bzw. des Mandates umfassend zu gewährleisten und damit das wohlverstandene Interesse der betroffenen Person zu sichern. Innert kurzer Zeit soll ein materiell möglichst richtiger Entscheid in einem möglichst einfachen Verfahren zustande kommen. Die Anrufung der KESB gestützt auf Art. 419 ZGB stellt somit ein wichtiges Aufsichtsinstrument dar. Die KESB ist befugt, im Fall der Verletzung der Interessen der Betroffenen von Amtes wegen einzuschreiten. Sind die Voraussetzungen nach Art. 419 ZGB hingegen erfüllt (z.B. mangelnde Aktivlegitimation), wird die Eingabe in der Literatur vorwiegend als allgemeine Aufsichtsbeschwerde oder gar als Mischform beurteilt und es besteht deshalb kein Anspruch auf einen Entscheid. Systematisch findet sich diese Bestimmung im Erwachsenenschutzrecht, ist jedoch sinngemäss auch im Kinderschutz anwendbar.

3.2.4 Zu Frage 4: Nach welchem Modell «Kinderschutz» wird gearbeitet? Ein Kinderschutzmodell gibt es nicht. Dies wäre auch kein Garant für einen guten Kinderschutz. Die schweizerische Gesetzgebung geht vom Grundsatz aus, dass in erster Linie die Eltern für das Wohlergehen ihrer Kinder verantwortlich sind. Sie sollen Rahmenbedingungen schaffen, in denen sich ihre Kinder optimal entwickeln können, sei dies in körperlicher, geistiger, psychischer oder sozialer Hinsicht. Mit der im ZGB definierten Kompetenz der elterlichen Sorge werden Eltern denn auch mit der Befugnis ausgestattet, gleichzeitig aber auch mit der Pflicht belegt, für das minderjährige Kind die nötigen Entscheidungen zu treffen, es zu erziehen, zu vertreten und sein Vermögen zu verwalten. Nur falls dieser umfassende Auftrag von den Eltern nicht oder in unzureichender Weise erfüllt wird und daraus eine Kindeswohlgefährdung resultiert, hat die Kinderschutzbehörde in geeigneter Weise einzugreifen. Die Frage, ob das Kindeswohl erheblich gefährdet ist oder eine ernstliche Möglichkeit der Beeinträchtigung besteht, ist nicht mit einem abschliessenden Kriterienkatalog oder Modell zu beantworten. Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist abhängig von wissenschaftlichen Erkenntnissen und von rechtlichen Bestimmungen - wie beispielsweise der UN-Kinderrechtskonvention - und der nationalen Gesetzgebung. Von einer Gefährdung des Kindeswohls ist auszugehen, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Entgegen weit verbreiteter Annahme kann und darf die Kinderschutzbehörde also nicht erst aktiv werden, wenn sich die Beeinträchtigung bereits verwirklicht hat. Zudem ist unerheblich, welche Ursachen der Kindeswohlgefährdung zugrunde liegen. Weiter werden in der behördlichen Kinderschutzarbeit die Grundsätze der Subsidiarität, der Verschuldensunabhängigkeit, Komplementarität und der Verhältnismässigkeit beachtet. Damit ist gemeint, dass Kinderschutzmassnahmen nur dann ergriffen werden, wenn die Eltern bei gegebener Kindeswohlgefährdung nicht selber für Abhilfe sorgen oder dazu nicht in der Lage sind. Zudem setzen Kinderschutzmassnahmen vorhandene Fähigkeiten und die Verantwortung der Eltern nicht verdrängen, sondern ergänzen. Zudem muss jeder Eingriff in die elterlichen Kompetenzen zur Abwendung oder Milderung der festgestellten Gefährdung notwendig und tauglich sein. Jeder Eingriff ist auf den Grad der Gefährdung abzustimmen und darf daher weder stärker noch schwächer sein als nötig.

3.2.5 Zu Frage 5: Haben z.B. die Kinder, die es zu schützen gilt, von Beginn an eine Stimme, die gehört wird? Mit der Ratifizierung der UNO-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, KRK) im Jahr 1997 hat die Partizipation von Kindern in der Schweiz an Bedeutung gewonnen. Art. 12 KRK sichert dem Kind das Recht zu, seine Meinung in allen es betreffenden Angelegenheiten frei zu äussern. Zudem bestimmt Art. 314a ZGB, dass das Kind durch die Kinderschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört wird, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegensprechen. Die Kindesanhörung gibt dem Kind die Möglichkeit zur freien Meinungsäusserung. Diese dient der Entscheidfindung, der Sachverhaltsabklärung, der Würdigung sowie der Information des Kindes und fördert die Nachvollziehbarkeit des Entscheides für das Kind. Die altersgemässe Beteiligung von Kindern ist damit für die Arbeit der Beistän-

dinnen und Beistände und für die KESB äusserst bedeutsam. Es kann dadurch nicht nur die Partizipation von Kindern sichergestellt, sondern auch deren Überzeugung gefördert werden, Handlungsmöglichkeiten zu haben, welche zu erwünschten Ergebnissen führen. Zu berücksichtigen ist aber, dass der Wille einer Person niemals unabhängig von der Umwelt und dem sozialen Umfeld gebildet wird. Ein möglicher Nachteil der Kindesbefragung wird im allfälligen Belastungserleben der Kinder gesehen - ausgelöst durch Instrumentalisierung durch die Eltern, durch Loyalitätskonflikte oder durch den Umstand, an einem fremden Ort mit einer fremden Person über persönliche Angelegenheit zu sprechen. Bedingt durch diese Wechselwirkungen kann es somit sein, dass der Kindeswille nicht immer auch dem Kindeswohl entspricht. Dies bedeutet, dass wenn der Kindeswille immer um jeden Preis umgesetzt würde, dies dem Kind unter gewissen Umständen auch Schaden zufügen könnte. Auch könnte die unhinterfragte Umsetzung des Kindeswillens dem Kind fälschlicherweise die Verantwortung für Entscheidungen in Bezug auf seine Lebenssituation übertragen. Somit ist die altersgemässe Beteiligung von Kindern als Bestandteil des Kindeswohles ein sehr wichtiges Postulat, welches unbedingt eingelöst werden muss. Kinder zu schützen kann aber auch bedeuten, ihre Stimme zwar zu hören, den Kindeswillen aber nicht um jeden Preis umzusetzen, wenn dadurch Schaden vom Kind abgewendet werden kann.

3.2.6 Zu Frage 6: Welche internen Standards gelten für alle Mitarbeitenden? Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Solothurn haben interne Standards entwickelt, welche in internen Arbeitsinstrumenten abgebildet sind. Diese internen Arbeitsinstrumente leiten das Handeln der Mitarbeitenden an. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass die entsprechenden internationalen (UNO-Kinderrechtskonvention) wie auch die bundes- und kantonrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Rechte der Kinder und die Rechte erwachsener Klientinnen und Klienten schützen und stützen, entsprechende Beachtung und Berücksichtigung finden.

3.2.7 Zu Frage 7: Welche Rechte der Klienten und Klientinnen müssen in jedem Fall umgesetzt werden (Menschenrechte, Kinderrechte, Rechte und Pflichten etc.)? Es sind sämtliche Rechte der Klientinnen und Klienten zu beachten. Kinder als besonders schutzbedürftige Rechtssubjekte haben zudem das Recht auf besonderen Schutz und besondere Fürsorge. Das bedeutet, dass innerhalb jeder, hinsichtlich eines Kindes getroffenen Entscheidung, das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt wird.

3.2.8 Zu Frage 8: Sind die Prozessstrukturen professionell legitimiert und konsensorientiert (Analyse, Diagnose, Interventionen, Evaluationen)? Die Ablauf- oder Prozessstrukturen beschreiben, in welcher zeitlicher Abfolge welche Aufgaben zu erfüllen sind. So definieren die anwendbaren Verfahrensrechte den Ablauf und die verschiedenen Stadien von Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren, während andere Rechtsnormen beispielsweise den spezifischen Aufbau der KESB und die Organisation der Rechtsmittelinstanz regeln. Die gesetzlichen Grundlagen für die Prozess- und Aufbaustrukturen der KESB im Kanton Solothurn finden sich in erster Linie im ZGB, im EG ZGB, im Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) des Kantons Solothurn und in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272). Dass die Prozessstrukturen innerhalb einer KESB durch gesetzliche Grundlagen definiert werden, bedeutet, dass diese nicht nur professionell fundiert, sondern dass diese gar im Rahmen eines demokratischen Prozesses durch die Legislative legitimiert worden sind. Sieben Jahre nach der Neuorganisation der KESB kann festgestellt werden, dass eine Fülle von fachlichen Unterlagen besteht, welche in einem regelmässigen Austausch fortlaufend erarbeitet und überarbeitet werden. So werden die Schnittstellen, die Rollen und die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren geklärt, Abläufe und Prozesse definiert und der Reglungsbedarf professionell angegangen.

3.2.9 Zu Frage 9: Wo sind die Freiräume der Mitarbeitenden der KESB und wo enden diese? Die Mitarbeitenden der KESB sind dem bestmöglichen Schutz der Kinder und Erwachsenen verpflichtet und haben die Normen des zivilrechtlichen Erwachsenen- und Kindesschutzes sowie die Grundsätze des Verwaltungshandelns einzuhalten. Die Vorgaben des ZGB und des EG ZGB sowie die rechtstaatlichen Grundprinzipien legen die Kompetenzen der Mitarbeitenden der KESB fest. Obschon das Gesetzmässigkeitsprinzip eine genügend bestimmte Norm erfordert, ist es nicht zweckmässig, für jedes konkrete Problem bereits im Voraus eine Lösung zu treffen. Es braucht deshalb sogenannte offene Normen, die den Behörden ein Ermessen einräumen oder unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten. Das Ermessen ist ein Entscheidungsspielraum der Verwaltungsbehörden und eröffnet den Behörden somit Handlungsspielraum für sachgerechte Lösungen im Einzelfall. In der Regel ist dieser Freiraum dadurch gekennzeichnet, dass die Wahl zwischen verschiedenen Rechtsfolgen oder die Wahl, ob überhaupt eine Rechtsfolge entstehen soll, gewährt wird. Diese durch den Gesetzgeber gewährten Ermessensspielräume werden in der Entscheidungsfindung stets im Gremium, nämlich durch drei Behördenmitglieder beraten.

3.2.10 Zu Frage 10: Gibt es die «Demokratie» nur vor der Haustüre der KESB? Die KESB der Schweiz sind demokratisch legitimierte Organisationen, deren Handeln auf gesetzlichen Bestimmungen gründet und sich ausnahmslos an den demokratischen Normen der Schweiz orientiert.

3.2.11 Zu Frage 11: Herrscht eine konstruktive «Fehlerkultur» oder wiederholen sich Fehler regelmässig, weil angeblich ja jeder Fall anders ist? Die KESB des Kantons Solothurn verstehen sich als Organisationen, welche einen produktiven Umgang mit Fehlern pflegen. Die produktive Fehlerkultur der kantonalen KESB zeichnet sich durch eine Haltung gegenüber Fehlern aus, die es Mitarbeitenden erlaubt, offen und frei von Angst vor allfälligen Sanktionen oder Diskreditierung über Fehler zu sprechen. Hinter der gelebten Fehlerkultur steht die Einsicht, dass durch die Enttabuisierung von Fehlern neue Ansatzpunkte in der Zusammenarbeit mit Klientinnen und Klienten entstehen können und die Qualität der Arbeit verbessert wird. Dabei anerkennen die Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes im Kanton, dass in jedem zielgerichteten Zusammenspiel von Menschen - und somit in jeder Firma und jeder Organisation - Fehler passieren können. Dies zu anerkennen bedeutet im Kern, Fehler auch in der hochsensiblen Tätigkeit der KESB in gewissen Masse zu akzeptieren. Von einer Negierung von Fehlern oder deren Marginalisierung zum Einzelfall kann somit nicht die Rede sein. Vielmehr ist es das erklärte Ziel der KESB, gravierende Fehler über ein angemessenes Qualitäts- und Risikomanagement sowie interne Kontrollsysteme zu vermeiden. Dort wo sie trotzdem passieren, soll aus Fehlern systematisch und nicht nur zufällig gelernt werden.

DG 0141/2020

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Der heutige Tag steht im Zeichen der Steuern und später im Zeichen unseres Ausflugs. Dazu habe ich ein paar organisatorische Hinweise anzubringen. Nach der Pause, die heute kurz ausfallen wird, werden weitere organisatorische Meldungen erfolgen. Diese gelten insbesondere für die Personen, die mit dem Auto fahren möchten. Bereits jetzt habe ich einen Hinweis an die Personen, die mit dem Bus reisen. Wir werden mit drei Bussen hinfahren und mit zwei Bussen zurückfahren. Das bringt es mit sich, dass im Bus, der nicht zurückfährt, nichts zurückgelassen werden kann. Es betrifft den Bus, der mit der Velogruppe nach Mariastein fährt. Das heisst, dass diejenigen Velofahrer und Velofahrerinnen, die etwas dabei haben, was sie nicht an die Velotour mitnehmen möchten, in der Pause jemanden finden müssen, der mit einem anderen Bus reist und die Habseligkeiten für sie mitnimmt. Das ist eine kleine Kommunikationsaufgabe für die Pause. Nach der Pause werde ich noch für die Personen, die mit dem Auto reisen, die Adressen nennen. Weiter habe ich einen Hinweis für die Personen, die auf die Velotour mitkommen und mit dem Auto anreisen. Allenfalls kann man die Velotour mit dem Auto absolvieren, aber das ist wohl nicht die Idee. Die Velotour führt von A nach B, respektive von M nach D, das heisst von Mariastein nach Dornach. Demnach würde das Auto in Mariastein verbleiben. Das Problem lässt sich nur lösen, indem Sie entweder das Auto hier stehen lassen, auf den Bus wechseln und mit dem Bus wieder zurück ins Attisholz fahren. Eine andere Möglichkeit besteht darin, jemanden zu finden, der mit dem Auto unterwegs ist und Sie nach dem Essen von Dornach nach Mariastein fährt. Nach Mariastein fährt kein Bus mehr. Soweit zu den organisatorischen Hinweisen. Wir kommen nun zur Traktandenliste. Ich stelle fest, dass Edgar Kupper noch nicht anwesend ist, das heisst - doch er ist hier. Das bedeutet, dass sein Geschäft «Auftrag Edgar Kupper (CVP, Laupersdorf): Kompensationspflicht bei Fruchtfolgeflächenverbrauch» unter Traktandum 13, das gestern verschoben wurde, als Erstes bei den Geschäften des Vortags behandelt wird. Damit kommen wir zum ersten Geschäft.

WG 0139/2020

Wahl eines Mitglieds der Justizkommission für den Rest der Amtsperiode 2017-2021 (anstelle von Beat Wildi, FDP)

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Anstelle von Beat Wildi schlägt die Fraktion FDP.Die Liberalen Kantonsrat Martin Flury vor. Wer ihm die Stimme geben kann, soll dies mit Erheben der Stimmkarte zeigen:

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr wird gewählt: Martin Flury, FDP.Die Liberalen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Herzlich willkommen zurück in der Justizkommission.

WG 0140/2020

Wahl eines Mitglieds der Bildungs- und Kulturkommission für den Rest der Amtsperiode 2017-2021 (anstelle von Näder Helmy, SP)

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Anstelle von Naeder Helmy schlägt die Fraktion SP/Junge SP Kantonsrätin Silvia Fröhlicher vor. Wer ihr die Stimme für den Einsitz in dieser Kommission geben kann, soll es mit Erheben der Stimmkarte zeigen.

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr wird gewählt: Silvia Fröhlicher, SP

RG 0117/2020

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021

Es liegen vor:

- a) Botschaft und drei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 30. Juni 2020 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 19. August 2020 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

Beschlussesentwurf 2:

§ 90 Absatz 1 lit. c) (geändert) soll lauten:

- c) die solothurnischen Gemeinden, Zweckverbände und Synodal- oder kantonalen Organisationen der Landeskirchen, ebenso deren Anstalten und Stiftungen, soweit diese hoheitliche, vom kantonalen Recht oder vom Bundesrecht vorgeschriebene Aufgaben erfüllen;

Im Übrigen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen 1, 2 und 3.

- c) Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. August 2020 zum Antrag der Finanzkommission.
- e) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 24. August 2020 zu den drei Beschlussesentwürfen des Regierungsrats und zum Antrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Daniel Probst (FDP), Sprecher der Finanzkommission. Die Vorlage mit dem Titel «Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021» besteht aus insgesamt fünf verschiedenen Themen, die in drei verschiedenen Beschlussesentwürfen zusammengefasst sind. In erster Linie geht es darum, geändertes Bundesrecht, d.h. Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden im kantonalen Steuerrecht fristgerecht umzusetzen. Bei den beiden Bundesgesetzen handelt es sich um das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Er-

werbseinkommens und über das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken. Weiter wurde die künftige Besteuerung der nicht hoheitlich tätigen öffentlich-rechtlichen Anstalten in die Vorlage aufgenommen. Dieser Punkt war bereits Gegenstand von früheren Gesetzesrevisionen, wurde jedoch auf Antrag der Finanzkommission vom Kantonsrat auf später verschoben. Schliesslich dient die Vorlage auch einer Korrektur beim Vermögenssteuertarif sowie zweier Anpassungen an die Rechtsprechung bei der Grundstückgewinnsteuer. In der Finanzkommission waren die Umsetzung der beiden Bundesgesetze, die Korrektur des Vermögenssteuertarifs und die Anpassung an die Rechtsprechung bei der Grundstückgewinnsteuer kein grosses Thema. Hingegen gab die Besteuerung der öffentlich-rechtlichen Anstalten einiges zu diskutieren. Wir erinnern uns: Am 23. Juni 2020, vor den Sommerferien, hat der Kantonsrat im schönen Schönenwerd die beiden Aufträge von Rémy Wyssmann «Steuerehrlichkeit bei den Staatsbetrieben» sowie den fraktionsübergreifenden Auftrag «Ab-schaffung von Steuerprivilegierungen, die ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile verschaffen» mit einem grossen Mehr überwiesen. Auch die Finanzkommission hat die beiden Vorstösse damals einstimmig erheblich erklärt. Die beiden Vorstösse haben den Regierungsrat beauftragt, eine Änderung des kantonalen Steuergesetzes vorzulegen, die vorsieht, dass selbständige Anstalten von öffentlichen Gemeinwesen, soweit sie nicht hoheitliche oder gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeiten ausüben, künftig der Steuerpflicht unterliegen sollen. Mit der klaren Überweisung der beiden Aufträge hat der Kantonsrat bekräftigt, dass er Anstalten und Unternehmen in unserem Kanton künftig rechtsformunabhängig besteuern will. Es besteht demnach im Kantonsrat und auch in der Finanzkommission ein breiter Konsens, dass bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten eine Anpassung vorgenommen werden muss und eine Steuerbefreiung nur bei hoheitlichen Tätigkeiten, also gestützt auf einen gesetzlichen Auftrag, möglich sein soll. Wenn die öffentlich-rechtlichen Anstalten jedoch auf dem öffentlichen Markt tätig sind, so müssen sie wegen der Chancengleichheit und wegen der wirtschaftlichen Fairness nach Meinung der Finanzkommission und des Kantonsrats die gleichen Voraussetzungen haben wie die privatwirtschaftlichen Unternehmen. Was heisst das jetzt ganz genau? Es hat auch in den letzten Tagen wieder ein paar Diskussionen dazu gegeben. Der Steuerverwaltung ist es für die korrekte Umsetzung dieses Gesetzes wichtig, den Willen von uns - vom Kantonsrat, vom Gesetzgeber - zu erfassen. Daher nenne ich an dieser Stelle, wie ich es bereits in der Juni-Session gemacht habe, ein paar konkrete Fallbeispiele. Zum Teil wurden sie auch in den letzten Tagen diskutiert.

Beim ersten Fall stellt sich die Frage, ob Einwohner- oder auch Bürgergemeinden beispielsweise für den Teil, den sie als Stadtgärtnerei, Gärtnereibetrieb oder Gartenholzerei betreiben, künftig steuerpflichtig sind. Das ist eine Frage, die aufgetaucht ist. Nein, die Einwohnergemeinden und die Bürgergemeinden sind als Gemeinwesen nicht steuerpflichtig. Es geht also nur - oder man könnte sagen immerhin - um die öffentlich-rechtlichen Anstalten und nicht um die Bürger- oder um die Einwohnergemeinden selber. Allerdings kann - das ist wohl auch bekannt - eine Einwohnergemeinde, gestützt auf das Steuergesetz, ihre Bürgergemeinde schon heute der Steuerpflicht unterwerfen, wenn sie beispielsweise einen Betrieb mit einem wirtschaftlichen Zweck führt. Der Kanton hat diese Möglichkeit nicht und das wird auch weiterhin so sein. Neu soll die Steuerpflicht dann greifen, wenn eine Einwohner- oder eine Bürgergemeinde einen wirtschaftlich geführten Betrieb in eine eigenständige Anstalt ausgegliedert hat oder in Zukunft ausgliedern wird. In diesem Fall soll die Anstalt, die heute noch nicht steuerpflichtig ist, für den Teil, der nicht hoheitlich ist, in Zukunft auf kantonaler und eidgenössischer Ebene besteuert werden. Das würde dann allenfalls auch eine ausgegliederte Stadtgärtnerei betreffen, die nicht Teil einer Bürger- oder Einwohnergemeinde ist. Das Gleiche gilt beispielsweise für einen Forstbetrieb, der ausgegliedert ist, und nicht hoheitliche Aufgaben erfüllt, wie zum Beispiel die Gartenpflege von Privaten. Aber er muss ausgegliedert sein, das ist der Unterschied. Eine weitere Frage stellt sich, nämlich ob öffentlich-rechtliche Energieversorger, wie zum Beispiel städtische Werke oder Elektras, die Marktkunden in der eigenen Gemeinde oder in Drittgemeinden mit Energie - sei es Gas, Strom oder Wärme - beliefern, künftig steuerpflichtig sind. Ja, sie sind steuerpflichtig, denn sie sind ausgegliedert. Wenn öffentlich-rechtliche Organisationen nebst ihrem gesetzlichen Auftrag Produkte und Leistungen auf dem Markt anbieten und daraus einen Gewinn erzielen, so müssen sie eine Spartenrechnung ausweisen und neu Steuern bezahlen. Dazu gehören zum Beispiel - das wurde auch schon einige Male genannt - Installationsgeschäfte, Baugeschäfte, die Stromerzeugung, die Stromlieferung, und zwar nur beim Teil der Teilöffnung des Strommarktes, oder der Stromhandel. Nicht steuerpflichtig sind die öffentlich-rechtlichen Energieversorger, beispielsweise für die Wasserversorgung, wenn das noch angeboten wird, oder für andere Betriebe, die in der Grundversorgung tätig sind. Hierzu nenne ich den Netzbetrieb als Grundversorgung. Dort sind sie weiterhin nicht steuerpflichtig. Eine weitere Frage war, ob Winterdienstarbeiten von Kommunalwerkhöfen in Zukunft steuerpflichtig sind. Das ist etwas, das man im Bulletin des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) lesen konnte. Hier kommt es darauf an, ob die Werkhöfe einen integralen Bestandteil der Gemeindeverwaltung bilden oder ob sie ausgegliedert sind. Wenn sie

einen integralen Teil der Gemeindeverwaltung darstellen, dann sind sie nicht steuerpflichtig. Wenn sie aber ausgegliedert sind, so kommt es immer darauf an, wo der Winterdienst angeboten wird. Das kantonale Strassengesetz regelt den Winterdienst von Kantons- und Gemeindestrassen. Das ist eine kantonale Gesetzgebung. Das bedeutet, dass man für diese Aufgabe nicht steuerpflichtig ist. Wenn der ausgegliederte Werkhof hingegen einen Winterdienst auf privaten Haus- und Parkplätzen vornimmt, dann könnte das eine Konkurrenz darstellen, denn andere erledigen diese Arbeiten auch. So würde man für diesen Teil steuerpflichtig. Eine weitere Frage wurde auch im Bulletin des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) ausgeführt, nämlich ob Forstbetriebe in Zukunft steuerpflichtig sind. Ich kann hierzu das Gleiche wie bei den Werkhöfen sagen. Es hängt davon ab, ob sie ein integraler Bestandteil der Gemeinde oder der Bürgergemeinde sind oder nicht. Wenn sie ein integraler Bestandteil sind, so sind sie nicht steuerpflichtig. Sind sie hingegen ausgegliedert, so kommt es auf die Tätigkeit an. Dazu gibt es mit der naturnahen Bewirtschaftung der Wälder eine kantonale Regelung gemäss Artikel 52 der Kantonsverfassung. Das ist eine Aufgabe der Bürgergemeinde und ist kantonal geregelt. Das heisst, dass man für diese Aufgabe nicht steuerpflichtig ist. Handelt es sich hingegen um weitere Dienstleistungen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, dann wird man für diesen Teil steuerpflichtig.

Ein besonderer Fall sind Aufgaben, die weder im kantonalen Recht noch auf Bundesebene geregelt sind. Das gibt es auch. Hierzu zählt beispielsweise die Gas- oder Wärmeversorgung. Diese ist nicht oder noch nicht kantonal oder auf Bundesebene gegliedert. Es sind zwar öffentliche Aufgaben, die aber nicht geregelt sind - allenfalls nur auf Gemeindestufe. Das Thema hat daher die Finanzkommission ganz genau untersucht. Soll man den Gemeinden die Möglichkeit geben, dass sie etwas nur für ihre Gemeinde hoheitlich erklären können, da keine Regelung auf kantonaler oder auf Bundesebene besteht? Damit könnten sie ihrer ausgegliederten öffentlichen Anstalt weiterhin eine Steuerbefreiung ermöglichen. Zu dieser Frage hat die Finanzkommission im Unterschied zum Regierungsrat entschieden, dass das nicht der Fall sein soll. Der Finanzkommission ist eine hohe Autonomie der Gemeinden sehr wichtig. Im Bereich der Besteuerung von Unternehmen und von öffentlichen Anstalten ist sie aber der Meinung, dass sich dort die Autonomie der Gemeinden nur auf die Festlegung des Steuerfusses beschränken soll und nicht darauf, etwas hoheitlich zu erklären oder nicht. Würde man erlauben, dass sie das selber tun können - wie es der Regierungsrat möchte - nämlich dass eine Gemeinde in einem Bereich, der kantonal oder national nicht geregelt ist, etwas als hoheitlich erklären kann, dann hätten wir in Zukunft im Kanton Solothurn einen Flickenteppich. Eine Gemeinde würde etwas als steuerpflichtig erklären, eine andere nicht. Die Besteuerung der Gesellschaften wäre demnach unterschiedlich. Die Finanzkommission ist der Meinung, dass dies nicht das ist, was wir im Kantonsrat vor dem Sommer besprochen haben. Das würde zu ungleich langen Spiessen führen und wäre nicht im Sinn der überwiesenen Aufträge. Das heisst, dass mit dem Änderungsantrag der Finanzkommission Leistungen und Aufgaben, die auf kommunaler Ebene geregelt sind, auch dann steuerpflichtig werden, wenn sie ausschliesslich in der eigenen Gemeinde erbracht werden. Das ist konsequent, denn Energielieferungen von privat-rechtlichen Energieversorgern an Gemeinden ohne öffentlich-rechtliche Energieversorgung unterliegen schon heute der Steuerpflicht. Eine Besteuerung der Gas- und Wärmeversorgung ist daher folgerichtig, weil die Gasversorgung für Wärmekunden nur eine von mehreren Optionen ist. Man kann sich neben der Wärmeversorgung zum Beispiel auch für eine Ölheizung, Gasheizung oder für Pellets entscheiden. Das heisst, dass ein Markt besteht. Dort soll es daher nicht eine hoheitliche Aufgabe werden, bei der man einfach etwas festlegt.

Mit seinem Vorschlag nimmt der Regierungsrat einen Flickenteppich und damit auch eine potenzielle Ungleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen Anstalten innerhalb des Kantons Solothurn in Kauf. Die Finanzkommission will das nicht. Wenn Sie also keinen Flickenteppich wollen und wenn Sie im Bereich der Besteuerung von Privatunternehmen und von öffentlich-rechtlichen Anstalten eine kantonsweit einheitliche Regelung wünschen, so müssen Sie dem Änderungsantrag der Finanzkommission zustimmen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass sich bei einer Zustimmung zum regierungsrätlichen Beschlussesentwurf eine allfällige Steuerbefreiung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in einer Standortgemeinde nicht automatisch beispielsweise mit einer Konzession auf eine Nachbargemeinde übertragen lässt. Eine öffentlich-rechtliche Anstalt müsste demnach, wenn sie regional tätig ist, ihre Leistungen und Tätigkeiten pro Gemeinde besteuern lassen oder nicht - je nachdem, was die einzelne Gemeinde auf ihrem Gebiet als hoheitlich erklärt hat. Die Finanzkommission ist der Meinung, dass das nicht sein kann. Übrigens ist eine hundertprozentige Gleichstellung zwischen privatrechtlichen juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Anstalten leider nicht möglich. Öffentlich-rechtliche Anstalten sind für die direkte Bundessteuer Kraft des Gesetzes steuerbefreit. Wir sprechen hier nur über die Kantons- und Gemeindesteuern, wie es auch in der Vorlage erwähnt ist. Die Finanzkommission hat dem Beschlussesentwurf 1 und 3 gemäss dem Vorschlag des Regierungsrats einstimmig bei 0 Enthaltungen zugestimmt. Beim Beschlussesentwurf 2 beantragt die Finanzkommission wie erwähnt einen geänderten

Wortlaut. Schlussendlich hat die Finanzkommission auch diesem grossmehrheitlich zugestimmt. Besten Dank für die Aufmerksamkeit. Mein Votum ist etwas länger ausgefallen, aber es ist wichtig, dass wir das ausführen, so auch für die Materialien der Steuerverwaltung, die das Gesetz umsetzen müssen. Wenn es der Präsident erlaubt, würde ich gleich hier vorne bleiben und für die Fraktion FDP.Die Liberalen sprechen, obschon bereits ein anderer Redner angekündigt wurde.

Ich kann es ganz kurz machen. Auch die Fraktion FDP.Die Liberalen ist der Meinung, dass Steuerprivilegien für öffentlich-rechtliche Anstalten, sofern sie gemäss übergeordnetem Recht nicht in hoheitlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Bereichen tätig sind, aufgehoben werden sollen. Die Fraktion FDP.Die Liberalen stimmt den drei Beschlussesentwürfen, wie sie jetzt vorliegen, respektive dem Änderungsantrag der Finanzkommission grossmehrheitlich zu.

Richard Aschberger (SVP). Besten Dank für die ausführliche und sonnenklare Information von Daniel Probst. Das verkürzt mein Votum enorm. Ein grosser Teil der Vorlage betrifft die Umsetzung und die Adaption des geänderten Bundesrechts. Das ist ohnehin unbestritten, auch bei uns in der SVP-Fraktion. Im Beschlussesentwurf 2 folgen wir natürlich der Finanzkommission, und zwar einstimmig. Ich hole hier nicht weiter aus, denn es gab diverse Aufträge zu diesem Thema. Diese gingen, wenn ich mich richtig erinnere, sogar einstimmig oder grossmehrheitlich durch den Rat. Dort war und ist man ganz klar der Meinung, dass es in Bezug auf die Entbindung der Steuerpflicht keine Sonderzüge mehr geben soll. Man will Fairness, so auch bei den angesprochenen Anstalten. Fairness gegenüber unserem Gewerbe und unseren KMU - das ist für uns in der SVP Kanton Solothurn ein zentraler Punkt. Marktverzerrung und Überbevorteilung von gewissen Betrieben sind schlicht inakzeptabel. Auch das angedachte Powerplay vom VSEG hat uns befremdet, aber eigentlich haben wir es auch erwartet, wenn man die Verflechtungen mit den betroffenen Anstalten sieht. Wenn man hier nun noch einmal einen Versuch unternommen hat, die mögliche Zuteilung von Hoheitlichkeiten den Gemeinden zu übertragen, dann kann man sich nur am Kopf kratzen. Wir von der SVP-Fraktion wollen bestimmt keinen Flickenteppich im Kanton. Wir wollen nur das hoheitlich, was auch der Bund und der Kanton so sehen und akzeptieren. Wir wollen, dass man endlich mit diesen Extrawürsten aufhört. Der Rat hat sich in der Vergangenheit klipp und klar geäussert. Die technische Korrektur im Beschlussesentwurf 3 ist auch für uns in Ordnung.

Anna Engeler (Grüne). Mit Blick auf die Traktandenliste werde ich auch versuchen, mein Votum kurz zu halten. Geltendes beziehungsweise bald geltendes Bundesrecht kantonal korrekt abzubilden, ist absolut sinnvoll und verhindert eine Rechtsunsicherheit, indem geschriebenes und anwendbares Recht nicht auseinanderklaffen. Das bedeutet, dass der Beschlussesentwurf 1 für uns absolut unbestritten ist. Auch beim Beschlussesentwurf 3 sehen wir keine Gründe, dem nicht zuzustimmen. Es ist ärgerlich, dass sich ein redaktioneller Fehler eingeschlichen hat. Wir haben das Glück, dass die Steuergesetzgebung in diesem Bereich so volatil ist, dass wir den Fehler korrigieren können, bevor das Gesetz zur Anwendung kommt. Der Beschlussesentwurf 2 hat auch bei uns zu vermehrten Diskussionen Anlass gegeben. Wir waren uns einig, dass es gilt, die gesetzlich verankerte Wettbewerbsverzerrung bei der Besteuerung von öffentlich-rechtlichen Anstalten, sofern sie nicht hoheitlich tätig sind, zu beseitigen. Darüber hat auch schon in der Juni-Session im Rat grosse Einigkeit geherrscht. Mehr zu diskutieren gab der Antrag der Finanzkommission. Der Artikel 85 der Kantonsverfassung gibt dem Kanton und den Gemeinden das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben selbständige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im öffentlichen Recht zu errichten. Mit dem Antrag des Regierungsrats hätten die Gemeinden nicht nur das Recht, die Anstalten zu errichten, sondern auch einen gewissen Gestaltungsspielraum, wie sie ihre öffentlichen Aufgaben definieren. Der Antrag der Finanzkommission macht genau dort die Einschränkung, dass nämlich auf der Stufe der Gemeinden ein gewisser Kompetenzverlust, was dies angeht, einhergeht, indem nur kantonale und bundesrechtlich vorgeschriebene Aufgaben als hoheitlich definiert sind. Wir sind in dieser Frage gespalten. Ein Teil der Fraktion wird den Antrag der Finanzkommission unterstützen, ein Teil wird aber auch dem Regierungsrat folgen. Unabhängig vom Ausgang dieser Abstimmung werden wir aber den Beschlussesentwurf 3 gutheissen. Kurz diskutiert wurde bei uns auch, welcher Aufwand - bürokratischer, aber auch administrativer Art - die neue Besteuerungspraxis bedeutet, und zwar sowohl bei der Steuerverwaltung als auch bei diesen Körperschaften. Wir sind aber zum Schluss gelangt, dass ein gewisser Aufwand auf Seiten der Körperschaften durchaus gerechtfertigt ist, wenn man weiterhin in den Genuss des Privilegs einer Steuerbefreiung kommen will. Den Aufwand auf Seiten der Verwaltung muss man kritisch beobachten. Wir haben schlichtweg noch nicht genügend Daten, um das beurteilen zu können. Wir müssten dann unsere Schlüsse daraus ziehen, wenn die Datenlage vorhanden ist. Zusammenfassend: Die Grünen werden teilweise den Antrag der Finanzkommission unterstützen und den einzelnen Beschlussesentwürfen zustimmen.

Remo Bill (SP). Der Kommissionssprecher der Finanzkommission hat das Geschäft zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021 verständlich erklärt. Mit zwei erheblich erklärten Aufträgen wird die Einführung der Steuerpflicht von öffentlich-rechtlichen Anstalten verlangt. Die gesamte Vorlage mit dem Titel «Teilrevision 21» besteht insgesamt aus fünf Themen, die in drei Beschlussesentwürfen zusammengefasst wurden. Der Beschlussesentwurf 1 besteht ausschliesslich aus der Nachführung von Bundesrecht. Der Beschlussesentwurf 2 handelt von der Besteuerung von öffentlich-rechtlichen Anstalten. Der Beschlussesentwurf 3 beinhaltet die Korrektur des Vermögenssteuertarifs und die Anpassung bei der Gewinnsteuer. In der Fraktion SP/Junge SP hat insbesondere der Beschlussesentwurf 2 mit dem präzisierenden Wortlaut der Finanzkommission und der § 90 Absatz 1 lit. c) «soweit diese hoheitliche, vom kantonalen Recht oder vom Bundesrecht vorgeschriebene Aufgaben erfüllen» zu Diskussionen geführt. Welche Aufgaben werden als hoheitlich eingestuft? Wie sieht es zum Beispiel aus, wenn ein städtisches Werk von einer Stadt zum Beispiel Strom, Gas oder Wasser an eine andere Gemeinde liefert? Ist das auch hoheitlich? In der Schlussabstimmung hat die Fraktion SP/Junge SP den drei Beschlussesentwürfen mit dem Antrag der Finanzkommission grossmehrheitlich zugestimmt.

Susanne Koch Hauser (CVP). Die vorliegende Revision des Steuergesetzes mit drei Beschlussesentwürfen hat bei uns in der Fraktion in Bezug auf die Beschlussesentwürfe 1 und 3 - wen wundert es - keinen Diskussionsbedarf hervorgerufen. Im Zusammenhang mit dem Beschlussesentwurf 2 hatten wir noch nicht umgesetzte überwiesene Aufträge. Wir sind klar der Meinung, dass die bis jetzt zurückgestellten Änderungen zum § 41 Absatz 1 und § 90 Absatz 1 dringend umgesetzt werden müssen. Inhaltlich hat der Kommissionssprecher den Sachverhalt bereits breit erläutert. Die zwei vorliegenden Varianten, diejenige des Regierungsrats und diejenige der Finanzkommission, mussten wir eingehend diskutieren. Die Finanzkommission will in ihrem Auftrag eine restriktivere Handhabung, nämlich dass nur soweit steuerbefreit werden darf, dass Tätigkeiten von hoheitlicher Art, die im kantonalen Recht oder im Bundesrecht vorgeschrieben sind, angegangen werden. Wichtig ist der Finanzkommission, dass die Gemeinden keine Handhabung erhalten, selber zu definieren, was hoheitliche Aufgaben sind, indem sie das zum Beispiel in einem kommunalen Recht regeln. Damit könnte auch ein Wettbewerb unterwandert werden. Unsere Fraktion unterstützt den Antrag der Finanzkommission grossmehrheitlich und stimmt dem Beschlussesentwurf in der Schlussabstimmung zu.

Josef Maushart (CVP). Die Beschlussesentwürfe 1 und 3 sind für mich unbestritten. Beim Beschlussesentwurf 2 liegt der Teufel im Detail. Was wollten wir eigentlich mit den Beschlüssen in Schönenwerd erreichen? Wir wollten gleich lange Spiesse für alle Arten von Geschäften, die Private anbieten können und zu denen ein Gemeinwesen beziehungsweise deren Anstalt in einen Wettbewerb treten können, indem wir diese der Besteuerung unterstellen. Wenn aber nun eine Hoheitlichkeitserklärung eines diese Anstalten besitzenden Gemeinwesens ausreichen würde, um genau diese Besteuerung wieder zu umgehen, dann wäre natürlich der Umgehung Tür und Tor geöffnet. Diese Anstalten sind sehr grosse Organisationen. So hat beispielsweise die Regio Energie bei einem Umsatz von 81 Millionen Franken ein Eigenkapital von 219 Millionen Franken, wovon 114 Millionen in Cash beziehungsweise gleichwertigen Anlagen auf der Bank liegen. Verstehen Sie mich nicht falsch. Ich bin sehr froh, dass die Regio Energie ein sehr erfolgreiches, starkes Unternehmen ist, das sehr gute Leistungen am Platz Solothurn erbringt. Aber die schiere finanzielle Potenz dieses Unternehmens ist gewaltig und die Frage, wo diese Potenz eingesetzt wird, ist der demokratischen Legitimation entzogen, indem über die Frage, in welche Märkte investiert wird, nicht die Gemeindeversammlung, sondern der Verwaltungsrat entscheidet. Ich habe mir die Pendants in Olten und in Grenchen nicht im Einzelnen angesehen, aber ich gehe davon aus, dass die Situation dort sehr ähnlich sein wird. Wenn wir nun für den Antrag der Finanzkommission stimmen, ändern wir diese Situation nicht grundsätzlich. Wir sorgen jedoch dafür, dass nicht der Eigentümer dieser sehr starken Unternehmen selber bestimmen kann, wo Wettbewerb herrschen soll und wo nicht. In diesem Sinne haben wir zumindest dafür gesorgt, dass die Möglichkeit, in den verschiedenen Märkten aktiv zu werden, mit gleich langen Spiesen erfolgt, weil die Besteuerung nicht ausgehebelt werden kann. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der Finanzkommission beim Beschlussesentwurf 2 zuzustimmen.

Peter Brotschi (CVP). Ich möchte dem Kommissionssprecher für die Präzisierungen danken, insbesondere was die Bürgergemeinden betrifft. Ich spreche hier in meiner Eigenschaft als Präsident des Bürgergemeinden- und Waldeigentümer-Verbands Solothurn (BWSO). Wir sind sehr dankbar und Daniel Probst hat das gut ausgeführt. Es ist nun in den Materialien abgelegt. Sollte bei der Umsetzung dennoch eine andere Entwicklung erfolgen, werden wir uns darauf berufen. In diesem Sinn stimmen wir dem zu.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Die Vorlage hat, wie das bereits ausgeführt wurde, drei Teile. Der erste Teil befasst sich mit der Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesrecht. Das Bundesgericht hat bezüglich dem Quellensteuerrecht festgestellt, dass das Bundesparlament Anpassungen machen muss. Das Bundesparlament hat dies gemacht. Die Kantonsparlamente haben nun die Gelegenheit, selber ihre Steuergesetze den entsprechenden bundesrechtlichen Änderungen anzupassen. Wenn wir es nicht tun, so würde per 1. Januar 2021 das Steuerharmonisierungsgesetz gelten. Aus diesem Grund handelt es sich um einen rein technischen Akt. Man sieht es auch daran, dass es relativ unbestritten ist. Im Beschlussesentwurf 3 erfolgt die Korrektur eines ärgerlichen Fehlers. Wir konnten nicht mehr eruieren, wie im Beschlussesentwurf in einer Tabelle plötzlich zwei alte Zeilen in eine neue Tabelle im Steuertarif rutschen konnten. Das ging so durch die Volksabstimmung. Ich möchte mich dafür entschuldigen. Letztlich liegt die Verantwortung über den Text bei mir als Finanzdirektor, denn es war meine Vorlage. Aus diesem Grund haben wir beschlossen, dass wir ganz klar und transparent den gleichen Weg wieder beschreiten, um diesen Fehler zu korrigieren. Daher wollen wir dem Parlament, dem Gesetzgeber, die Korrektur entsprechend vorschlagen. Wir hoffen, dass gegen diese kleine Änderung nicht das Referendum ergriffen wird, damit der neue Vermögenssteuertarif ohne Verzögerung in Kraft gesetzt werden kann. Ich danke Ihnen noch einmal bestens dafür. Das ist mein «Bock». Beim Beschlussesentwurf 2 haben Sie gesehen, dass der Regierungsrat an seinem Antrag festhält. Wir haben genau den Wortlaut umgesetzt, wie er im Kantonsrat seinerzeit wörtlich verabschiedet wurde. Der Unterschied wurde ebenfalls herausgearbeitet. Es gibt Nuancen in der Definition, was hoheitlich bedeutet. Der Regierungsrat ist davon ausgegangen, dass man in den jeweiligen Gemeinden demokratisch in einem Reglement verankern soll, ob eine jeweilige Aufgabe hoheitlich ist. Auch da gibt es übrigens Grenzen. Man kann nicht per Gemeindereglement erklären, dass Gartenarbeiten hoheitlich sind. Das würde so nicht gehen. Es geht vor allem um die beiden Punkte, die genannt wurden. Einerseits ist es die Wärmeversorgung, zu der weder kantonal noch eidgenössisch eine Gesetzgebung vorliegt, andererseits ist es die Gasversorgung. Dazu ist allerdings ein Gesetz in Vorbereitung, so dass irgendwann auch da Regeln bestehen werden, was als kantonal beziehungsweise als eidgenössisch gelten soll. Es wurde erwähnt, dass im Bundessteuerrecht ganz klar gesagt wird, dass keine Bundessteuer erhoben wird. Es geht nur um die Kantonssteuern und um die Gemeindesteuern. Auch ich möchte Daniel Probst herzlich danken. Er hat das Ganze sehr objektiv und umfassend dargelegt und auch die Unterschiede zwischen dem Antrag des Regierungsrats und dem Antrag der Finanzkommission herauskristallisiert. Der Antrag des Regierungsrats möchte eine gewisse Gemeindeautonomie gewähren. Der Antrag der Finanzkommission möchte, dass es gesamtkantonal überall gleich geregelt ist. Selbstverständlich wird man, wenn das Gesetz in Kraft tritt - ungeachtet in welcher Form - alle Anstalten prüfen. Da wird dann entsprechend über eine Steuerbefreiung entschieden. Ich komme zu einem letzten Punkt, der ebenfalls wichtig ist. Wir werden selbstverständlich eine Verordnung ausarbeiten, die gewisse Konkretisierungen bringen wird - je nach Wortlaut des Gesetzes, den Sie wählen werden. Die Verordnung wird dem Veto unterstehen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Wir kommen demnach zur Detailberatung. Wenn es nicht explizit verlangt wird, werde ich darauf verzichten, die einzelnen Paragraphen separat zu nennen. Wer diesem so beratenen Beschlussesentwurf 1 zustimmen kann, soll dies mit Erheben der Stimmkarte bezeugen. Es gilt das 2/3-Quorum.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1

einstimmig

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Beschlussesentwurf 1

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Juni 2020 (RRB Nr. 2020/999) beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 98 Abs. 7 (neu)

⁷ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934 werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 2 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Artikel 11 Absatz 4 BankG; und
- b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Artikel 28-32 BankG.

§ 114 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 47^{bis} unterstehen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

§ 114^{bis} Abs. 2

² Steuerbar sind

a) (geändert) die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 114 Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach § 22 Absatz 1^{bis};

b) (geändert) die Ersatzeinkünfte; und

c) (neu) die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946.

§ 114^{ter} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

III. Steuerabzug

1. Grundlage (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Finanzdepartement berechnet den Quellensteuerabzug auf Grundlage der für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen geltenden Steuertarife.

² Der Quellensteuerabzug umfasst die direkte Bundessteuer, die Steuern des Staates sowie der Einwohner- und Kirchgemeinden, inklusive Feuerwehersatzabgabe. Die Gemeindesteuern berechnen sich nach ihrem gewogenen Mittel. Im ganzen Kanton ist der gleiche Tarif anwendbar.

§ 114^{quater} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Bei der Festsetzung des Quellensteuerabzugs werden Pauschalen für Berufskosten (§ 33) und Versicherungsprämien (§ 41 Abs. 1 Bst. g und h sowie Abs. 2) sowie Abzüge für Familienlasten (§§ 43 und 44) berücksichtigt.

² Der Quellensteuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, trägt ihrem Gesamteinkommen (§ 14 Abs. 1) Rechnung und berücksichtigt die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (§ 41 Abs. 1 Bst. c).

^{2bis} Die Pauschalen nach Absätzen 1 und 2 werden veröffentlicht.

³ Die Berücksichtigung des 13. Monatslohns, von Grafifikationen, unregelmässiger Beschäftigung, Stundenlöhnern, Teilzeit- oder Nebenerwerb, Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG und satzbestimmenden Elementen erfolgt nach den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Dies gilt

ebenfalls für das Verfahren bei Tarifwechseln, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung.

§ 114^{quinquies} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

IV. Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (Sachüberschrift geändert)

¹ Personen, die nach § 114 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

a) (neu) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt; oder

b) (neu) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

² Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Absatz 1 Buchstabe b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde verlangen.

⁴ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

⁵ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

§ 114^{sexies} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

V. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Sachüberschrift geändert)

¹ Personen, die nach § 114 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach § 114^{quinquies} erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Einwohner- und Kirchgemeinden auf dem Erwerbseinkommen, inklusive Feuerwehersatzabgabe. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵ § 114^{quinquies} Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

Titel nach § 114^{sexies} (geändert)

2.4.2. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz

§ 115 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, entrichten für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114^{bis}-114^{quater}.

§ 115^{bis} Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen:

a) (neu) 50% der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;

b) (neu) 20% der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.

⁵ Aufgehoben.

§ 115^{quinquies} Abs. 2 (geändert)

² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; der Regierungsrat legt den Tarif für Kapitalleistungen fest. Er berücksichtigt dabei § 47 Absatz 2 und die direkte Bundessteuer.

§ 115^{sexies} Abs. 2 (geändert)

² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; der Regierungsrat legt den Tarif für Kapitalleistungen fest. Er berücksichtigt dabei § 47 Absatz 2 und die direkte Bundessteuer.

§ 115^{nonies} (neu)

VII^{ter}. Empfänger von rückvergüteten AHV-Beiträgen

¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger, die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG erhalten, werden für diese Leistungen an der Quelle besteuert.

§ 115^{decies} (neu)

VII^{quater}. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹ Personen, die nach § 115 oder § 115^{septies} der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

- a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
- b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
- c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

³ Die Voraussetzungen nach Absatz 1 und das Verfahren richten sich nach den Vorgaben des Eidgenössischen Finanzdepartements.

⁴ Personen, die nach Absatz 1 eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt das kantonale Steueramt der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuern sowie der Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern auf dem Erwerbseinkommen. § 137 Absatz 2 gilt sinngemäss.

§ 115^{undecies} (neu)

VII^{quingies}. Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann das kantonale Steueramt von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.

² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 richten sich nach den Vorgaben des Eidgenössischen Finanzdepartements.

§ 116

Aufgehoben.

§ 117 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

VIII. Abgegoltene Steuer (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Staates und der Einwohner- und Kirchgemeinden auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

² Bei Zweiverdienerhepaaren kann eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten vorgesehen werden.

³ Von der Quellensteuer ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 47^{bis} unterstehen.

§ 153 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere

d) (geändert) Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung (§ 114^{quingies} Abs. 1 Bst. a) unterliegen, dem Kantonalen Steueramt alljährlich unaufgefordert zu melden.

² Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

⁴ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält bei ordnungsgemässer Mitwirkung eine Bezugsprovision von 1-2% des gesamten Quellensteuerbetrags; das Kantonale Steueramt setzt die Bezugsprovision innerhalb dieses Rahmens fest. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision 1% des gesamten

Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer der direkten Bundessteuer sowie der Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern.

§ 155 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:

- a) (neu) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 153 nicht einverstanden ist; oder
- b) (neu) die Bescheinigung nach § 153 vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.

^{1bis} Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.

§ 156 Abs. 2 (geändert)

² Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

§ 157 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

V. Örtliche Zuständigkeit und Verteilung der Quellensteuer

1. Örtliche Zuständigkeit (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer wie folgt:

- a) (neu) für Arbeitnehmer nach § 114: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
- b) (neu) für Personen nach § 115 und § 115^{ter}-115^{octies}: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;
- c) (neu) für Personen nach § 115^{bis}: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt.

² Ist der Arbeitnehmer nach § 115-115^{nonies} Wochenaufenthalter, so gilt Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Absatz 1 zuständigen Kanton.

⁴ Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig:

- a) für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Buchstabe a: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte;
- b) für Personen nach Absatz 1 Buchstabe b: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war;
- c) für Arbeitnehmer nach Absatz 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.

§ 158 Abs. 1 (geändert)

2. Innerkantonales Verhältnis (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat bestimmt, in welchem Verhältnis die Quellensteuer nach Abzug des Anteils für die direkte Bundessteuer zwischen dem Staat, den Einwohner- und Kirchengemeinden verteilt wird.

§ 159 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

3. Interkantonales Verhältnis (Sachüberschrift geändert)

¹ Der nach § 157 Absatz 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern nachgefordert.

² Die Kantone leisten einander bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.

³ Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Dieser Beschlussesentwurf wurde einstimmig angenommen und unterliegt damit dem fakultativen Referendum. Wir kommen nun zum Beschlussesentwurf 2.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I., § 41 Absatz 1, § 48 Absatz 1, § 50 Absatz 1 Angenommen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Zum § 90 Absatz 1 haben wir einen Änderungsantrag der Finanzkommission.

Zustimmung zum Änderungsantrag der Finanzkommission zum § 90 Absatz 1	Grosse Mehrheit
Dagegen	x Stimmen
Enthaltungen	x Stimmen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Bei vereinzelt Gegenstimmen wurde der Änderungsantrag der Finanzkommission angenommen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern II., III. und IV. Angenommen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Wer diesem so beratenen Beschlussesentwurf 2 zustimmen kann, soll dies mit Erheben der Stimmkarte bezeugen. Es gilt das 2/3-Quorum.

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2	einstimmig
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Beschlussesentwurf 2:

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Juni 2020 (RRB Nr. 2020/999) beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20% der um die Aufwendungen (§§ 33-41) verminderten Einkünfte,

1. (geändert) an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Abs. 1 Bst. i), sowie
2. (geändert) an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Abs. 1 Bst. a-c);

§ 48 Abs. 1

¹ Der Steuer unterliegen

d) Aufgehoben.

§ 50 Abs. 1

¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei

f) (geändert) Veräusserung von Grundstücken des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch die in § 48 Absatz 1 Buchstabe e genannten juristischen Personen, soweit sie den Erlös innert angemessener Frist für den Ersatz betriebsnotwendiger Grundstücke in der Schweiz verwenden;

§ 90 Abs. 1

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

b) (geändert) der Staat Solothurn, ebenso seine Anstalten, soweit diese hoheitliche oder gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben erfüllen;

c) (geändert) die solothurnischen Gemeinden, Zweckverbände und Synodal- oder kantonalen Organisationen der Landeskirchen, ebenso deren Anstalten und Stiftungen, soweit diese hoheitliche, vom kantonalen Recht oder vom Bundesrecht vorgeschriebene Aufgaben erfüllen;

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Dieser Beschlussesentwurf wurde ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen einstimmig angenommen und unterliegt dem fakultativen Referendum. Wir kommen nun zum Beschlussesentwurf 3.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Wer diesem so beratenen Beschlussesentwurf 3 zustimmen kann, soll dies mit Erheben der Stimmkarte bezeugen. Es gilt das 2/3-Quorum.

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 3

einstimmig

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Auch dieser Beschlussesentwurf wurde ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen einstimmig angenommen. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Beschlussesentwurf 3

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Juni 2020 (RRB Nr. 2020/999) beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 1

¹ Der Steuer unterliegen

e) (geändert) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken der in § 90 Absatz 1 Buchstabe e-ibis genannten juristischen Personen und der kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 90 Absatz 1 Buchstabe l. Die in der gleichen Steuerperiode erzielten Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken sind abziehbar.

§ 51 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ Aufgehoben.

§ 72 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

Tabelle geändert:

Steuer	Vermögen
0,75 Promille	von den ersten 50'000 Franken;
1,0 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,25 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,0 Promille	von den nächsten 850'000 Franken;
1,4 Promille	von den nächsten 1'000'000 Franken;
1,5 Promille	von den nächsten 1'000'000 Franken;

Für Vermögen ab 3'000'000 Franken beträgt die Steuer 1,3 Promille.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

VI 0094/2020

Volksinitiative „Jetzt si mir draa“, Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Mai 2020:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 sowie Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und § 41 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September

1989, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Mai 2020 (RRB Nr. 2020/788), beschliesst:

1. Wortlaut der als Anregung eingereichten Volksinitiative „Jetzt si mir draa“, Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen
Die Tarifstufen für die Einkommenssteuern werden so angepasst, dass spätestens ab der Steuerperiode 2023 die Steuerbelastung für alle Steuerpflichtigen im Maximum 120 Prozent des Durchschnitts der Steuerbelastung aller Schweizer Kantone beträgt und spätestens ab der Steuerperiode 2030 im Maximum 100 Prozent. Die Tarifstufen (§ 44 des Steuergesetzes), die allgemeinen Abzüge (§ 41 des Steuergesetzes) und die Sozialabzüge (§ 43 des Steuergesetzes) werden ab der Steuerperiode 2023 bei jedem Anstieg der Teuerung angepasst.
2. Stellungnahme und Empfehlung des Kantonsrates
Der Kantonsrat lehnt die Volksinitiative ab und empfiehlt dem Volk, sie ebenfalls abzulehnen.

b) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 19. August 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Ziffer 2. soll lauten:

2. Stellungnahme des Kantonsrats:

Der Kantonsrat stimmt der Volksinitiative «Jetzt si mir draa» zu. Er verlangt vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags.

Dabei sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- a) Spürbare Entlastung der tiefen und mittleren Einkommen
- b) Steuerertragsausfälle dürfen jedoch den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden nicht übermässig belasten
- c) Überprüfung der Steuerabzüge
- d) Revision Katasterschätzung
- e) Erheblich erklärte Aufträge der Finanzkommission (AD 0200/2019) sowie der Fraktion SP/junge SP (A 0177/2019) sollen als erledigt abgeschrieben werden

c) Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. August 2020 zum Antrag der Finanzkommission.

d) Änderungsantrag der Fraktion FDP.Die Liberalen vom 28. August 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Ziffer 2 soll lauten:

2. Stellungnahme des Kantonsrats:

Der Kantonsrat stimmt der Volksinitiative „Jetzt si mir draa“ zu und verlangt vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags.

Eintretensfrage

Susanne Koch Hauser (CVP), Sprecherin der Finanzkommission. Man könnte es das Filetstück dieser Session nennen. Die Volksinitiative mit dem Titel «Jetzt si mir draa» für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen wurde in Form einer Anregung am 28. November 2019 fristgerecht eingereicht. Sie verlangt im Kern, dass die Tarifstufen für die Einkommenssteuern so angepasst werden, dass spätestens ab der Steuerperiode 2023 die Steuerbelastung für alle Steuerpflichtigen im Maximum 120% im Durchschnitt der Steuerbelastung von allen Schweizer Kantonen beträgt. Spätestens ab der Steuerperiode 2030 sollen es im Maximum 100% sein. Zudem sollen die Tarifstufen und die Abzüge der Teuerung angepasst werden. Im Initiativtext wird zudem entgegen dem Titelttext eine Anpassung der Steuerbelastung bei allen Steuerpflichtigen gefordert. Der Regierungsrat zeigt im Beschlussesentwurf auf, dass mit einer Umsetzung dieser Forderungen sowohl beim Kanton wie auch bei den Einwohner- und Kirchgemeinden massive Steuerausfälle zu verzeichnen wären. Im Endausbau wären es jährlich 132 Millionen Franken beim Kanton und 173 Millionen Franken bei den kommunalen Gefässen. Beim Kanton wären es rund 21% des Staatssteuerertrags der natürlichen Personen. Aus Sicht des Regierungsrats lässt die Initiative völlig ausser Acht, dass im Kanton Solothurn die unterdurchschnittliche Eigenmietwertbesteuerung wie auch der Unterschied bei den Steuerabzügen und weitere Faktoren dazu führen, dass die Einwohner und Einwohnerinnen in unserem Kanton in Bezug auf die verfügbaren Mittel - also das, was am Schluss im Portemonnaie bleibt - durchaus gut dastehen. Es ist dies nämlich über dem Mittel der Schweiz auf Platz 8. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat aufgrund der aufgezeigten massiven Steuer-

ausfälle beim Kanton, bei den Einwohner- und bei den Kirchgemeinden, die zur Folge hätten, dass massive Sparmassnahmen ausgelöst würden, die Initiative abzulehnen und es dem Volk auch so zu empfehlen. Die Finanzkommission hat diese Vorlage an ihrer Sitzung vom 19. August 2020 behandelt. Die Beratungen haben sich auf die Studien des Steueramts wie auch auf die Validierung dieser Studien durch die Firma Ecoplan gestützt. Ebenfalls hat die Finanzkommission eine Analyse der Steuertarife im Kanton Solothurn zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt, dass die Steuerbelastungen bei kleinen und mittleren Einkommen in unserem Kanton verhältnismässig gross sind, ist ein breiter Konsens. Entsprechend liegen auch zwei vom Kantonsrat überwiesene Aufträge zu diesem Thema vor. Gerade weil diese Thematik in den letzten Jahren immer wieder auf den Tisch gekommen ist, scheint es aus Sicht der Finanzkommission sinnvoll zu sein, die Umsetzung dieser Forderungen zügig an die Hand zu nehmen. Sie schlägt dem Kantonsrat vor, die als allgemeine Anregung formulierte Initiative anzunehmen, gleichzeitig aber einen Gegenvorschlag zu verlangen. Einig ist sich die Finanzkommission grossmehrheitlich, dass die Forderungen der Initiative so nicht verkraftbar sind. Eine Minderheit ist der Ansicht, dass daher nur eine Ablehnung der Initiative zielführend ist und dass sie daher auch dem Volk im November zur Abstimmung vorgelegt werden soll - dies insbesondere auch, weil der Regierungsrat bereits beschlossen hat, dass er von sich aus eine Revision der Tarife und weitere Instrumente angehen will. Einig ist man sich in der Finanzkommission, dass die finanziellen Auswirkungen, die bei der Umsetzung der Initiative zu erwarten sind - ab dem Jahr 2030 Mindereinnahmen von rund 300 Millionen Franken beim Kanton und bei den Gemeinden - nicht verantwortbar sind. Der Mechanismus der Initiative, dass der Steuertarif starr nach dem Durchschnitt der Steuerbelastungen von allen Schweizer Kantonen ausgerichtet werden muss, ist nicht praktikabel. Die Übersteuerung der Einwohner- und Kirchgemeinden stellt eine ungewollte Nebenwirkung dar. Die Gemeinden würden aufgrund ihrer Ausgabenstruktur gezwungen, die Steuern nach oben anzupassen, um ihren Verpflichtungen überhaupt noch nachkommen zu können. Die im Initiativtext geforderte Steuersenkung für alle Einkommen ist nicht notwendig und auch nicht zielführend.

Vor diesem Kontext ist eine Mehrheit der Finanzkommission der Ansicht, dass es sinnvoller ist, eine grosse Auslegeordnung anzugehen und dem Volk in rund zwei Jahren im Sinn von Varianten sowohl eine Umsetzung der Initiative wie auch eine Vorlage mit der Prämisse gemäss dem Gegenvorschlag vorzulegen. Wird dieser Weg nicht gewählt, müsste der Regierungsrat den überwiesenen Auftrag der Fraktion SP/Junge SP, der eine Tarifierpassung nahe dem Schweizer Mittel verlangt, dem Kantonsrat bis im Herbst vorlegen. Fast zeitgleich würde man dann im November die Abstimmung durchführen. Je nach Ausgang müsste der Regierungsrat die weitergehenden Forderungen aus der Initiative in ein Gesetz umarbeiten oder, falls die Initiative abgelehnt wird, er müsste die Vorlage aus dem Auftrag der Fraktion SP/Junge SP oder aber die regierungsratseigene Gesetzesrevision vorlegen. Mit einer Annahme des Antrags der Finanzkommission wird ermöglicht, dass die von verschiedenen Seiten eingereichten Forderungen - die überwiesenen Aufträge, die Initiative und der regierungsratseigene Auftrag - gebündelt und auf einer einzigen Zeitschiene weitergeführt werden. Das Hauptaugenmerk des Gegenvorschlags, den die Finanzkommission verlangt, soll auf der spürbaren Entlastung von kleinen und mittleren Einkommen liegen. Der Regierungsrat wird zudem aufgefordert, Steuerabzüge zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Gegenvorschlag soll aber auch so ausgestaltet sein, dass der Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden nicht übermässig belastet werden. Ganz bewusst hat die Finanzkommission im Antrag keine Zahlen genannt. Mit einer Annahme des Antrags sollen auch die zwei überwiesenen Aufträge der Finanzkommission und der Fraktion SP/Junge SP abgeschrieben werden. Der Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen, der auf dem Tisch liegt, nämlich dass ein Gegenvorschlag ohne weitere Leitplanken und Zielsetzungen verlangt werden soll, wurde auch in der Finanzkommission gestellt. Er wurde dort jedoch abgelehnt, logischerweise grossmehrheitlich. Mit 10 Stimmen gegen 4 Stimmen bei einer Enthaltung empfiehlt die Finanzkommission dem Kantonsrat eine Annahme der Initiative und gleichzeitig die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags mit den entsprechenden Eckwerten.

Richard Aschberger (SVP). Die SVP Kanton Solothurn war und ist die einzige Partei, die sich von Anfang an mit einem Mitgliederbeschluss, spricht basisdemokratisch, hinter diese Initiative gestellt hat. Steuersenkungen sind wir immer sehr wohlgesinnt. Für uns steht daher nicht nur im Fokus, dass man so schnell wie möglich die Menschen im Kanton Solothurn bei der Steuerbelastung spürbar entlastet, sondern für uns ist auch sonnenklar, dass man in Sachen Finanzhaushalt endlich Massnahmen ergreifen muss. Gerade jetzt in der Coronazeit müssen auch die anderen Parteien für einen neuen und griffigen Massnahmenplan Farbe bekennen. Ich bin ziemlich neu im Kantonsrat - seit dem Jahr 2017. Mindestens zweimal pro Jahr habe ich einen Massnahmenplan angesprochen und gefordert, nämlich beim Budget und bei der Präsentation der Jahresrechnung. Erwiesenermassen ist nichts passiert. Wir als SVP-Fraktion scheitern bereits bei Anträgen für Sparmassnahmen von 10'000 Franken. Auf die Konjunkturdelle, steigende

Arbeitslosigkeit gehe ich hier nicht ein. Es sollte jedem hier in der Halle klar sein, was leider wahrscheinlich kommen wird, vor allem für uns als Industriekanton und wenn man die Prognosen vom Amt für soziale Sicherheit (ASO) und der Sozialregionen etwas genauer begutachtet. Der Kanton soll also aktiv die Belastung für seine Einwohner senken und sich selber endlich ein Fitnessprogramm verschreiben, wie er dies schon einmal vor Jahren gemacht hat. Es soll ein Programm sein und nicht ein Fitnessstudio mit Extra-Kräuterbutter obendrauf - alleine schon mit dem dauernd über uns schwebenden Damoklesschwert in Bezug auf die Abhängigkeit vom nationalen Almosentopf und der glücklicherweise aktuell sehr hohen Ausschüttungen der Nationalbank an uns Kantone. Wir brauchen ohnehin einen Plan, falls dort auch nur eine kleinste Änderung erfolgt. Für uns als Kanton Solothurn sind diese Finanzmittel überlebensnotwendig. Zurück zur Initiative: Wir sind einstimmig für den Vorschlag der Finanzkommission. Der Regierungsrat soll an die Arbeit gehen und wir sind gespannt darauf, was da kommen wird. Damit das auch erwähnt ist: Für uns ist klar, dass wir ein Massnahmenpaket im Fokus haben und nicht, dass man versucht, Steuerausfälle mit der Erhöhung von anderen Steuern oder Gebühren wieder herinzuholen. Wie erwähnt: Wie wäre es mit dem sogenannten Lean Management? Das wäre vielleicht auch einmal ein Ansatz. Der Kanton Solothurn weist seit vielen Jahren ein strukturelles Defizit aus. Mit Blick auf die Zukunft muss daran gearbeitet werden. Wenn die Ausgaben und die Kosten steigen, gleichzeitig aber die Einnahmen sinken - unter anderem jetzt leider wegen dem Coroneffekt - dann ist Beten für ein fiskalisches Wunder ein ungenügender Krisenplan. Oder wie wäre es mit einem Arbeitspapier, das aufführt, was der Kanton von Gesetzes wegen erfüllen muss und was ein «nice to have» ist, versehen mit einem Preisschild? Wir im schönen Grenchen haben dies seit längerem so gemacht und mit den Abteilungen vereinbart, dass dies regelmässig nachgeführt werden muss. Wir als Gemeinderäte sehen dann stets, wie hoch die Kosten für etwas sind. Potenzial für Massnahmen ist immer vorhanden. Vergessen wir den Schuldenberg nicht, denn diesen haben wir noch. Auch wenn die Verschuldung im Jahr 2019 reduziert werden konnte, kann man davon ausgehen, dass sie ab dem Jahr 2021 wieder nach oben gehen wird - und dann mit einem Nachbrenner. Die Anliegen aus der Bevölkerung sind absolut gerechtfertigt und erkannt, auch seitens des Regierungsrats. Das haben wir bereits gehört. Nur der Weg dorthin ist unterschiedlich. Der normale Bürger wurde im Kanton Solothurn zu lange vertröstet und mit dieser Initiative hat er jetzt ein Ventil erhalten. Er wird es auch an der Urne erhalten. Sprechen Sie einmal mit den Einwohnern, vor allem mit dem Mittelstand. Sie tragen die Hauptlast am Steueraufkommen und sind schon lange der Ansicht, dass das Preis-/Leistungsverhältnis längstens nicht mehr im Lot ist.

Christian Thalmann (FDP). Ich bin der Meinung, dass diese Volksinitiative doch einen grossen Anklang gefunden hat. Das sieht man beim Resultat, denn sie ist stattlich vorangeschritten und das Ziel wurde erreicht. Was sind die Gründe dafür? In unserem Kanton ist die Steuerbelastung für die natürlichen Personen zu hoch. Ich glaube, dass dies allen klar ist. Wir Freisinnigen sprechen uns für eine steuerliche Entlastung aus, speziell für den Mittelstand. Die reichen Personen wissen schon, wie sie Steuern sparen können. Der Mittelstand hat hingegen Ende Monat wenig Geld auf dem Konto und er muss schauen, dass alles bezahlt werden kann. Was ist der Mittelstand? Das ist nicht das durchschnittliche steuerbare Einkommen, sondern das Medianeinkommen. Das heisst, es liegt dort, wo die meisten Personen betroffen sind. Das liegt pro Steuersubjekt etwa bei 50'000 Franken bis 80'000 Franken. Die Quelle dafür ist die Studie der Firma Ecoplan, welche uns in der Sitzung der Finanzkommission vorgestellt wurde. Sowohl der Regierungsrat als auch wir Parlamentarier sollten das berechnete Anliegen der Initianten ernst nehmen. Eine Ablehnung ohne Gegenvorschlag, wie es der Regierungsrat vorschlägt, ist nicht zielführend. Der Regierungsrat argumentiert mehr technisch als pragmatisch. Wir bedauern das. Die Argumente, die stets ins Feld geführt werden, sind die grossen Steuerausfälle beim Kanton und bei den Gemeinden. Wir stehen für einen funktionierenden Staat und für funktionierende Gemeinden. Sie sind auf Mittel angewiesen. Die Aufgaben dieser Gemeinwesen sollen aber schlank, effizient und bürgernah funktionieren. Da sehen wir durchaus Potential für Verbesserungsmöglichkeiten via Steuerung der Aufgaben mittels Globalbudget oder Priorisierung von Investitionen. Die Verantwortung dafür liegt nicht nur bei der Verwaltung oder beim Regierungsrat, sondern auch bei uns als Parlamentarier. Steuervergleiche mit anderen Kantonen sind eine heikle Sache. Da bringe ich auch Kritik zum Initiativtext ein. Das Spezielle bei uns im Kanton Solothurn besteht darin, dass etwa 45% der Steuermittel an den Kanton gehen. Die restlichen ca. 55% erhalten die Gemeinden. Da ist natürlich die direkte Bundessteuer ausgeschlossen. Wir haben nun ein Dilemma. Wir sind der Kantonsrat, wir machen Gesetze und vor allem Steuertarife, die auch für die Gemeinden relevant sind. Die Gemeinden bestimmen jedoch mit ihrer Autonomie den Steuersatz aufgrund ihres Steuerbedarfs und der jeweiligen Steuerkraft in ihren Gemeinden selber. Der Kanton oder wir dürfen dazu keine Vorgaben machen, das ist heikel. Das muss man respektieren. Auch die Initianten sollte dies respektieren. Die Lösung, wie es in der Initiative als Anregung formuliert ist, sehen wir - wie die Finanzkommission auch - mit einem alternativen Weg mit einem

Gegenvorschlag. Die Finanzkommission hat dazu bereits den Weg geebnet. Fahren wir auf dem Weg des Gegenvorschlags weiter, jedoch ohne bereits starre Vorgaben zu machen. Oder bildlich gesprochen: Wir zeigen den Weg oder das Ziel, ohne konkrete Nennung der Route und ohne konkrete Nennung des Verkehrsmittels. Deshalb haben wir einen Änderungsantrag zum Antrag der Finanzkommission gestellt. Ein offener Gegenvorschlag, wie wir uns von diesen Steuertarifen und Abzügen loslösen sollten, ist deshalb wichtig. Interessante Modelle wären hingegen ein relativer Steuerrabatt in Prozent, selbstverständlich begrenzt nach oben, oder absolute Rabatte in Franken, ebenfalls begrenzt. Das ist das ähnliche Modell, wie wir es bei den Prämienverbilligungen kennen. Das ist absolut beziehungsweise relativ, aber auch begrenzt nach Kopf oder Familie. Mit solchen Modellen wären die Gemeinden schadlos gehalten. Das ist als ein möglicher Lösungsansatz zu sehen. Das könnten wir dann gemeinsam - der Regierungsrat, das Parlament und die Kommission - dank dem Mittel des Gegenvorschlags umsetzen beziehungsweise erarbeiten. Der Regierungsrat hat in einer Sache Recht. Der Finanzdirektor hat eine Analyse gemacht. Der Kanton Solothurn ist strukturschwach. Deshalb bekommen wir viel Geld vom Finanzausgleich. Die Transformation des Kantons vom Industriekoloss zu Beginn des letzten Jahrhunderts bis in die Sechzigerjahre - die Halle, in der wir uns befinden, ist ein Beweis dafür - zu einem digitalen Hotspot hat nicht oder viel zu spät stattgefunden. Wir sind nun gefordert, dies irgendwie zu ändern. Ich weiss, dass die Steuerbelastung nicht das einzige Argument für die Unternehmer und die Bewohner unseres Kantons ist. Aber es ist ein wichtiges Argument. Ich bin für einen positiven Wohn- und Arbeitsort. Haben wir den Mut für diese Transformation, den Mut für die Initiative mit einem praktikablen Gegenvorschlag.

Heinz Flück (Grüne). Der Regierungsrat hat in seinen Ausführungen zur Genüge aufgezeigt, dass es sich bei der Initiative «Jetzt si mir draa» um ein untaugliches Vorhaben handelt. Es sei denn, dass die Initianten einen massiven Staatsabbau beabsichtigen. Und das kann man auch mit Ausdrücken wie «Lean Management» nicht schönreden. Die Initianten müssten dann nämlich ehrlicherweise zeigen, wo sie abbauen möchten - in der Bildung, bei der Polizei oder dass der Kanton gar nichts mehr in den Lastenausgleich einbringt? Ich bin überzeugt, dass sich die Initianten untereinander keineswegs einig wären, wenn man konkret werden würde. Man kann es sich definitiv ersparen, eine Vorlage auszuarbeiten, die nicht umsetzbar ist. Wir finden es daneben, etwas zu überweisen, das nicht machbar ist. Ich werde den Verdacht nicht los, dass gewisse Parteien - zum Beispiel diejenige Partei meines Vorredners - die sich vor allem mit Steuerpolitik profilieren, nun vor den Wahlen eine Abstimmung dazu vermeiden wollen. Weiter berücksichtigt das kaum umsetzbare Ziel mit der strikten Bindung an einen schweizerischen Durchschnitt in keiner Art und Weise das effektiv verfügbare Einkommen der Steuerpflichtigen. Gemäss Erhebung der Credit Suisse (CS) befindet sich der Kanton Solothurn auf Platz 8, wie das die Präsidentin der Finanzkommission bereits angesprochen hat. Aufgrund der bereits überwiesenen Vorstösse macht der Regierungsrat einen indirekten Gegenvorschlag mit der Revision des Steuergesetzes. Wir begrüssen alle genannten Aspekte wie den Pendlerabzug. Dazu hat beispielsweise die Grüne Fraktion bereits einen Vorstoss eingereicht. Dieser Abzug hat nicht nur eine finanzpolitische, sondern durchaus ebenso eine ökologische Komponente. Zu den Katasterwerten: Auch wir halten eine Revision für dringlich, empfehlen aber, das Geschäft separat zu behandeln. Es besteht sonst die Gefahr, auch wenig bestrittene Änderungen in einem aus unserer Sicht indirekten Gegenvorschlag zu gefährden. Dazu zähle ich den Auftrag der Finanzkommission zur Entlastung der unteren und mittleren Einkommen. Dies gilt, wenn alles in einem Paket geschnürt ist und der Hauseigentümerverband findet, dass wir hintergangen werden. Korrekturen innerhalb von normalen Einkommens- und allenfalls auch Vermögenssteuern erscheinen uns zum Ausgleich von Entlastungen weniger problematisch und je nachdem auch nötig. Auch Steuerrabatte, die von meinem Vorredner genannt wurden, scheinen uns durchaus prüfbar zu sein. Ich habe noch nichts zu den Auswirkungen auf die Gemeinden gesagt. Meine Vorredner haben es bereits erwähnt. Diese Auswirkungen wären schlicht fatal. Die Gemeinden müssten, um ihre Aufgaben zu erfüllen, ihre Steuerfüsse stark erhöhen, wenn dies überhaupt ausreichen würde, um die Ausfälle zu kompensieren. Wir halten es für unverantwortlich, den Spielraum der Gemeinden derart einzuschränken. Aus diesen genannten Gründen werden wir dem Antrag des Regierungsrats auf Ablehnung der Initiative folgen.

Fabian Gloor (CVP). Unsere Fraktion hat sich ausführlich mit der Steuerpolitik auseinandergesetzt. Ich kann bereits vorwegnehmen, dass wir an unserer Position festhalten werden. Wir wollen eine verantwortungsvolle, spürbare Entlastung der Bevölkerung. Diese muss aber auf die Finanzen des Kantons und der Gemeinden Rücksicht nehmen. Wenn man sich seriös mit der Steuerpolitik auseinandersetzt, kommt man nicht umhin, auch die Struktur des Kantons Solothurns ganzheitlich zu betrachten. An mehreren Merkmalen, wie beim massgebenden Einkommen, beim Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Einwohner, beim Bildungsstand, beim Arbeitsplatzangebot oder auch bei der Sozialhilfequote zeigt sich eine gewis-

se Strukturschwäche unseres Kantons. Das limitiert natürlich die steuerlichen Möglichkeiten drastisch. Auf der anderen Seite möchte ich es aber nicht unterlassen, auch die vielen Vorteile des Kantons Solothurns zu erwähnen, wie zum Beispiel die hervorragende Erreichbarkeit und Verkehrslage, wundervolle Naherholungsgebiete, niedrige Lebenshaltungskosten und dank der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) eine verbesserte Situation für die Unternehmen. Da muss man gleich einhaken und zuerst betonen, dass die rein steuerliche Betrachtung alleine nicht zielführend ist. Wir haben dazu schon einiges von meinen Vorrednern gehört. Am Schluss müssen wir uns als Bevölkerung, als natürliche Personen, fragen, was am Ende des Monats in der Tasche bleibt - das sogenannte frei verfügbare Einkommen. Dort, das haben wir bereits gehört, befindet sich der Kanton Solothurn im vorderen Drittel. Ich glaube, dass wir diesen Umstand ganz unsolothurnisch unbescheiden noch öfter betonen dürften. Betrachten wir kurz die aktuelle Finanzlage des Kantons und der Gemeinden. Ich mache dies anhand der Kantonsfinanzen. Diese kennen bestimmt alle Kantonsräte, wenn wir jeweils über die Rechnung und über das Budget befinden. Der Umsatz des Kantons beträgt ca. 2,2 Milliarden Franken. Wenn wir davon den Transferaufwand und die Abschreibungen abziehen, was gemeinhin als unbeeinflussbar gilt, so verbleibt noch ein Personal- und Sachaufwand von gut 640 Millionen Franken. Von diesen 640 Millionen Franken ist ein grosser Teil wiederum eine Pflicht oder gebunden. So ist beispielsweise der Grundschulunterricht in der ganzen Schweiz obligatorisch. Wir könnten dies also nicht komplett frei einstellen. Ich hoffe schwer, dass dies niemand ernsthaft tun möchte. Das Bild wiederholt sich in ähnlicher Weise auch auf der Gemeindeebene. Natürlich kann man nicht ganz ausser Acht lassen, dass wir uns aktuell infolge der Coronapandemie in einer Rezession befinden. Vor diesem Hintergrund und vor dem vorhin Genannten ist es utopisch und regelrecht standortschädigend, den Betrag von 300 Millionen Franken, der bei der Initiative im Raum steht, mit Leistungsverzicht und mit Massnahmeplänen beim Kanton und bei den Gemeinden, wo es nötig wäre, einsparen zu wollen. Die Leistungen des Kantons und der Gemeinden tragen häufig zur Qualität eines Standorts bei und bilden nicht selten sogar einen Standortvorteil. Ausserdem sind die meisten Leistungen demokratisch legitimiert, sei es durch einen Kantonsratsbeschluss, einen Gemeindeversammlungsbeschluss oder eine Volksabstimmung. Natürlich ist eine stetige Effizienzsteigerung und Hinterfragung der Kostenposten selbstverständlich. Wir kommen jedoch zum Schluss, dass die Ausfälle, die die Initiative produzieren würde, zu einem Raubbau von staatlichen Leistungen führen würde. Gerade die mittleren und unteren Einkommen, die man bevorzugen möchte, würden damit am stärksten benachteiligt werden. Das würde auch zu einem sozialen Klima führen, das kälter wäre als es gerade in diesem Moment hier drinnen ist.

Wir als CVP/EVP/glp-Fraktion setzen uns für ein nachhaltiges und gesundes Wachstum des Kantons ein. Daher haben wir aus unserer Fraktion bereits einige Vorstösse eingereicht. Dazu gehören auf der Tagesordnung von dieser Session beispielsweise der Auftrag von Josef Maushart zur Schaffung eines Industrieparks oder mein eigener zur Förderung der Hochwertigkeit. An diesen ganzheitlichen Ansätzen einer proaktiven Standortpolitik und -förderung muss sich aus unserer Sicht auch die Steuerpolitik orientieren, um die Strukturschwäche zu beheben oder ihr zu begegnen. Daher setzen wir uns bei der Steuerpolitik für fünf Punkte ein - ganz generell und egal in welcher Variante. Ich möchte sie Ihnen kurz näherbringen. Wir wollen die höhere Bildung fördern. Wir wollen die Familien und die Vereinbarkeit mit dem Beruf fördern. Wir wollen das Wohneigentum fördern. Wir wollen möglichst breite Bevölkerungsteile und auch den Mittelstand entlasten. Wir wollen mehr Steuergerechtigkeit erreichen. Schnell wird klar, dass die rein steuertarifliche Betrachtung diesen Zielen und dementsprechend einer sinnvollen Steuerpolitik nicht gerecht wird. Aber natürlich gehören auch die Steuertarife zur Gesamtschau. Für uns müssen aber nicht nur die Instrumente des Steuerrechts zum Einsatz kommen. Es können auch andere, geeignete Wege beschritten werden. Bis dahin sind wir uns in unserer Fraktion einig. Aber was heisst das in Bezug auf die Initiative? Einig sind wir uns auch noch im Punkt, dass die Initiative einstimmig von uns als nicht umsetzbar und verantwortungslos beurteilt wird. Uneinig sind wir uns jedoch in der Frage, wie man mit der Initiative am besten umgeht. Ein Teil der Fraktion findet, dass die Anliegen der Steuerpolitik bereits mit den regierungsrätlichen Aufträgen, mit den regierungsrätlichen Vorschlägen und den übrigen Aufträgen des Kantonsrats abgedeckt sind. Dieser Teil lehnt die Initiative aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Für diesen Teil der Fraktion ist die Initiative auch ein Etikettenschwindel. Dies geschieht einerseits aus dem Grund, da längstens nicht nur mittlere und tiefe Einkommen davon profitieren würden. Andererseits gibt es Kantonsräte, die im Initiativkomitee sind, und einen Antrag, der im Rahmen der STAF eingereicht wurde und bei dem es um die weitergehende Entlastung der genannten Einkommen ging, abgelehnt hatten. Es gibt aber auch einen anderen Teil in unserer Fraktion, der der Meinung ist, dass die Initiative, die als allgemeine Anregung formuliert ist, Gelegenheit bietet, die Steuerpolitik im Kanton Solothurn möglichst ganzheitlich und umfassend zu betrachten. Dieser Teil der Fraktion findet daher, den Weg mit einem Gegenvorschlag im Sinn des Antrags der Finanzkommission

geeignet, um eine Auslegeordnung vorzunehmen, die Diskussion ganzheitlich und umfassend zu führen - gerade auch vor dem Hintergrund der diversen Aufträge die man in diesem Bereich bereits verabschiedet hat. Aber auch die Zustimmung dieser Fraktionsmitglieder zur Initiative bedeutet nicht, dass die Inhalte der Initiative geteilt werden, sondern lediglich, dass damit der Weg für einen umfassenden Gegenvorschlag freigemacht wird, entlang der Leitplanken der Finanzkommission. Den Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen lehnen wir ab.

Urs Huber (SP). Ich spreche im Namen der Fraktion SP/Junge SP, der Partei des Mittelstands. Ich spreche für eine klare Mehrheit. Es gibt gewisse Differenzen, jedoch nur in der Unterscheidung des Vorgehens. Wir lehnen die Initiative ab, wir sind nur mit dem Titel einverstanden, nämlich mit einer Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen. Ich könnte es jetzt kurz machen und sagen, dass Sie die Kolonne von Christian Wanner von heute lesen sollen. Dann wissen Sie, wie Sie abstimmen müssen. Unsere Fraktion lehnt die Initiative inhaltlich ab, damit das hier ganz klar deponiert ist. Würde heute nur die Frage gestellt, ob man Ja zu dieser Initiative sagt, so wäre die Antwort von allen: «Nie im Leben.» Eine grosse Mehrheit der Fraktion lehnt auch den Gegenvorschlag, also den Antrag der Finanzkommission ab. Leider ist auch der Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen, der schriftlich vorliegt, eher eine Verschlimmbesserung. Über die interessanten Ausführungen von Christian Thalmann könnte man diskutieren. Es war eine Art Brainstorming. Woher kommt unsere Nein-Haltung? Ganz einfach: Diese Initiative ist ein Fall für den Kassensturz. Auf der Verpackung steht nicht, was drin ist. Die extremen Nebenwirkungen sind dem Produzenten egal. Vielleicht gibt es weniger Steuern für mittlere und tiefe Einkommen - eventuell eher zufällig. Aber der massgebliche Text lautet schlicht «allgemeine Steuersenkung». Es steht mit keinem Wort etwas von kleinen und mittleren Einkommen. Und lesen können wir selber, wenn es heisst, dass es anders ist. Warum sollten wir einem solchen Etikettenschwindel zustimmen? Dann wären noch die finanziellen Folgen zu beachten. Der Initiativtext verlangt eine Anpassung der durchschnittlichen Steuerbelastung im Kanton in zwei Schritten. Das würde, gestützt auf aktuelle Zahlen, auf das Jahr 2023 massive Ausfälle bedeuten und ab dem Jahr 2030 wären sie extrem. Wie soll das gehen? Wie soll man diese Ausfälle auffangen? Wenn ich die Zahlen für meine kleine Gemeinde Obergösgen sehe, so wird mir fast schlecht dabei. Wer dieser formulierten Initiative zustimmt, ist aus unserer Sicht bezüglich der Folgen entweder ein Dreamer - Sie wissen «you are a dreamer» - ein finanzpolitischer Hasardeur oder ein Libertärer. Das wäre also jemand, der grundsätzlich kein Problem hat mit dem Slogan: «Mach aus dem Staat Gurkensalat». Es ist ihnen egal, wenn der Staat, der Kanton und die Gemeinden kein Geld haben, weil man gar keinen Staat will oder nur eine Miniausgabe davon - mit allen Folgen für Schulen, Soziales, Gesundheit und Infrastruktur. Und das will man ausgerechnet heute, in der jetzigen Zeit von Corona. Oder - viertens - man hat sich schlicht verrennt. Nur damit wir uns richtig verstehen: Man kann immer und überall sparen. Manchmal geht das einfach, manchmal weniger einfach, manchmal ist sinnvoll und ganz oft ist es einfach kontraproduktiv. Aber hier müsste man nicht sparen, sondern man müsste einschneiden, abschneiden - ein Kahlschlag in staatlichen Kernbereichen. Anders würde es nicht gehen. Die Fraktion SP/Junge SP ist klar für die Entlastung von kleinen und mittleren Einkommen. Das haben wir immer bewiesen, schon bei früheren Vorlagen, mit erfolgreichen oder mit meist leider wenig erfolgreichen Anträgen. Wir haben auch jetzt gerade einen hängigen Auftrag der Fraktion SP/Junge SP, der in diese Richtung zielt. Wieso sollen wir in dieser Situation dieser Initiative zustimmen? Die Entlastung von kleinen und mittleren Haushalten kann übrigens durchaus im Bereich der Krankenkassenprämien geschehen, weil diese Belastung bekanntlich alle drückt und sie würde sogar noch die Gemeinden verschonen. Ich habe keine Angst vor dieser Initiative - Null. Das Volk hat schon im Jahr 2014 in einer Abstimmung zu einer Volksinitiative der SVP, die immerhin den richtigen Titel getragen hat, nämlich «Weniger Steuern für alle» entschieden. Am 9. Februar 2014 haben zwei Drittel Nein gesagt. Zwei Drittel haben Nein gesagt zu Einnahmeausfällen von 75 Millionen Franken. Das war bereits zu viel. Wie es der Sprecher der einstimmigen Fraktion FDP.Die Liberalen, der ehrenwerte Kollege Hans Büttiker ausgedrückt hat: «Finanziell nicht verkraftbar.» Und jetzt soll das gleiche Volk plötzlich Ausfälle von 146 Millionen Franken und von über 300 Millionen Franken gutheissen? Und das in diesen unsicheren Zeiten? Es ist kaum zu glauben. Weshalb sollte man diese Initiative unterstützen, die den Kanton und die Gemeinden ruiniert und damit nicht einmal die mittleren und tiefen Einkommen bevorzugt? Strategie und Taktik sind per se nichts Schlechtes. Aber bei jeder Strategie und Taktik sollte man etwas weiter denken als bis zur heutigen Kantonsratsdebatte. Wenn 2014 ein Betrag von 75 Millionen Franken eindeutig zu viel war, so nehme ich an, dass der heutige Gegenvorschlag der Fraktion FDP.Die Liberalen zu Steuerausfällen von höchstens 74 Millionen Franken führen kann. Oder was meint Hans Büttiker dazu? 74 Millionen Franken sind gerade ein Viertel der Folgen der Volksinitiative «Jetz si mir draa». Das hat doch schlicht nichts miteinander zu tun und das soll man auch so sagen. Dazu braucht es keinen Gegenvorschlag. Wie gesagt haben wir bereits überwiesene Aufträge. Es braucht nicht noch einmal

zwei Jahre, damit wir dann entweder sagen «unbezahlbar» oder «unglaublich». Die Haltung des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) ist auch klar. Es ist ihnen nichts anderes übrig geblieben, wenn man von den ideologischen Highflyer-Diskussionen zu den echten Zahlen und zu den echten Folgen gelangt ist. Hier in der Hand habe ich die Killerliste der Abstimmung, nämlich die Folgen für die einzelnen Gemeinden. Wenn man das den Bürgern zeigt, so gibt es keine grossen Diskussionen mehr. Die Kantonsräte können finanzpolitische Hasardeure sein. Die Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen können das nicht sein. Sie tragen die direkte Verantwortung. Sie müssen die Ausgaben und die Einnahmen in harten Franken im Auge behalten und können sich nicht auf die Aussage «Es ist ja nur eine allgemeine Anregung» verlassen.

Es ist offensichtlich, dass trotzdem viele dem Antrag der Finanzkommission folgen werden. Sie wollen einen Gegenvorschlag. Ich behaupte nun einmal, dass dies zum grössten Teil aus strategisch-taktischen Gründen so ist. Um es nochmals klar zu stellen: Taktik und Strategie ist nicht per se schlecht. Aber für uns hat alles eine Grenze und da können wir nicht mehr mitspielen. Wir sind überzeugt, dass jemand, der schnell etwas möchte, nicht zuerst einen Antrag zu diesem Thema stellen muss, das Ganze dann für zwei Jahre in höhere Sphären abhebt und in eine politische Umlaufbahn wegbeamt - und während zwei Jahren nichts passiert. Wer schnell etwas will, der sagt heute Nein zu dieser Initiative. Das ist wohl das, was die meisten hier im Saal möchten. Zusammenfassend möchte ich daher unser heutiges Nein noch einmal begründen. Die Initiative ist ein Etikettenschwindel. Wir sagen Nein, denn sie ruiniert den Kanton und die Gemeinden. Wir sagen Nein zu einem unkalkulierbaren Risiko, gerade jetzt in Zeiten von Corona. Wir sagen Nein zu einem Gegenvorschlag. Er gaukelt eine Lösung vor, spielt aber eigentlich nur auf Zeit. Wir sagen Nein zur Initiative, damit die Bürger schnell und klar ihre Meinung äussern können, nämlich im November an der Urne. Liebe Initianten, das ist doch tip-top und in Ihrem Sinn. Wir sagen weiter Ja zur Entlastung der unteren und mittleren Einkommen, möglichst schnell, aber verkraftbar. Daher unterstützen wir den Antrag des Regierungsrats.

André Wyss (EVP). Wenn ich bei meinen Finanzseminaren, die ich ab und zu erteile, zum Thema Steuern komme, so stelle ich bei diesem Thema als Einstieg jeweils die Frage: «Wer von Ihnen bezahlt gerne Steuern?» Die Folge ist oft ein Lächeln der Teilnehmer und Teilnehmerinnen oder ungläubige Blicke, die mehr oder weniger sagen wollen, was denn das für eine blöde Frage sei. Nun, wer bezahlt schon gerne Steuern? Aber ab und zu gibt es tatsächlich jemanden, der sich meldet und sagt, dass er oder sie tatsächlich gerne Steuern bezahlt. Da bin ich natürlich interessiert und frage nach dem Grund. Die Folge ist, dass mir diese Person erklärt, dass sie gerne Steuern bezahlen würde, weil ihr bewusst sei, welche Leistungen sie dafür erhält. Sie ist dafür dankbar. Das kleine Beispiel zeigt einerseits, dass es wahrscheinlich ein leichtes Spiel ist, die nötigen Unterschriften für tiefere Steuern zu sammeln. Es zeigt aber auch, dass es immer auch eine Frage der Sichtweise ist, welche Haltung man zu den Steuern einnimmt und ob man auch erkennt und weiss, was alles Gutes und Sinnvolles mit den Steuern gemacht wird. Dienstleistungen, die uns alle auf die eine oder andere Art zugute kommen und die wir im Alltag in der Regel auch sehr schätzen. Natürlich ist es legitim, der Bevölkerung tiefere Steuern schmackhaft zu machen. Aber wenn man dies tut, so muss man den Leuten ehrlicherweise gleichzeitig auch erklären, was dies für Folgen hat und welche Leistungskürzungen sie zukünftig in Kauf nehmen müssen. Selbstverständlich kann man immer über die eine oder andere Ausgabe diskutieren. Das findet an sich auch so statt, denn diese Diskussionen werden permanent geführt. In diesem Zusammenhang würde ich die Initianten gerne auffordern, dass sie zu den 109 Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen gehen und ihnen erklären, wo ihre Gemeinde die zu erwartenden Steuerausfälle von rund 20% bis 25% des bisherigen Steuereinkommens zukünftig kompensieren kann oder soll. Die weiteren Ausfälle aufgrund der wirtschaftlichen Unsicherheiten, die wir momentan haben, sind noch nicht eingerechnet. Auf diese Diskussion und auf die Vorschläge wäre ich gespannt. Die Gemeinden und auch der Kanton waren bisher nicht untätig. Somit ist nicht anzunehmen, dass die Kostensenkungen in diesem Umfang tatsächlich möglich wären. Was heisst das somit? Selbst wenn die Initiative angenommen würde, ist es trotzdem äusserst fraglich, ob die Leute unter dem Strich deutlich weniger Steuern bezahlen würden. Gemäss der Initiative soll der Steuertarif angepasst werden. Aufgrund des Finanzbedarfs des Kantons und der Einwohner- und Kirchgemeinden wäre die logische und zwingende Folge, dass stattdessen der Steuerfuss erhöht werden müsste und würde. Das ist etwas, das man im Übrigen im Zusammenhang mit der STAF und im Hinblick auf die Budgets 2021 bereits heute bei einzelnen Gemeinden feststellen kann. Da geht es um verhältnismässig deutlich kleinere Ausfälle für die Gemeinden. Trotz der Tatsache, dass niemand sagen kann, wie denn die Ausfälle von insgesamt 300 Millionen Franken für den Kanton, die Gemeinden und die Kirchen kompensiert werden sollen, gibt es jetzt offenbar einige Kantonsräte und Kantonsrätinnen, die heute dieser Initiative zustimmen wollen. Dies geschieht mit der Begründung, dass man die Initiative annehmen müsse, um einen Gegenvorschlag lancieren zu können. Das Argument ist nicht stichhaltig.

Ein Gegenvorschlag, wenn auch kein offizieller, ist von Seiten des Regierungsrats und von Seiten der Finanzkommission schon längstens aufgegleist. So besteht ein breiter Konsens, dass insbesondere bei den tiefen und mittleren Einkommen Handlungsbedarf besteht und die Steuern dort angepasst werden sollen. Einen ersten Schritt haben wir bekanntlich bereits im Rahmen der STAF gemacht. In einem zweiten Schritt sollen weitere punktuelle, gezielte Anpassungen gemacht werden - dort, wo es nötig ist und dort, wo es sinnvoll ist, aber vor allem auch so, dass es für den Kanton, für die Gemeinden, für die Kirchen und auch für die nächste Generation vertretbar und verkraftbar ist. Einer Initiative aus taktischen Gründen zuzustimmen und dann in rund 18 Monaten dem Stimmvolk erklären zu müssen, dass man doch nicht mehr ganz hinter dieser Vorlage steht, ist in meinen Augen nicht ganz ehrlich. Daher werde ich bei diesen taktischen Spielen nicht mitmachen. Ehrlich wäre - und da möchte ich dem Regierungsrat ein Kompliment aussprechen - wenn man sich hinstellt und klar bekräftigt, dass diese Initiative weder finanzierbar noch umsetzbar ist und man im Falle einer Annahme den Handlungsspielraum des Kantons unnötig und gefährlich einschränken würde. Die Initiative ist somit schädlich für unseren Kanton. Ich werde sie daher klar ablehnen.

Josef Maushart (CVP). Wenn das passiert, was ich befürchte, nämlich dass unser Parlament der Initiative heute zustimmt - wenn auch mit einem Gegenvorschlag - dann wird bei der Bevölkerung einzig die Zustimmung ankommen. Alle Beteuerungen, dass die Initiative so nicht umgesetzt werden kann, werden in der schnelllebigen Medienwelt gleichsam im Äther verschwinden und die Leute werden denken, dass die im Parlament es jetzt endlich begriffen haben. Sie werden zur Kenntnis nehmen, dass Sie auch einen Gegenvorschlag wollen. Aber was kann denn dieser Gegenvorschlag sein? Das muss ja etwas sein, das zumindest nahe dem Original ist. Und vielen von denen, die jetzt zustimmen, wird es dann wie dem Zauberlehrling gehen. Sie werden in der direkten Gegenüberstellung plötzlich erkennen, dass man, um nicht in der direkten Ausmarchung zu unterliegen, in eine Dimension gehen muss, die mindestens dem entspricht, was wir in Schönenwerd vorgespurt haben. Und das bedeutet nichts anderes als die plus 20%. Aber was heisst denn das? Das heisst 63 Millionen Franken beim Kanton und 72 Millionen Franken bei den Gemeinden. Je nach Nationalbank und Konjunktur ist das bereits beim Kanton ein schmerzhaftes Paket. Bei den Gemeinden mit ihrer hohen Quote an gebundenen Ausgaben aufgrund von übergeordnetem Recht gleicht das einem Kahlschlag. Aber wenn Sie dieses Dilemma erkennen, dann können Sie nicht mehr zurück, weil die Alternative noch viel dramatischer und noch viel schrecklicher wäre. Dann wird Ihnen klar werden, dass es bei dieser Initiative - und man hat es am Votum von Richard Aschberger sehr klar erkannt - eigentlich nicht um das Volk geht, sondern darum, diesen Staat, der sich dem Drängen der SVP zu sparen, jährlich wiederkehrend, förmlich schon rituell widersetzt, endlich mit Hilfe des verführten Volkes zum Sparen zu zwingen. Sie wissen besser als ich, wo das passieren wird. Jetzt kann man aus meiner Sicht der Bevölkerung reinen Wein einschenken und ihr sagen, dass die Berechnungen Dimensionen hervorgebracht haben, die auf einen Leistungsabbau des Staates hinauslaufen würden. Wir haben als Parlament bereits einen Auftrag für die Entlastung der tiefen und mittleren Einkommen, bei dem man ohne Druck einer verlockenden 300 Millionen Franken-Alternative auch eine gute Auslegeordnung machen kann. Wer der SVP-Fraktion und Teilen der Fraktion FDP.Die Liberalen nicht auf den Leim gehen und diesen Staat nicht kaputtsparen will, der muss dem Volk vertrauen und es im November abstimmen lassen. Bekennen Sie sich zu dem, was für jeden normal ist, nämlich dass wir zu einer Steuersenkung von 300 Millionen Franken nicht Ja sagen können. Der Regierungsrat wird erklären, dass er bereits mehrere Aufträge für eine Steuersenkung hat, aber nicht in dieser bedrohlichen Form. Die Stadtpräsidenten von Grenchen, Olten und Solothurn werden erklären, dass sie auf der Ebene ihrer Gemeinden im Endausbau der Initiative Steuerausfälle von 8 Millionen Franken, von 9 Millionen Franken beziehungsweise im Fall von Solothurn von 10 Millionen Franken zu gewärtigen hätten und welche Erhöhungen dies bei den Steuerfüssen bräuchte. Ich habe keine Angst, dass die Solothurner Bevölkerung in dieser direkten Darlegung dieser Mogelpackung zustimmen würde. Lasst uns ehrlich zur Bevölkerung sein und ihr sagen, was geht und was nicht. Folgen Sie dem Regierungsrat in seiner Ablehnung.

Christian Scheuermeyer (FDP). Warum vertrete ich jetzt meine ganz persönliche Meinung, die sich gegen die Meinung der ganzen restlichen Fraktion FDP.Die Liberalen stellt? Weil ich mich seit dem 5. September 2019, also quasi seit einem Jahr, in einer Zeit, in der die Initianten noch Unterschriften gesammelt haben, schon mehrmals öffentlich gegen «Jetzt si mir dra» engagiert und zu 100% überzeugt mit einem Nein geäußert habe. Das haben leider bis heute noch viel zu wenige so klar gemacht. Ich war froh um die heutigen Voten hier in dieser Halle. Genau seit diesem Zeitpunkt frage ich immer wieder, wie denn die zu erwartenden Steuerausfälle kompensiert werden sollen, damit der Staatshaushalt im Gleichgewicht bleiben kann. Wenn man die Einnahmen senkt, und das nicht zu knapp, dann muss man

auch die Ausgaben im selben Umfang senken. Alles andere geht mittel- bis langfristig nicht auf. Das sollte allen klar sein. Leider habe ich bis heute keine konkreten Antworten zu möglichen Sparmassnahmen von Seiten der Initianten erhalten - auch nicht auf mehrmaliges Nachfragen auf allen möglichen Wegen. Jeder kann dem Souverän das Blaue vom Himmel versprechen. Sich aber konstruktiv und zielorientiert in die politische Lösungsfindung einbringen, können anscheinend nicht mehr alle. Mit dem Anliegen, das im Grundsatz richtig ist, also die Steuern der natürlichen Personen zu senken, bin auch ich klar einverstanden. Wenn man jedoch das Fuder so massiv überlädt, wie das mit dieser Initiative geschehen ist, so muss man ebenso klar und deutlich Nein sagen, Nein auch zum strategischen Ja mit Gegenvorschlag. Der Bumerang, den man mit diesem Beschluss abschicken würde, kann einen beim Zurückkommen ganz gut am Kopf treffen. Es ist dann der Fall, wenn der Gegenvorschlag zu wenig weit geht, die Unterstützung von rechts bis links nicht mehr da sein wird und am Schluss der Souverän lieber das Original will und nicht den gut gemeinten Gegenvorschlag. Gut gemeint ist nicht immer gut. Ich bin äusserst skeptisch, dass wir einen guten Gegenvorschlag finden, beim dem die vier grossen Parteien von SVP bis SP noch am selben Strick ziehen. Nur ein solcher Gegenvorschlag hat eine Chance gegen das Original. Die zum Teil jetzt schon sehr emotionalen Diskussionen zeigen die extrem weit auseinanderliegenden Meinungen deutlich auf. Die Schlacht am kalten Buffet der Steuersenkungs- und Kompensationsmassnahmen hat schon begonnen. Ich nenne hier drei nicht abschliessende Themenbereiche als kleines Beispiel: Steuersenkungen nur bei den kleinen und mittleren Einkommen? Überprüfung von den Steuerabzügen wie der Pendlerabzug? Revision der Katasterschätzung? Eine Volksabstimmung im November 2020 ist anspruchsvoll - und das erst noch in einer schwierigen Zeit so kurz vor den Kantonsratswahlen. Bis heute will das niemand so richtig sagen - doch, die EVP heute in einem Beitrag in der Zeitung. Für mich ist das aber ein weiterer starker Grund, warum sich eigentlich fast niemand öffentlich gegen die Initiative engagieren will. Ich traue dem Solothurner Souverän jedoch zu, dass er auch die Abstimmungsvorlage verstehen und verantwortungsvoll beurteilen würde. Die Parteien, die gegen diese pure Initiative sind - und das sind aus meiner Beurteilung eigentlich alle mit Ausnahme der SVP - wären zum Erklären der sehr starken negativen Auswirkungen gezwungen. Erklären ist Kommunikation pur und diese muss erst noch ehrlich und glaubwürdig sein. Ja, das ist anspruchsvoll und eine Herausforderung, jedoch auch der Job von uns Politiker und Politikerinnen. Eine klare Meinung mit Rückgrat zählt für mich mehr als allfällige verlorene Stimmen bei den Kantonsratswahlen 2021. Ich bin überzeugt, dass man insbesondere mit einer klaren und nachvollziehbaren Haltung sicherlich so viele Stimmen gewinnt, wie man als Gegner von «Jetz si mir draa» verliert. Setzen Sie ein klares, unmissverständliches und vertrauensbildendes Zeichen und sagen Sie Nein zu «Jetz si mir draa», so schön die Initiative vor den Wahlen auch klingt. Aus meiner Überzeugung darf man einer Vorlage, die schlicht und einfach nicht finanzierbar und nicht realisierbar ist, auch aus taktischen Gründen nicht zustimmen. Ein taktisches Ja stellt einen waghalsigen und unsicheren Wurf mit dem Bumerang dar.

Christian Thalmann (FDP). Josef Maushart hat den Zauberlehrling von Goethe zitiert oder als Vergleich genommen: «O, Du Ausgeburt der Hölle! Soll das ganze Haus ersaufen?» Das wollen wir auch nicht. Angst und Panik sind ein schlechter Ratgeber. Und wenn ich den Ausdruck «kaputt sparen» vernehme - nein, das bringt es nicht. Angst schüren bringt noch viel weniger. Ich habe bestimmt Verständnis für die Bedenken hinsichtlich der Folgen. Seit über 20 Jahren bin ich Gemeinderat in Breitenbach. Als ich begonnen habe, betrug die Pro-Kopf-Verschuldung 4500 Franken. Das waren nicht einfache Zeiten. Der Steuerfuss lag bei 133%. Wir konnten nach und nach - das waren ebenfalls nicht einfache Zeiten - die Pro-Kopf-Verschuldung quasi auf Null bringen. Wir haben nun ein Schulhaus erstellt und das braucht wieder eine Generation. Das ist normal. Die Steuerbelastung liegt nun wieder bei 113%. Es wurden keine Leistungen abgebaut, sondern man hat die Strukturen angepasst. Als man mit einem Millionenkredit vor die Gemeindeversammlung getreten ist, hat man sich noch einmal überlegt, ob das notwendig ist. Dafür sind wir hier. Das ist unsere Verantwortung. In der Kantonsverfassung steht übrigens geschrieben, wie der Finanzhaushalt geführt werden muss.

Hardy Jäggi (SP). Der Politik wird häufig vorgeworfen, dass sie unehrlich ist. Wenn ich den Antrag der Finanzkommission betrachte, so muss ich sagen, dass diese Leute leider Recht haben. Es ist unehrlich, wenn man eigentlich gegen die Initiative ist, nachher dennoch einen Antrag stellt und sagt, dass man dieser Initiative zustimmen soll. Meiner Meinung geht das so nicht. Es ist reine Angst, die die Finanzkommission dazu getrieben hat, Ja zur Initiative zu sagen und einen Gegenvorschlag zu fordern. Ich bin der Ansicht, dass diese Angst völlig unbegründet ist. Wenn Ihnen auf der Strasse jemand einen Zettel entgegenhält und sagt, wenn man weniger Steuern bezahlen wolle, so müsse man hier unterschreiben, dann ist völlig klar, dass 90% ohne langes Überlegen unterschreiben. Wer zahlt denn schon gerne Steuern? Das ist eine Minderheit, wie wir heute gehört haben. Wenn man jetzt aber im Vorfeld einer Ab-

stimmung den Leuten aufzeigt, welche Auswirkungen diese Initiative hat, bin ich überzeugt, dass eine überwältigende Mehrheit des Volkes Nein sagen wird. Die Bevölkerung ist nicht dumm. Wenn sie sieht, was wir im Kanton und vor allem auch in den Gemeinden an Steuereinnahmen verlieren, werden sie eins und eins zusammenzählen. Sie werden sagen, dass es so nicht geht und wir uns das nicht leisten können. Sie werden Nein sagen. Gleichzeitig können wir im Vorfeld erklären, dass wir überwiesene Aufträge haben, die bearbeitet werden. Es kommen Steuerentlastungen oder auch andere Entlastungen wie zum Beispiel die Erhöhung der Prämienverbilligung. Egal was, aber es wird zu Entlastungen der tiefen und mittleren Einkommen kommen. Das geschieht aber nicht, indem der Kanton und die Gemeinden ruiniert werden. Haben Sie bitte keine Angst vor der Bevölkerung. Sie ist ausreichend mündig zu erkennen, dass die Initiative so nicht umgesetzt werden kann. Sagen Sie daher heute bitte Ja zum Antrag des Regierungsrats und lehnen Sie diese Initiative klar ab.

Simon Bürki (SP). Ich spreche im Namen einer kleinen Minderheit in der Fraktion SP/Junge SP. Um es vorwegzunehmen: Auch wir lehnen die Initiative inhaltlich ganz klar ab. Erstens sind die Steuerausfälle viel zu hoch. Das ist niemals finanzierbar und auch unverantwortlich. Unser Fraktionssprecher hat dies relativ deutlich ausgeführt. Zweitens: Die Initiative will alle Einkommensstufen entlasten. Auch das kommt für uns nicht in Frage. Wir wollen nur die tiefen und mittleren Einkommen entlasten. Das haben wir, die Fraktion SP/Junge SP, auch immer so gefordert. Drittens: Die Initiative will eine Entlastung nur über die Änderung der Tarifstufen erreichen. Wir wollen aber auch andere Elemente wie die Erhöhung der Prämienverbilligung, so zum Beispiel von der Kinderprämie auf 100%, als Entlastungsmassnahmen. Zusammengefasst ist die Initiative auch für uns so nicht umsetzbar und nicht finanzierbar. Eine Minderheit unserer Fraktion erachtet es als richtig, der Initiative bei einer allfälligen späteren Volksabstimmung einen direkten Gegenvorschlag gegenüberstellen zu können. Das geht aufgrund der Instrumente, die uns zur Verfügung stehen, nur über die Annahme der Initiative, auch wenn das für uns «contre coeur» ist. Der Antrag der Finanzkommission ermöglicht eine breite Gesamt-Auslegeordnung und macht zugleich auch klar, dass es nur darum geht, die tiefen und mittleren Einkommen zu entlasten. Zudem sollen die Steuerausfälle tragbar bleiben. Zusätzlich mit der Erhöhung der Prämienverbilligung hat der Regierungsrat einen genügend grossen Gestaltungsspielraum, um eine finanzierbare und ausgewogene Vorlage auszuarbeiten. Eine Minderheit der Fraktion SP/Junge SP erachtet den Gegenvorschlag der Finanzkommission auch als Möglichkeit, den erheblich erklärten Auftrag der Fraktion SP/Junge SP umzusetzen. In der Öffentlichkeit, in den Medien, aber ehrlicherweise auch bei uns in der Politik wird immer nur über die sogenannte reine Steuerbelastung gesprochen, so auch im interkantonalen Vergleich. Die Steuern sind zwar wichtig, vielleicht primär psychologisch wichtig, aber eigentlich nicht die einzigen und vor allem auch nicht die höchsten Kosten, die die Bevölkerung zu tragen hat. Bei der bereits genannten Analyse der Credit Suisse zum sogenannten frei verfügbaren Einkommen liegt der Kanton Solothurn auf dem sehr guten achten Platz im schweizerischen Vergleich. Das heisst umgekehrt auch, dass nur gerade in sieben Kantonen den Haushalten am Ende des Monats mehr frei verfügbares Einkommen verbleiben, nach Abzug von allen zwingenden Abgaben. Es sind dies Ausgaben wie Steuern, Wohnkosten, Krankenkassenprämien und sogar Ausgaben für Kinderbetreuung. Dieser Platz ist im schweizerischen Vergleich überdurchschnittlich gut. Im Raum Nordwestschweiz befinden wir uns damit sogar auf dem ersten Platz. Die eigentlich relevante Grösse für den interkantonalen Vergleich ist das sogenannte frei verfügbare Einkommen. Der Kanton Solothurn schneidet dabei besonders gut ab. Daher muss das für uns im Gegenvorschlag entsprechend berücksichtigt werden. Für mich ist aufgrund von verschiedensten Analysen zur reinen Steuerbelastung auf der einen Seite, aber auch andererseits der breiteren Analyse der Standort-Fixkosten klar, dass eine Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen angezeigt ist. Aber aufgrund der sehr tiefen Wohn- und Fixkosten in unserem Kanton ist keine massive Entlastung nötig, im Gegensatz zur Volksinitiative. Zudem wird wohl der neue Integrierte Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) mit den Auswirkungen der STAF und von Corona relativ deutlich die Grenzen aufzeigen. Der Unterschied innerhalb der Fraktion SP/Junge SP ist nicht die Haltung zur Initiative - wir lehnen sie inhaltlich alle ab - sondern der Weg zur Umsetzung des erheblich erklärten Auftrags der Fraktion SP/Junge SP. Dieser wird unterschiedlich beurteilt. Im Rahmen des vorliegenden Auftrags der Finanzkommission erachtet eine Minderheit der Fraktion SP/Junge SP, dass eine umfassende Auslegeordnung möglich ist und ein finanzierbarer, direkter Gegenvorschlag ausgearbeitet werden kann. Aus diesen Gründen lehnt auch die Minderheit von unserer Fraktion den Antrag der Fraktion FDP. Die Liberalen für einen nicht näher definierbaren Gegenvorschlag ab und stimmt dem umfassenden und viel konkreteren Antrag der Finanzkommission zu.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Zu Beginn möchte ich ein paar allgemeine Anmerkungen zur Steuersituation des Kantons anbringen. Im Zusammenhang mit der Steuervorlage 17 hat der

Regierungsrat vor fünf Jahren bekanntgegeben, ganz zu Beginn dieser Diskussion, dass wir die tiefsten Einkommen steuerlich entlasten wollen. Das war entsprechend in den Anträgen enthalten. Als im Kantonsrat die Steuervorlage zur Debatte stand, hat die Fraktion SP/Junge SP den Antrag gestellt, die tiefen und die mittleren Einkommen mehr zu entlasten. Der Kantonsrat wollte dies, zusammen mit dem Regierungsrat, damals nicht. Es wurde mit grosser Mehrheit beschlossen, die grössere Entlastung abzulehnen, da der Zeitpunkt falsch war. Interessanterweise hat sich bei diesem damaligen Antrag niemand vom jetzigen Initiativkomitee zu Wort gemeldet oder hätte dem Antrag der Fraktion SP/Junge SP zugestimmt. Es wäre bereits die erste Gelegenheit gewesen, sich zu melden und zu sagen, dass man der Meinung sei, dass man die kleinen und mittleren Einkommen entlasten muss. Es ist für mich eigenartig, wenn man in den sozialen Medien immer wieder lesen muss, dass die Mitglieder hier im Saal kein Gehör für die Anliegen der Leute mit mittleren und tiefen Einkommen haben, wenn genau die Mitglieder sich seinerzeit nicht einmal gemeldet oder dafür gestimmt haben, als die Gelegenheit da war. Wie erwähnt gab es damals gute Gründe, sich dagegen auszusprechen. Von mir aus gesehen gehört es auch zur Ehrlichkeit in der Politik, dass man erklärt, warum man sich seinerzeit gegen etwas ausgesprochen hat und nicht zu erläutern, dass die Personen im Kantonsrat ohnehin keine Ahnung haben. Sie würden auch nicht wissen, was das Volk will. Daher brauche es diese Initiative. Weiter nimmt man einfach nicht zur Kenntnis, dass der Kanton Solothurn seit dem 1. Januar 2020 bezüglich dem steuerlichen Tarif der tiefsten Einkommen unter dem Schweizer Durchschnitt liegt. Das habe ich noch nirgends gelesen. Man hört immer nur pauschal, dass wir mit einem Faktor von 2 oder von 2,6 über dem Durchschnitt liegen. Aber bei den tiefsten Einkommen liegen wir seit dem 1. Januar 2020 dank Ihnen, dank der Steuervorlage, die vom Solothurner Stimmvolk angenommen wurde, unter dem Schweizer Durchschnitt. Das betrifft selbstverständlich die tiefsten Einkommen. Wenn man etwas weiter in die Materie eintaucht, weiss man, dass der Steuertarif und die Steuerbelastung nicht dasselbe sind. So ist der reine Vergleich der Steuertarife, ungeachtet des Umstands, wie die Bemessungsgrundlage berechnet wird, nicht korrekt. Zugegebenermassen ist es sehr schwierig, die Ungleichheit zu berechnen und es führt immer wieder zu Missverständnissen. Die Credit Suisse hat in einem Bericht festgestellt, der seit letztem Herbst 2019 öffentlich ist - ich spreche jetzt nicht vom verfügbaren Einkommen, sondern rein nur von der Steuerbelastung - dass bezüglich der Steuerbelastung in der Schweiz acht Kantone schlechter dastehen als der Kanton Solothurn. Das habe ich sonst nirgends gelesen. Aber das ist ein Fakt. Es handelt sich dabei um eine neutrale Studie, die nicht im Auftrag des Kantons Solothurn erarbeitet wurde. Das heisst also, dass der Kanton Solothurn nicht die Steuerhölle ist, wenn man alles betrachtet und nicht nur den reinen Steuertarif ansieht. Wir befinden uns im hinteren Mittelfeld. Gemäss der erwähnten Studie der Credit Suisse gibt es die Steuerhölle bei uns nicht. Das muss man ehrlicherweise auch erwähnen. Der Steuertarif ist das eine, aber die Gesamtsteuerbelastung ist das andere: Wenn man alle Aspekte berücksichtigt, die am Schluss zu einer Besteuerung führen, ist das effektiv nicht so. Es wird immer wieder behauptet, dass die Initiative genau das macht, was der Regierungsrat in seiner Standortstrategie schreibt. In der Standortstrategie macht der Regierungsrat zwei Aussagen. Bei den juristischen Personen war das Ziel formuliert: «Die Steuerbelastung soll tiefer sein als im Durchschnitt der Schweizer Kantone.» Dies war ein Ziel. Wir wissen alle, dass das Solothurner Volk dieses Ziel durchgebracht hat und wir haben im Moment Anschluss an das hintere Mittelfeld gefunden. Bei der Steuerbelastung der natürlichen Personen machen wir in der Standortstrategie folgende Aussage: «Die Steuerbelastung für natürliche Personen soll gesenkt werden. Es soll ein Platz im Mittelfeld der Schweizer Kantone angestrebt werden.» Es wird ein Platz im Mittelfeld der Schweizer Kantone genannt und es ist weder etwas von einem steuerlichen Durchschnitt noch von der Einführung eines Maximalsteuertarifs unter dem Schweizer Durchschnitt erwähnt. Auf der gleichen Seite dieser Standortstrategie sagt der Regierungsrat ganz klar, dass dies alles immer unter Beachtung des Gleichgewichts des Finanzhaushalts gilt. Das muss man tatsächlich auch beachten. Das heisst, dass man bei einer Senkung der Steuern - und das wollen wir in Zukunft, einfach weniger stark als es die Initiative verlangt - eine Planung des Verzichts benötigt. Das muss man ganz ehrlich festhalten. Wir können nicht einfach die Steuern senken. Es braucht eine Debatte über die staatlichen Leistungen. Man wird auch nicht müde, immer wieder anzuprangern, wie hoch die Steuerbelastung oder der Steuertarif im Kanton Solothurn ist. Wir haben es heute bereits einmal gehört. Fast 60% der Steuerbelastung stammen von den Gemeinden. Öffentlich spricht man aber immer nur vom Kanton. Die Gemeinden erheben Steuern, aber auch die Kirchgemeinden erheben Steuern. Daher ist es für mich nicht ganz verständlich, wenn man als Initiant einer solchen Initiative in den letzten Jahren, sei es als Gemeinderat oder sogar als Kirchgemeindepräsident oder als Einwohner, nicht einmal in der Gemeindeversammlung oder im Gemeinderat beantragt hat, dort die Steuern in den nächsten zehn Jahren um 20% zu senken. Das wäre ehrlich, nämlich zu sagen, dass man die Steuerbelastung senken wolle. So muss man das nicht oben beim Kanton fordern, sondern im Kleinen beginnen. Das wäre dann auch ehrlich, wenn man bei den Leuten entsprechend hinstehen und sagen müsste, dass man in der Gemeinde die Leistungen auch

abbauen muss, wenn man auf 20% der Einnahmen verzichten wolle. Es wurde eine Liste mit den Berechnungen erstellt. Der VSEG hat diese Liste ihren Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen zugestellt. Dort kann jeder Einwohner und jede Einwohnerin nachlesen, wie viele tausend Franken das für ihre Gemeinde pro Jahr ausmachen würde. Entsprechende Zahlen wurden heute bereits genannt. Der Regierungsrat hat im Mai beschlossen, dem Kantonsrat vorzuschlagen, die Volksinitiative dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen. Gleichzeitig haben wir im Mai bereits den Auftrag erteilt, eine umfassende Gesetzesrevision bezüglich der natürlichen Personen in Angriff zu nehmen. Das Ziel ist ganz klar: Senkung der Steuerbelastung, aber eine umfassende Revision, die auf viele Faktoren Rücksicht nehmen wird, welche die Steuerbelastung betreffen. Die Gründe, weshalb wir die Initiative nicht zur Annahme empfehlen können, wurden genannt. Es sind nicht verantwortbare Steuerausfälle, vor allem auch für unsere Gemeinden und Kirchgemeinden. Es ist ein Unding, einfach nur im Steuertarif vorzuschreiben, dass er unter dem Schweizer Durchschnitt sein müsse. Wir wissen auch gar nicht, wie der Schweizer Durchschnitt im Jahr 2030 sein wird. Es muss nur in einem Kanton etwas ändern und damit ist der Durchschnitt anders. Die aktuelle und zukünftige Steuersituation im heutigen Zeitalter der Coronakrise ist bis jetzt seriös nicht abschätzbar. Wenn man jetzt schon sagt, dass es ganz klar sei, dass man bis ins Jahr 2030 auf 20% unserer Steuern verzichten wolle, so ist das aus Sicht des Regierungsrats nicht zu verantworten. Wie bereits erwähnt wurde verspricht der Titel der Initiative nicht das, was darin steht. Der Titel heisst «für tiefe und mittlere Einkommen». Im Text steht jedoch geschrieben dass alle Einkommensklassen beim Steuertarif unter dem Schweizer Durchschnitt sein müssen. Das bedeutet aber nicht, dass wir jetzt die Hände in den Schoss legen wollen. Der Regierungsrat hat die Weichen gestellt - so auch der Kantonsrat - indem wir eine Teilrevision des Steuergesetzes bezüglich der natürlichen Personen an die Hand nehmen. Das geschieht immer klar mit der Vorgabe, dass der Finanzhaushalt langfristig im Gleichgewicht sein muss. Ich bin der Meinung, dass wir uns alle hier in der Halle einig sind, dass das eine nicht ohne das andere möglich sein wird. Den ersten Schritt der Entlastung der Einkommen haben wir mit der STAF gemacht. Der zweite Schritt wurde eingeleitet. Es geht dabei um die Umsetzung der leider nicht ganz kongruenten Aufträge, die Sie uns gegeben haben. Der Auftrag der Finanzkommission und der Fraktion SP/Junge SP sind tatsächlich nicht deckungsgleich. Wir werden die Aufgabe haben, diese umzusetzen. Anschliessend kommt die umfassende Revision des Steuergesetzes. Wir hoffen, dass wir wenigstens das miteinander verknüpfen können.

Ich habe grosses Vertrauen in unser Stimmvolk. Es stimmt nicht, was in der Zeitung geschrieben stand, nämlich dass es für den jetzigen Finanzdirektor einfach wäre zu sagen: «Noch eine Volksabstimmung im November und dann hat es sich.» Ich bin bereit, mich in den Abstimmungskampf zu stürzen. Ich habe tatsächlich Vertrauen in das Stimmvolk, dass es den Inhalt dieser Initiative entsprechend beurteilt. Ich scheue diese Arbeit nicht und habe Vertrauen in das Volk, dass es am Schluss genau weiss, worüber es abstimmt. Sehr gerne werde ich die Position des Regierungsrats und vielleicht auch der Mehrheit des Kantonsrats vertreten und mit befürwortenden Vertreterinnen und Vertretern von Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden diskutieren, welche Massnahmen zur Entlastung des Kantonsbudgets, aber auch des Gemeindebudgets nötig wären. Es kann dann nicht sein, dass die Gemeinde spart, indem mehr an den Kanton abgelastet wird. Und umgekehrt kann es auch nicht gehen, dass der Kanton spart und dafür Beiträge zu Lasten der Gemeinden einspart. Das ist ein Nullsummenspiel. Wir müssen eine Verzichtsplanung erarbeiten und kein Schwarz-Peter-Spiel durchführen. Haben Sie auch Vertrauen in das Stimmvolk des Kantons Solothurn. Der Souverän soll am 29. November 2020 entscheiden, ob man die Initiative so annehmen und uns den Auftrag erteilen will, eine strenge Umsetzung der allgemeinen Anregung vorzunehmen. Der Regierungsrat wird dann natürlich in Anwendung der Verfassung einen Gegenvorschlag dazu aufstellen, der nach Meinung des Regierungsrats einigermaßen vertretbar sein wird. Ich habe Vertrauen in das Solothurner Stimmvolk - bitte, haben Sie das doch auch.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer 1.

Angenommen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Wir kommen damit zu den Anträgen. Zuerst werde ich die beiden Änderungsanträge gegeneinander ausmehren und dann den obsiegenden Antrag dem Antrag des Regierungsrats gegenüberstellen.

Für den Antrag der Finanzkommission

55 Stimmen

Für den Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen

28 Stimmen

Enthaltungen

x Stimmen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Wir stellen nun den Antrag der Finanzkommission dem Antrag des Regierungsrats gegenüber. Wer dem Antrag des Regierungsrats zustimmen, es betrifft nur die Ziffer 2., und damit die Initiative zur Ablehnung empfehlen möchte, soll dies mit Erheben der Stimmkarte zeigen (*die Stimmen werden ausgezählt und es geht mit der Abstimmung weiter*). Wer dem Antrag der Finanzkommission zustimmen möchte, das heisst die Initiative anzunehmen und einen Gegenvorschlag zu fordern, soll es mit Erheben der Stimmkarte zeigen.

Für den Antrag des Regierungsrats	36 Stimmen
Für den Antrag der Finanzkommission	60 Stimmen
Enthaltungen	x Stimmen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Der Antrag der Finanzkommission wurde gutgeheissen. Damit wird der Volksinitiative zugestimmt und vom Regierungsrat wird die Erarbeitung eines Gegenvorschlags verlangt. Der Ratssekretär empfiehlt mir, eine Schlussabstimmung über die so geänderten Ziffern 1. und 2. durchzuführen.

Detailberatung

Ziffer 2.	Angenommen
-----------	------------

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	59 Stimmen
Dagegen	36 Stimmen
Enthaltungen	x Stimmen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Der entsprechend bereinigte Beschlussesentwurf wurde angenommen. Während Sie sich mit der Frage, warum man Ja sagt, wenn man Nein meint und weiteren komplizierten Fragen auseinandergesetzt haben, habe ich mich mit der noch viel komplizierteren Frage auseinandergesetzt, wie ich verhindere, dass jetzt sechs autofahrende Velofahrer in der Pause mit mir diskutieren möchten, wie sie ihre Probleme lösen, die natürlich ein Stück weit auch Organisationsprobleme sind. Ich habe diese Organisationsprobleme einer Lösung zugeführt. Es läuft nun also folgendermassen: In der Jassgruppe gibt es einen überdurchschnittlichen Teil von Autofahrern. Peter Hodel, Hans Büttiker, Johannes Brons und Patrick Friker sind die autofahrenden Jasser, die alle einen nichtautofahrenden Jasser mitnehmen werden. Peter Hodel nimmt Anna Engeler mit, Hans Büttiker nimmt Roberto Conti mit, Johannes Brons nimmt Martin Flury mit und Patrick Friker nimmt Stefan Nünlist mit. Ich stelle keinen Widerspruch fest, das ist demnach so beschlossen. Dies ermöglicht, dass der Bus nicht noch drei Jasser auf den Gempfen fahren muss, sondern dass der Bus zum Schlosshof fahren kann, wo er diejenigen Velofahrer, die lieber mit dem Auto fahren, in Empfang nehmen wird. Das heisst, Autofahrer, die Velo fahren, fahren zum Schlosshof nach Dornach an den Schlossweg 125. Sie werden dort mit dem Bus abgeholt und nach Mariastein gebracht. Alles klar? Bestens. Ich habe nun noch eine weitere Information für die weiteren Autofahrer, nämlich für diejenigen, die zur Dryden Aqua nach Büsserach fahren. Sie fahren an den Industriering 66 in Büsserach. Diejenigen, die mit dem Auto zum Goetheanum fahren, begeben sich an den Rütliweg 45 in Dornach. Dort finden sie selbständig einen Parkplatz. Dann habe ich noch die Notiz «Autos müssen weg». Das ist nicht eine politische Stellungnahme, sondern das ist ein organisatorischer Hinweis für alle diejenigen, die ihr Auto hinter dieser Halle parkiert haben. Wenn sie erst heute Abend hierhin zurückkommen und meinen, dass sie dann noch wegfahren können, so täuschen sie sich. Das Tor wird geschlossen sein. Das heisst, dass diejenigen Autofahrer, die ihr Auto erst heute Abend wieder benutzen, da sie mit dem Bus hierher zurückfahren und erst dann mit dem Auto wegfahren, ihr Auto oder auch ihr Velo - es gilt auch für Velos - auf den offiziellen Parkplatz entlang der Aare stellen sollten. Das waren die organisatorischen Hinweise, die mir die Pause erleichtern werden. Wir legen an dieser Stelle eine Pause bis um 11.00 Uhr ein und fahren dann mit den Geschäften von gestern fort.

Die Verhandlungen werden von 10.40 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

A 0088/2019

Auftrag Edgar Kupper (CVP, Laupersdorf): Kompensationspflicht bei Fruchtfolgeflächenverbrauch

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 15. Mai 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 29. Oktober 2019:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine Kompensationspflicht betreffend Verbrauch von Fruchtfolgeflächen einzuführen.

2. *Begründung.* Gemäss Erläuterungsbericht Sachplan Fruchtfolgeflächen, Anhörung Dezember 2018, Bundesamt für Raumentwicklung, existieren bereits in 11 Kantonen Kompensationsregelungen, wenn durch bauliche oder andere Massnahmen Fruchtfolgeflächen (FFF) verloren gehen. Diese Kompensationsregelungen basieren entweder auf dem kant. Richtplan, dem kant. Baugesetz oder sind in der kant. Planungs- und Bauverordnung geregelt. Die Kompensationspflicht FFF wird in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich gehandhabt. Sie reicht vom Verbot für Neueinzonungen von FFF (UR), über eine Kompensation ab 5000 m² FFF (ZH) oder einer Kompensation ab 300 m² (BE) bis hin zum Grundsatz der vollständigen Kompensation aller verbrauchten FFF (VS, NE, SH, GL, NW). In der neusten Ausgabe Richtplan Kt. Solothurn 10/2018 sind zwar Planungsgrundsätze und Planungsaufträge enthalten, aber es fehlen konkrete Umsetzungsvorgaben. Im RRB Nr. 2017/1563 vom 12. Sept. 2017, Interpellation „Fruchtfolgeflächenvernichtung im Schachen Deitingen“ weist der Regierungsrat zwar darauf hin, dass der Kt. Solothurn einen Bestand von 16883 ha FFF ausweist (Stand 31.12.2016) und dass das im Sachplan FFF vom Bund verlangte Mindestkontingent 16200 ha beträgt. Es wird aber keine Aussage darüber gemacht, ob diese verlangte Fläche im Kanton Solothurn auch in qualitativer Hinsicht sichergestellt ist. Gemäss RRB Nr. 2017/1767 vom 23. Oktober 2017 zur Interpellation „Ersatzaufforstungen KEBAG“ gingen zwischen den Jahren 1979/85 und 2004/09 im Kt. Solothurn pro Jahr 100 ha Landwirtschaftsfläche verloren, dies fast vollständig aufgrund der Siedlungsentwicklung. Die verbleibende Reserve von 683 ha FFF, welche der Kt. Solothurn per Ende 2016 noch aufweist, wird bei gleichbleibender Bautätigkeit und unter Annahme, dass dafür FFF verwendet wird, im Jahre 2023 aufgebraucht sein. Aus diesem Grund ist es dringend nötig, dass der Kanton Solothurn eine Regelung bezüglich Kompensationspflicht rasch erarbeitet und diese umsetzt. Idealerweise sollen Bauvorhaben ab einem gewissen Flächenbedarf in bestehenden Bauzonen, Ausscheidungen von neuen Bauzonen ab einer gewissen Fläche und Bauvorhaben ausserhalb des Baugebietes ab einem gewissen Flächenbedarf zu einer Kompensation verpflichtet werden, wenn dabei FFF verbraucht wird. Allenfalls kann auch ein Pool von Kompensationsflächen geschaffen werden, welcher bei kleinerem Flächenverbrauch FFF zur Verfügung steht. Der Verbrauch von FFF ist mit einer Zerstörung des Bodens und dem Verlust der FFF-Qualität verbunden. FFF heute nicht zu kompensieren bedeutet, dass die Flexibilität für künftige Generationen massiv eingeschränkt wird. Ein weiterer Anreiz zu kompensieren liefert zudem die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA; SR 814.600). Gemäss Artikel 18 derselben ist abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten. Gemäss Sachplan FFF müssen Kantone jene Flächen bezeichnen, welche für eine Aufwertung oder eine Rekultivierung in Frage kommen. Idealerweise wird das bei Bauvorhaben anfallende Bodenmaterial zur Aufwertung oder Rekultivierung von Böden zu FFF verwendet.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Als Fruchtfolgeflächen (FFF) wird das qualitativ bestgeeignete ackerfähige Kulturland bezeichnet. FFF umfassen vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen. Sie werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert (Art. 26 Abs. 1 Raumplanungsverordnung, RPV; SR 700.1). Die Kantone sorgen dafür, dass die FFF den Landwirtschaftszonen zugeteilt werden (Art. 30 Abs. 1 RPV). Weiter ist in der RPV (Art. 26 Abs. 3) festgehalten, dass ein Mindestumfang an FFF benötigt wird, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann. Dazu hat der Bund im Sachplan FFF einen schweizweiten Mindestumfang festgelegt und jedem Kanton den zu erbringenden Anteil zugewiesen. Für den Kanton Solothurn beträgt das Mindestkontingent 16'200 ha, das er jederzeit zu garantieren hat. Damit die Kantone über den Umfang und die Lage der FFF Kenntnis haben, müssen sie die FFF erheben (Art. 28 Abs. 1 RPV). Der Kanton Solothurn hat die FFF zwischen 2012 und 2016 nach der Vollzugshilfe FFF des Bundesamts für Raumentwicklung neu erhoben. Bei der Inventarisierung wurden die Qualität der FFF beurteilt und die Flächen hinsichtlich ihrer Bodenfrucht-

barkeit in „geeignete FFF“ und „bedingt geeignete FFF“ eingeteilt. Das Inventar des Kantons Solothurn weist - mit Stand vom 31. Dezember 2016 - 16'883 ha FFF aus. Die Kategorie der „bedingt geeigneten FFF“ wird zu 50% dem Inventar angerechnet; diese Flächen machen knapp 14% der FFF aus. Die FFF des Kantons Solothurn sind grundsätzlich den Landwirtschaftszonen zugeteilt; das Inventar weist keine FFF in Bauzonen aus. Von den bestehenden rund 470 ha Reservezonen weisen etwa 319 ha die Qualität von FFF auf. Diese werden dem Inventar nicht angerechnet, solange die Frage der Zuweisung zum Landwirtschafts- oder Siedlungsgebiet nicht im konkreten Einzelfall, d.h. einer Ortsplanungsrevision, geklärt ist. Im Richtplan des Kantons Solothurn ist im Beschluss L-1.2.1 festgehalten, dass Kanton und Gemeinden die Bestrebungen des Bundes zur Sicherung und langfristigen Erhaltung der FFF unterstützen. Sie schenken die FFF und messen ihnen bei der Interessenabwägung einen hohen Stellenwert bei. Bei allen raumwirksamen Tätigkeiten ist deshalb zu prüfen, ob ein überwiegendes Interesse zur Beanspruchung von FFF besteht bzw. ob landwirtschaftlich weniger gut geeignete Böden für ein Vorhaben genutzt werden können. Auch muss geprüft werden, ob Böden mit einer geringeren Nutzungseignung zu FFF aufgewertet werden können. Für Einzonungen von FFF ist in der Raumplanungsverordnung des Bundes festgehalten, dass diese nur eingezont werden können, wenn ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht erreicht werden kann und zudem sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen optimal genutzt werden (Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV). Die Hürde für eine Einzonung liegt damit künftig sehr hoch; dies bestätigt auch der Bundesgerichtsentscheid im Fall der jurassischen Gemeinde Develier (1C_494/2016 vom 26. November 2018). Eine Kompensationspflicht gemäss Vorgaben des Sachplans FFF besteht aufgrund der rechtlichen Vorgaben des Bundes auch, wenn FFF im Gewässer- raum für bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung effektiv beansprucht werden (Art. 41^c^{bis} Abs. 2 Gewässerschutzverordnung, GSchV; SR 814.201). Die Kompensation von FFF muss allerdings nicht zwingend zusammen mit dem jeweiligen Projekt erfolgen (vgl. Bundesgerichtsentscheid 1C_130/2017 vom 19. November 2018). Eine weitere Vorgabe des Bundes, welche eine Kompensation unterstützt, ist in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) zu finden: Danach ist abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten (Art. 18 Abs. 1 VVEA). Der Bund will die FFF stärken und hat dazu den entsprechenden Sachplan überarbeitet: Im Anhörungsentwurf vom Dezember 2018 ist festgehalten, dass der Verbrauch von FFF für Zwecke jeglicher Art, d.h. landwirtschaftlicher und nicht-landwirtschaftlicher Natur, zu minimieren sei. Nach Möglichkeit sollte jeder Verbrauch kompensiert werden. Eine Kompensationspflicht wäre aus Sicht des Bundes zwingend, wenn das kantonale Mindestkontingent andernfalls nicht mehr eingehalten werden könnte. Ausserdem müssten die Kantone jene Böden bezeichnen, welche für eine Aufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen. Der Kanton Solothurn ist daran, ein Inventar solcher Böden zu erstellen. Der Regierungsrat hat in jüngster Zeit mit der Genehmigung zweier Planungen, welche den FFF-Verbrauch kompensieren, gezeigt, dass er sich konsequent für einen sorgsameren Umgang mit FFF einsetzt. Bei den beiden Planungen handelt es sich einerseits um den Gestaltungsplan Cutohof Küttigkofen, Buchegg (RRB Nr. 2019/301 vom 26. Februar 2019). Dort führt die Verlegung der Reitanlage zu einer Inanspruchnahme von FFF im Umfang von 3'750 m². Diese Fläche ist vollständig zu kompensieren, indem im Baubewilligungsverfahren Böden mit geringerer Nutzungseignung aufgewertet werden. Als weiteres Beispiel ist der Kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „6-Streifen-Ausbau N01, Luterbach - Härkingen: Kompensation Fruchtfolgeflächen FFF“ zu nennen (RRB Nr. 2019/923 vom 11. Juni 2019). Mit dieser Planung werden in den Gemeinden Deitingen, Flumenthal, Härkingen und Neuendorf Aufwertungsflächen im Umfang von rund 27 ha gesichert. Diese sind in erster Linie für die Kompensation der mit dem 6-Streifen-Ausbau zwischen Luterbach und Härkingen beanspruchten FFF vorgesehen. Aufgrund der Grösse der ausgewiesenen Flächen bietet sich die Möglichkeit, bei weiteren Projekten FFF zu kompensieren. Der beste Schutz von FFF besteht allerdings weiterhin darin, diese gar nicht für andere Zwecke zu beanspruchen. Die Gemeinden sind gemäss Planungsauftrag S-1.1.15 des kantonalen Richtplans aufgefordert, in der Ortsplanung die Reservezonen zu überprüfen. Diese sind in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Damit bietet sich die Chance, auch den überwiegenden Teil dieser rund 319 ha Böden mit Fruchtfolgeflächenqualität langfristig zu sichern und dem Inventar anzurechnen. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass auch künftig Bauten und Infrastrukturen FFF beanspruchen werden. Er beabsichtigt deshalb, im Sinne des Nachhaltigkeitsgedankens für den sorgsameren Umgang und die Kompensation von FFF Regelungen zu erarbeiten. Grundlage dazu bilden die oben genannten Vorgaben aus Verordnungen des Bundes, Sachplan FFF und kantonalem Richtplan sowie die Erfahrungen aus den beiden vorgenannten Planungen. In erster Linie gilt es, die Beanspruchung von FFF zu minimieren, indem bei einem Vorhaben, das FFF beansprucht, mit einer umfassenden Interessenabwägung und mit Prüfung von Alternativen der Standortnachweis erbracht und eine optimale Nutzung der Flächen sichergestellt wird. Sodann ist eine Kompensation insbesondere auf Flächen ab einer gewissen Grösse umzusetzen, d.h. bei allen kantonalen Planungen bzw. Planungen, die

der Kanton genehmigt. Für die konkrete Festlegung wird auf die Erfahrung anderer Kantone abgestützt. Als Kompensation sind in erster Linie Massnahmen zur Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten Böden, die nicht im Inventar der FFF aufgenommen sind, und von „bedingt geeigneten FFF“ vorgesehen, aber auch andere Massnahmen zur Bodenverbesserung - wie beispielsweise Drainagesanierungen - sind denkbar. Als Grundlage für die Bodenaufwertung dient das vom Kanton erstellte Inventar. Geeignete Flächen sollen bereits frühzeitig planerisch sichergestellt werden. Ein weiterer unabdingbarer Inhalt der Regelungen ist die Festlegung der Verfahren und Zuständigkeiten.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung mit geänderten Wortlaut: Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Fruchtfolgeflächen in ihrer Gesamtheit zu schonen, ihre Beanspruchung zu minimieren und Regelungen für die Kompensation zu erlassen, die Zuständigkeiten und Vorgehen aufzeigen.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 5. Dezember 2019 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ich möchte Ihnen die Vorlage zur Kompensationspflicht bei Fruchtfolgeflächenverbrauch kurz näherbringen. Edgar Kupper verlangt in seinem Auftrag, dass der Kanton Solothurn eine Kompensationspflicht betreffend Fruchtfolgeflächen einführt, wie das andere Kantone auch kennen. Mindestens elf andere Kantone kennen solche Kompensationsregelungen. Zwar sind im Richtplan Planungsgrundsätze und Planungsaufträge enthalten, aber es fehlen tatsächlich konkrete Umsetzungsvorgaben. Diese sind jedoch notwendig, auch wenn der Kanton mit rund 16'900 Hektaren über eine gewisse Reserve auf die vom Bund geforderte Mindestfläche von 16'200 Hektaren verfügt. Er weist zudem darauf hin, dass die Aufwertung von normalen Böden zu Fruchtfolgeflächen eine Möglichkeit darstellt, um zu mehr Flexibilität im Umgang mit diesen Flächen zu kommen. Der Regierungsrat hält in seiner Antwort fest, dass hierzu tatsächlich eine Pendeuz besteht. Allerdings ist er der Meinung, dass die beste Kompensation diejenige ist, die es gar nicht braucht. Er weist darauf hin, dass auch er aufgrund von Bundesgerichtsentscheiden nur noch in ganz speziellen Fällen eine Einzonung von Fruchtfolgeflächen sieht. Trotzdem wird es bestimmt so sein, dass es in Zukunft ganz vereinzelte Ausnahmen geben wird. Daher sieht er auch die Notwendigkeit einer Regelung dieser Kompensationspflicht. Er beantragt, abgeleitet aus den vorangegangenen Bemerkungen, den Auftrag wie folgt abzuändern: «Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Fruchtfolgeflächen in ihrer Gesamtheit zu schonen, ihre Beanspruchung zu minimieren und Regelungen für die Kompensation zu erlassen, die Zuständigkeiten und Vorgehen aufzeigen.» In der Diskussion in der Kommission hat der Auftraggeber seinen Wortlaut zugunsten desjenigen des Regierungsrats zurückgezogen, weil er seinem Kernanliegen durchaus noch entspricht. In der Kommission wurde moniert, dass der Auftrag sowohl in der ursprünglichen wie auch in der jetzt zur Diskussion stehenden Version vom Regierungsrat zu offen abgefasst wurde. In diversen Kantonen wird im Gesetz die vollständige Kompensation verlangt. Das soll auch in unserem Kanton so sein. Ein entsprechender Antrag wurde daraufhin in der Kommission gestellt. Eine Mehrheit der Kommission ist diesem Antrag nicht gefolgt, mit dem Argument, dass es eine zu starre Lösung darstellt. Aus dem abgeänderten Auftrag des Regierungsrats ist grundsätzlich der Wille einer restriktiven Handhabung bei Einzonungen von Fruchtfolgeflächen ersichtlich. Daher ist es unnötig, dort weiterzugehen. Letztendlich unterlag der Antrag und in der Schlussabstimmung wurde der Auftrag gemäss dem Vorschlag des Regierungsrats mit 11:0 Stimmen erheblich erklärt.

Martin Rufer (FDP). Es wurde erwähnt, dass der Kanton Solothurn Fruchtfolgeflächen im Umfang von 16'800 Hektaren hat. Wir sollten 16'200 Hektaren haben. Für unseren Kanton ist das relativ viel. Wir stehen auf dem achten Rang in der nationalen Liste. Es gibt also nur sieben Kantone, die über mehr Fruchtfolgeflächen als der Kanton Solothurn verfügen. Zumindest da können wir mit Stolz sagen, dass wir national im vorderen Drittel liegen. Wir müssen aber alles daran setzen, dass wir diese Position halten können. Fruchtfolgeflächen sind für die Nahrungsmittelproduktion extrem wichtig, insbesondere für den Pflanzenbau ist das eine wichtige Produktionsgrundlage. Daher hat der Bundesrat diese Flächen bereits 1992 geschützt. Ich bin der Ansicht, dass wir gut beraten sind, zu diesen Flächen Sorge zu tragen. Nach wie vor haben wir einen grossen Druck auf diese Flächen und daher ist es bestimmt wichtig, dass wir Kompensationsregelungen finden. Wir haben eine Reserve von rund 680 Hektaren. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass man über einen gewissen Mechanismus verfügt, damit es nicht zu einer vollständigen Blockade kommt. Der Bundesrat hat auch in diesem Jahr, im Mai 2020, den Sachplan überarbeitet. Er macht in diesem revidierten Sachplan auch gewisse Aussagen zur Kompensationspflicht

und zu den Kompensationsmechanismen. Schon vor diesem Hintergrund ist der Kanton gefordert, sich Gedanken zu machen, wie man diese Flächen kompensieren will, wenn sie schlussendlich auch gebraucht werden. Eine Kompensation ist sinnvoll und ich bin der Meinung, dass es einen intelligenten und wirksamen Kompensationsmechanismus braucht. Man muss immer etwas aufpassen, denn aus einem Kompensationsmechanismus darf es keine Ablassmentalität geben, bei dem man die Hürden für den Verbrauch von Fruchtfolgeflächen heruntersetzt. In diesem Sinn sind wir auch froh, dass der Regierungsrat die Aussage macht, dass die beste Massnahme der Schutz der Fruchtfolgeflächen ist. Entsprechend wurde der Auftrag dann auch so ergänzt. Wenn man die Flächen nicht belastet, so muss man auch keine Kompensation vornehmen. Das ist bestimmt der beste Weg. Fruchtfolgeflächen schützen, Kompensationsmechanismus einführen - das ist ein Gebot der Stunde. Aus diesem Grund stimmt unsere Fraktion dem angepassten Wortlaut zu und ist auch dafür, dass dieser Auftrag erheblich erklärt wird.

Simon Esslinger (SP). Im Rahmen dieser Session sprechen wir zum dritten Mal über Boden. Ich habe gestern festgestellt, dass wir im Kanton Solothurn den Boden als Motocross-Piste gebrauchen können. Gestern haben wir zudem gesehen, dass wir in den Gärten ein Problem haben. Wir waren uns jedoch einig, dass Steingärten in der Form, wie wir sie heute haben, nicht gewünscht sind. Heute nun kommen wir zur Fruchtfolge. Boden ist eine der wichtigsten Ressourcen, über die wir verfügen und er bildet unsere Lebensgrundlage. Im Detail möchte ich das nicht weiter ausführen, erlaube mir jedoch, aus Sicht der Fraktion SP/Junge SP folgende Bemerkungen anzubringen. Aus Sicht der Biodiversität hat man immer ein ambivalentes Verhältnis zu den grossen Monokulturen. Es ist klar, dass es diese für die Nahrungsmittelproduktion braucht. Aber wenn auf diesen Flächen konventionell produziert wird, so ist das aus Sicht der Fraktion SP/Junge SP immer genau anzuschauen. Ein wichtiger Punkt ist die Realität, dass die Schweizer Landwirtschaftspolitik aktuell dazu führt, dass immer mehr Kleinbetriebe verschwinden. Das heisst, dass die grosse industrielle Landwirtschaft gefördert wird, mit dem Resultat, dass bei den Fruchtfolgeflächen die einzelnen Flächen grösser werden. Das Biotop für ganz viele Insekten und andere Tierarten geht so verloren. Wenn das gleichzeitig mit einer Güterregulierung in einem Gemeindeverband oder in einem Bezirk einhergeht, dann sieht es aus Sicht der Natur ganz bitter aus. Währenddem man vorher die kleinstparzellierten, zugegebenermassen aufwendigen Bewirtschaftungsformen für Landwirte und Landwirtinnen gehabt hat, entstehen so plötzlich riesige Flächen von Maisfeldern oder Getreidefeldern. Es ist ganz schwierig für die Natur, sich darin überhaupt zu bewegen. Ein weiterer Hinweis von meiner Seite: Als ich im Web-GIS nachgesehen habe, welche Fruchtfolgeflächen heute erfasst sind, war ich nicht ganz sicher, ob die Qualität dieser Erhebung tatsächlich auf dem neusten Stand ist. Ich habe zumindest in meinem Bezirk einige Fehler gefunden respektive es wurde nicht alles nachgeführt, so dass die Flächenzielvorgabe aus meiner Sicht eine gewisse Unschärfe hat. Die Fraktion SP/Junge SP wird aber wie erwähnt diesem Auftrag so zustimmen können. Kompensieren - und das zum Schluss - ist aber dennoch anspruchsvoll. Ich sehe zumindest bei uns im Dorneck, wie aber auch im Thierstein, sehr viele Fruchtfolgeflächen, vor allem Mais, auf Böden, die grundsätzlich nicht wirklich geeignet sind, um so intensive Kulturen auf diesen nicht tiefen Böden anzulegen. Das heisst, wenn im Mittelland eine Fruchtfolgefläche ausgeschieden wird und diese einfach so irgendwo im Dorneck-Thierstein angebracht werden muss, so stelle ich mir das tatsächlich anspruchsvoll vor.

Christof Schauwecker (Grüne). Die Grüne Fraktion dankt Edgar Kupper für diesen Auftrag und dem Regierungsrat für die wohlwollende Aufnahme von diesem wichtigen Anliegen. Der Schutz von Fruchtfolgeflächen und von Kulturland ist für unsere Gesellschaft und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zentral. Auf Fruchtfolgeflächen werden nicht nur qualitativ hochstehende Lebensmittel produziert, sondern sie nehmen auch eine wichtige Rolle im Kreislauf von Wasser, Nährstoffen und Kohlenstoff ein. Mit anderen Worten: Eine offene, unversiegelte und unverbaute Landschaft schützt vor drohenden Hochwassern, sorgt für gutes Trinkwasser und kann der Atmosphäre klimaschädliches CO₂ entziehen. Boden ist also eine Schlüsselressource. Der Schutz und der sorgsame Umgang mit diesen Flächen ist daher zentral. Klare Regelungen zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen, wie es andere Kantone bereits kennen, schaffen Klarheit und werden dazu führen, dass unsere Gesamtfruchtfolgefläche beibehalten werden kann. Wir unterstützen den Auftrag mit dem geänderten Wortlaut.

Johannes Brons (SVP). Die SVP-Fraktion wird den Auftrag des Regierungsrats mit geändertem Wortlaut unterstützen. Die Forderungen vom Bund für ein Mindestkontingent an Fruchtfolgeflächen wird im Kanton Solothurn erfüllt, sogar mehr als erfüllt. Die Fruchtfolgeflächen befinden sich grundsätzlich in der Landwirtschaftszone. Wir haben keine Fruchtfolgeflächen in Bauzonen. Neubauten von Einfamilienhäusern oder Mehrfamilienhäusern dürfen nur in der Bauzone realisiert werden und sind von der geforderten Kompensationspflicht beim Fruchtfolgeflächenverbrauch nicht betroffen. In der Landwirt-

schaftszone sind nur die Landwirte selber oder die öffentliche Hand wie zum Beispiel Strassenbau oder SBB-Gleise etc. bekannt und möglich. Beim Beispiel des Cutohof Küttigkofen handelt es sich um einen Reithof auf Landwirtschaftsland. Es müsste auch möglich sein, dass ein Landwirt beispielsweise auch eine Fischzucht oder eine Krebszucht anstelle seines traditionellen Bauernhofs betreiben kann. Punkto Mindestkontingent an Fruchtfolgefleichen können sicher Lösungen gefunden werden.

Edgar Kupper (CVP). Spare in der Zeit, so hast Du in der Not. Das Sprichwort trifft nicht nur im Finanzhaushalt zu, sondern insbesondere auch in der nicht erneuerbaren Ressource Boden und speziell bei den Fruchtfolgefleichen. In unserem Kanton haben wir noch genau 683 Hektaren lang Zeit. Wir müssen uns nichts vormachen und die Meinung vertreten, dass das, was jetzt eingezont wird, noch ewig reichen wird. Wir streben in der Schweiz und auch in unserem Kanton einen hohen und steigenden Lebenswohlstand an. Und Wohlstand ist generell der Hauptantreiber für Bautätigkeiten. Das Hauptanliegen dieses Vorstosses besteht darin, dass wir die zur Verfügung stehende Zeit nutzen, agieren und Kompensationsflächen schaffen, eine sinnvolle Planung ausarbeiten und eine pragmatische, möglichst kostengünstige Umsetzung definieren. Daraus sollen auch kurze Transportwege von Humus und Unterboden resultieren. Mit dem Vorgehen, das die ganze Gesellschaft interessieren muss, schaffen wir weiteren Handlungsspielraum für zukünftige Generationen. Auch diese werden wieder Land zum Bebauen brauchen. Ich hoffe, dass das nicht mehr so verschwenderisch sein wird, wie wir das tun. In meinem Vorstosstext habe ich das Wort «Kompensationspflicht» gewählt. Das war vielleicht etwas eng gefasst. Den Vorstosstext habe ich jedoch sehr offen mit Leitplanken formuliert, so dass der Kanton ein angepasstes System vorschlagen und umsetzen kann. Das hat der Regierungsrat mit seinen Ausführungen und mit dem geänderten Wortlaut aufgenommen. Ich und unsere Fraktion beurteilen den geänderten Wortlaut des Regierungsrats als zielführend, weil auch die Absicht gezeigt wird, dass man möglichst wenig verbrauchen will. Anstatt meines Wortes «Kompensationspflicht» möchte der Regierungsrat Regelungen für die Kompensation erarbeiten und Zuständigkeiten und Vorgehen aufzeigen. Wir gehen bei der Erheblicherklärung dieses Auftrags davon aus, dass entsprechend auch gesetzliche Grundlagen definiert und erlassen werden. Im Weiteren ist es bei der Schaffung von Kompensationsflächen wichtig, dass nicht nur sogenannte anthropogen beeinträchtigte Böden, also Böden, die durch Menschenhand negativ beeinflusst wurden, in die Fläche des möglichen Kompensationspools aufgenommen werden. Auch bedingt geeignete Böden oder noch tiefer klassierte, auf denen schon jetzt ein reduzierter Ackerbau betrieben wird, kann man einfach aufwerten, indem man beispielsweise aufhumusiert. Das verschafft mehr Flexibilität und kann dazu führen, dass in der Nähe zu Baustellen, wo Boden anfällt, ohne grosse Transportfahrten Flächen aufgewertet und kompensiert werden können. Die regierungsrätliche Antwort gibt auch in dieser Hinsicht Zuversicht. Es wird geschrieben, dass Massnahmen zur Kompensation in erster Linie auf anthropogen beeinträchtigten Böden stattfinden müssen. Zusätzlich ist auch wichtig, dass beim Bodenverbrauch nicht plötzlich von gutem oder schlechtem Bodenverbrauch gesprochen wird und dies dann zu einer unterschiedlichen Handhabung von Kompensationen führen wird. Die verbrauchten Flächen sollen möglichst kompensiert werden. Je früher wir damit beginnen, desto einfacher und kostengünstiger wird es. Ich bedanke mich im Namen unserer Fraktion beim Regierungsrat für die Aufnahme und für die Umsetzung dieses Anliegens. Insbesondere bedanke ich mich bei Ihnen, liebe Kollegen und liebe Kolleginnen, für die Unterstützung und die Erheblicherklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut. Unsere Fraktion stimmt dem geänderten Wortlaut einstimmig zu.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Der Auftraggeber hat den ursprünglichen Wortlaut zurückgezogen, womit nur noch der Auftragstext in der Fassung des Regierungsrats zur Debatte steht.

Für Erheblicherklärung (Fassung Regierungsrat)	einstimmig
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen wurde dieser Auftrag damit einstimmig erheblich erklärt.

A 0141/2019

Auftrag Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach): Insekten-/Vogelbiotop- und Habitatförderung in und an Gebäuden fördern

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 3. Juli 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. November 2019:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen vorzuschlagen, wie im Siedlungsgebiet, insbesondere an Fassaden, bei Grünflächen, Zwischenräumen und Dächern, Insekten- und Vogelbiotope und -habitate gefördert werden können.

2. *Begründung.* Im Mittelland dominieren die Lebensräume Siedlungsgebiet, Land- und Forstwirtschaftsgebiete. Insbesondere der Landwirtschaftsraum wird genutzt, um unsere Ernährung zu gewährleisten. Selbst wenn Optimierungen in Pflanzen- und Tierschutz möglich sind, wird das landwirtschaftlich genutzte Gebiet prioritär eine Produktionsfläche sein. Dem Siedlungsgebiet wurde bis anhin nicht oder nur wenig die Aufgabe zugewiesen, eine Mithilfe zum Schutz und Förderung von Biodiversität zu sein. Die Biomasse an Insekten hat in den letzten zwanzig Jahren je nach Quelle um rund 2/3 bis 3/4 abgenommen. An den Insekten hängt die gesamte Nahrungskette - also die gesamte Fauna und da wiederum ein Grossteil der Flora. Es drängt sich die Überlegung auf, das Siedlungsgebiet zu nutzen, um aktiv dem Schwund von Biodiversität entgegenzuwirken. Die Regierung soll Massnahmen dazu vorschlagen, welche vom Kanton selber, von den Gemeinden und Privaten aufgenommen und freiwillig umgesetzt werden können.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Wir haben letztes Jahr eine «Strategie Natur und Landschaft 2030+» beschlossen (Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/1906 vom 4. Dezember 2018). Diese Strategie zeigt den erkannten Handlungsbedarf und die Schwerpunkte des kantonalen Natur- und Landschaftschutzes bis nach 2030 bereits umfassend auf. Die «Natur im Siedlungsgebiet» zu fördern, gehört zu einem der vier wichtigsten Handlungsschwerpunkte. Der Fokus liegt dabei auf öffentlichen Flächen, welche, im Sinne der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, naturnah gestaltet, bewirtschaftet und gepflegt werden sollen. Entsprechende Vorzeigebispiele sollen geschaffen und kommuniziert werden (Handlungsfeld 9 der Strategie). Handlungsfeld 10 der Strategie zielt auf eine qualitätsvolle Innenentwicklung der Siedlungsräume und beinhaltet u.a. eine Kommunikationsoffensive zum Erhalt und zur Aufwertung naturnaher Grünflächen. Entsprechende Vorzeigeprojekte sollen zusammen mit den Gemeinden erarbeitet und kommuniziert werden. Diese Massnahmen dienen auch der Förderung von Insekten- und Vogelbiotopen. Wir haben Kenntnis von mehreren aktuellen Beispielen im Kanton, welche vor allem auch auf eine Sensibilisierung der Bevölkerung hinwirken: Der Naturpark Thal hat unlängst mit der Pilotgemeinde Laupersdorf eine Offensive zur naturnahen Gestaltung von öffentlichen und privaten Grünflächen gestartet. Das Projekt zeigt den Wert von naturnahen Grünflächen - auch für Insekten und Vögel - auf und enthält konkrete Handlungsvorschläge für Private. Dieses Projekt wird vom Bundesamt für Umwelt und vom Amt für Raumplanung (ARP) unterstützt. Die Gemeinde Langendorf hat aus eigener Initiative einen «Leitfaden für mehr Natur im Dorf» erarbeitet und der Bevölkerung vorgestellt. Die Gemeinde Biberist unternimmt Anstrengungen für mehr naturnahe Flächen auf öffentlichem Grund. Die Umweltkommissionen im Niederamt sind gemeinsam aktiv geworden und haben das ARP zu einem Inputreferat zu den Möglichkeiten für mehr Natur auf kommunaler Ebene eingeladen. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat ausserdem, zusammen mit dem ARP und der Pro Natura Solothurn, die Initiative für mehr «Biodiversität im Strassenareal» ergriffen. Das AVT weist auf seiner Webseite darauf hin, dass bereits 6'370 m² Grünflächen zugunsten von mehr Artenvielfalt aufgewertet wurden. Das AVT hat zudem schon bei verschiedenen Brückensanierungen Massnahmen zugunsten des Fledermausschutzes realisiert, so beispielsweise an der Wylihofbrücke beim Kraftwerk Flumenthal. Das Hochbauamt (HBA) hat aktuell bei der Aussensanierung einer kantoneigenen Liegenschaft in der Stadt Solothurn auf den Schutz der dortigen Alpenseglerkolonie speziell Rücksicht genommen. Beim Immobilienentwicklungsteil - sowohl im Verwaltungs- als auch im Finanzvermögen - gibt es zahlreiche Beispiele, bei denen das HBA bereits bei den Qualitätsverfahren auf die Oekologie grossen Wert gelegt bzw. den Einbezug von Landschaftsarchitekten in den Jurys und Teams verlangt hat. Die Ergebnisse flossen einerseits in die Nutzungspläne und andererseits in die vertraglichen Abmachungen ein. Beispiele dafür sind die Wohnüberbauungen in der Sphinxmatte und am Fegetzhofweg in Solothurn, die Wohnüberbauung Schöngrün in Biberist, die Attisholzareale Nord und Süd in Riedholz

und Luterbach, das Qualitätsverfahren für den Neubau des Bürgerspitals und das BBZ in Solothurn, die beiden Qualitätsverfahren für das Spital und die Kantonsschule in Olten sowie für die Justizvollzugsanstalt in Flumenthal. Das ARP hat sich auch beim geplanten Neubau der KEBAG mit der Bauherrschaft auf das Anbringen von künstlichen Nisthilfen für Turmfalken, Mauersegler, Mehlschwalben, Dohlen sowie für Wasserfledermäuse verständigt. Das ARP sensibilisierte die Bevölkerung über die Tagespresse im Zusammenhang mit der Umsetzung der «Mission B» von SRF für mehr Natur im Siedlungsraum. Weitere Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet und zur Sensibilisierung der Bevölkerung werden überdies in den jährlichen Leistungsvereinbarungen des ARP mit der Pro Natura Solothurn und mit dem «Verein für üsi Witi» festgelegt. Ausserdem pflegt das ARP eine gute Zusammenarbeit mit den Naturmuseen von Olten und Solothurn. Es beteiligte sich auch an entsprechenden Ausstellungen zur Biodiversität. Wir sind bereit, dem Anliegen - im Rahmen der Umsetzung unserer Strategie «Natur und Landschaft 2030+» - weiterhin eine hohe Priorität einzuräumen.

4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung und Abschreibung.

b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 5. Dezember 2019 zum Antrag des Regierungsrats.

Erheblicherklärung.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 17. Dezember 2019 zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Eintretensfrage

Michel Aebi (FDP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Für alle Nicht-Biologen in diesem Saal möchte ich eingangs kurz erklären, um was es in diesem Auftrag geht. Der Erstunterzeichner begründet diesen Auftrag damit, dass die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt innerhalb der Landwirtschaftsflächen nicht funktioniert. Im Geschäftsmodell der meisten Bauernbetriebe geht es um eine intensive Lebensmittelproduktion in Monokulturen, mit dem Ziel von maximalen Ernteerträgen. Weil im Vergleich zur offenen Landschaft im Mittelland in den beiden anderen Lebensräumen in unserem Land, im Wald und in den Berggebieten, andere klimatische Bedingungen für Fauna und Flora herrschen, bleiben für kompensatorische Massnahmen nur zwei Möglichkeiten. Es sind dies entweder grosszügig ausgeschiedene Ausgleichsflächen, Stichwort Vernetzungsprojekte, und Siedlungsgebiete. Die dramatischen Folgen von zerstörten Lebensräumen zeigen sich exemplarisch bei den Insekten. Über zwei Drittel der Biomasse von Kleinlebewesen sind in den letzten 20 Jahren verschwunden. Man muss sich dies einmal vorstellen. Der Antragssteller möchte daher den Regierungsrat beauftragen, dass er innerhalb des Siedlungsgebiets mit Massnahmen Gegensteuer gibt. Der Regierungsrat erklärt sich in seiner Antwort bereit, das Anliegen weiterhin mit einer hohen Priorität zu verfolgen, dies im Rahmen der «Strategie Natur und Landschaft 2030+». Natur im Siedlungsgebiet heisst einer von vier Handlungsschwerpunkten, in denen das definiert ist. Der Fokus liegt dabei auf Massnahmen vom Kanton und von den Gemeinden. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat das Geschäft am 19. Dezember 2019 behandelt. Die Kommissionsmehrheit war der Meinung, dass das Potenzial für die Habitatsförderung bei weitem nicht ausgeschöpft ist. Es wurde auf das Naturinventar der Gemeinden verwiesen. Die Naturinventare werden bekanntlich jeweils im Rahmen der Ortsplanungsrevision fein säuberlich aufgelistet, inklusive sinnvoller Erhaltungsmaßnahmen. Bei der Umsetzung dieser Massnahmen hapere es jedoch jeweils in der Praxis. Speziell wurde auch auf die fachliche Unterstützung des Amtes für Raumplanung (ARP) bei der Pflege von Hecken durch die Landwirte hingewiesen. Gleichzeitig gab es aber auch die Haltung, dass die bestehenden Vorschriften ausreichend seien und es wurde an die Eigenverantwortung der Grundstückbesitzer appelliert. Abgestimmt wurde zum Schluss über die vom Regierungsrat vorgeschlagene Erheblicherklärung mit gleichzeitiger Abschreibung. Die Kommission hat sich mit 8:3 Gegenstimmen für die Erheblicherklärung ohne Abschreibung ausgesprochen. Ich komme gleich zum kurzen Votum von unserer Fraktion. Die Fraktion FDP, Die Liberalen hat sich ebenfalls mehrheitlich für die Erheblicherklärung ohne Abschreibung ausgesprochen.

Heinz Flück (Grüne). Wir Grünen finden es grundsätzlich sehr positiv, dass der Kanton hier weitere Sensibilisierungsarbeit leistet und er insbesondere auch bei den eigenen Liegenschaften auf einen hohen ökologischen Wert achtet. Wie beim Thema Geröllhalden in den Gärten ist die Sensibilisierung das Wichtigste. Leider sitzen in den kommunalen Baubehörden oft Juristen und Juristinnen und Ästheten, die zwar die geltenden Bauvorschriften sehr wohl richtig anwenden, aber von Biodiversität und den nötigen Massnahmen oftmals wenig Ahnung haben. Es wäre daher wünschenswert, wenn der Kanton

nicht nur bei den eigenen Liegenschaften, mit seinen Programmen in der Landwirtschaft und in Zusammenarbeit mit den Museen und den Naturschutzvereinen die Biodiversität fördert, sondern auch die Baubehörden mehr sensibilisieren würde und entsprechende Instrumente in die Hand geben könnte. Wie können die Baubehörden bei Bauten darauf hinweisen? Vor allem Neubauten werden aufgrund von durchaus sehr wichtigen energetischen Massnahmen immer kompakter und weisen in der Folge dann weniger Löcher und Nischen auf, beispielsweise für die Schaffung von Nistmöglichkeiten. Nicht nur die gestern besprochenen Geröllhalden, sondern auch eintönige Grünflächen mit sogenannten Bodendeckern sind wenig sinnvoll. Aber auch gegen Vogelfallen haben die Baubehörden leider wenig in der Hand, wie ich kürzlich erfahren musste. Inzwischen gibt es ganze Neubau-Quartiere mit reihenweise voll transparenten, freistehenden Balkonbrüstungen aus Glas, das sind regelrechte Vogelfallen. Wenn man von den publizierten Schätzungen in Deutschland ausgeht - 18 Millionen tote Vögel pro Jahr wegen Kollision mit Glas - muss man davon ausgehen, dass es in der Schweiz wohl auch eine Zahl in Millionenhöhe gibt. Es braucht nicht für jedes Detail ein Gesetz oder ein Verbot. Aber die Baubehörden müssen mindestens dazu verpflichtet werden, diesbezüglich mehr und bessere Sensibilisierungsarbeit zu leisten. Auch bei den im engeren Sinn siedlungsbezogenen Massnahmen, von denen ich nur zwei weitere Beispiele genannt habe, die in der «Strategie Natur und Landschaft 2030+» enthalten sind, haben wir den Eindruck, dass dies nicht genügt. Aus diesem Grund stimmen wir dem Antrag auf Erheblicherklärung ohne Abschreibung zu und folgen nicht dem Regierungsrat.

Sibylle Jeker (SVP). Mit der «Strategie Natur und Landschaft 2030+» hat der Regierungsrat bereits Massnahmen des vorliegenden Auftrags beschlossen. Der Handlungsbedarf wurde erkannt. Die SVP-Fraktion versteht nicht ganz, weshalb man solche Aufträge noch pendent halten muss und nicht abschreiben kann, wie das der Regierungsrat ursprünglich vorgeschlagen hat. Wir stimmen dem vorliegenden Auftrag einstimmig zu. Wie bereits erwähnt hätten wir eine Abschreibung des Auftrags begrüsst.

Thomas Lüthi (glp). Gestern haben wir über die Geröllhalden gesprochen. Auch heute ist wieder vom Thema Biodiversität oder genauer gesagt vom Biodiversitätsschwund, dieses Mal im Siedlungsraum, die Rede. Im Gegensatz zur Biodiversität ist übrigens die Diversität der Fraktionssprecher bei uns nicht unbedingt gefährdet. Es ist mehr oder weniger ein Zufall, dass ich zu diesem Thema noch einmal hier vorne stehe. Meine Vorredner haben es bereits angedeutet. Wir haben eine beschlossene «Strategie Natur und Landschaft 2030+» des Regierungsrats. Ich muss der SVP-Fraktion sagen, dass es sich dabei um eine Strategie und nicht um einen Massnahmenplan handelt. Das ist genau das, was unser Fraktionschef in seinem Auftrag fordert, nämlich dass man bei dieser Strategie von der Strategie zu den Massnahmen findet. Auf keinen Fall wollen wir, dass das Strategiepapier, an dem ich persönlich mitwirken konnte, zum Papiertiger wird. Wenn man den Antrag des Regierungsrats auf Abschreibung sieht, so haben wir gewisse Gründe anzunehmen, dass diese Gefahr besteht. Wir haben in der Aufzählung des Regierungsrats eine Auflistung von positiven Beispielen, die wir wohlwollend zur Kenntnis nehmen. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) leistet sehr gute Arbeit im Strassenbegleitgrün. Das sehen Sie alle entlang der Kantonsstrassen, wenn Sie mit dem Velo, mit dem Auto oder auch zu Fuss unterwegs sind. Auf den Gemeindestrassen sieht es zum Teil etwas anders aus. In diesem Auftrag geht es aber nicht um das Strassenbegleitgrün. Michael Ochsenbein spricht explizit von der Biodiversität auf oder an den Gebäuden oder um die Gebäude. Es geht nicht um Kreiselgestaltung oder um andere Verkehrstrennungsflächen. Wir erleben dabei im Siedlungsgebiet den Kanton eher als reaktiv anstatt als aktiv. Auch die erwähnten positiven Beispiele können nicht darüber hinwegtäuschen. Ich kenne sie fast alle, da ich jeweils am Anfang der Prozesse in meiner Funktion als BirdLife-Vorstandsmitglied oder damals noch als Präsident zum Teil involviert war. Im Gegensatz zum Siedlungsgebiet wurden vor ein paar Wochen in Schönenwerd in der Parlamentarischen Gruppe Natur und Umwelt und mittlerweile auch in der Sachkommission, in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, Programme vorgestellt. Es sind dies die Mehrjahresprogramme für Biodiversität im Wald und ein entsprechendes Mehrjahresprogramm für Kulturland, was die Fortsetzung eines bestehenden erfolgreichen Programms ist. Das ist eine Umsetzung der Strategie in die Massnahmen und es sind wichtige Pfeiler für die Förderung der Biodiversität im Kanton Solothurn, die wir unterstützen. In diesem stetig wachsenden Gebiet, dem sich zum Teil schon fast krebsartig ausbreitenden Siedlungsgebiet, geht es nun darum, dass man auch dort zur Biodiversität schaut. Auch da braucht es Massnahmen zur entsprechenden Strategie. In diesem Sinn spricht sich die CVP/EVP/glp-Fraktion einstimmig für die Erheblicherklärung dieses Auftrags aus, ohne Abschreibung.

Mathias Stricker (SP). Ich muss vorausschicken, dass ich das Votum von Marianne Wyss übernommen habe. Sie ist heute beruflich verhindert. Daher spreche ich am Beginn auch über die Gemeinde Trimbach und wenn es um den Zusammenhang mit Grünflächen geht, so kenne ich dort nur den Fussballplatz. In

der Gemeinde Trimbach hat es viele kleine Grünflächen, die - so macht es den Anschein - nur dazu da sind, gemäht zu werden. Einmal hat Marianne Wyss auf einer Begehung ein kleines unnützes Rasenstück entdeckt und gesehen, dass dort Margeriten, Mohn, verschiedene Kleearten und auch der Wiesenknopf wachsen. Kaum dass man das gesehen hat, kam schon ein Gemeindefahrzeug mit dem Rasenmäher angefahren. Marianne Wyss und ihr Mann haben nachgefragt, ob es möglich sei, diese Wiese nicht zu mähen. Sie würde sich freiwillig darum kümmern. Wenn es keine Reklamationen geben würde, so könne man das so machen, war die Antwort. Et voilà, die Natur hat ihren Einsatz belohnt. Auf dem kleinen Wiesenstück hat man daraufhin zehn verschiedene Blumenarten gezählt. Das Ganze ist belebt durch zahlreiche Besucher wie Insekten, Wildbienen, Tagfalter, Käfer etc. - etwas Natur mitten in einem Siedlungsraum. In Zeiten des Klimawandels und der starken Erhitzung von Städten bietet die Begrünung, insbesondere auch die vertikale, eine sinnvolle Option zur Regulierung des Stadtklimas. Jeder biodiverse Lebensraum ist, wo der Boden nur knapp vorhanden ist, zu fördern. Dort sollen Fassaden begrünt werden. Gleichzeitig bringt die Fassadenbegrünung die Jahreszeiten näher zu den Menschen und erfreut die Betrachter mit einem saisonalen Blütenkleid. Die Natur soll so auch in die Städte zurückfinden. Tieren und Pflanzen soll ein Lebensraum geboten werden. Das wirkt sich positiv auf die Gesundheit der Menschen aus. In der Luft schwebende Staubpartikel sowie CO₂-Moleküle können von den Pflanzen gebunden werden, was zu einer angenehmeren Luftqualität führt. Besonders grosse Laubblätter haben ein hohes Potential, Staubpartikel zu binden. Begrünte Fassaden bieten zahlreiche ökologische, ästhetische, praktische und auch ökonomische Vorteile. Die Art der Fassade und die Bepflanzung muss dafür aufeinander abgestimmt und eine regelmässige Pflege muss sichergestellt werden. Wünschenswert ist eine Ausweitung, nicht nur auf die Fassaden, sondern auf begrünte Dächer. Gemeinden können selber auf Kleinstflächen einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum leisten. Gemeindearbeiter sollen dazu sensibilisiert werden, Grünflächen nicht als lästiges Überbleibsel zu sehen, sondern sie naturnah zu gestalten mit zum Beispiel besonderen Schnittabläufen, wie es die Vereinbarungen im Rahmen der Umsetzung von der «Strategie für Natur und Landschaft 2030+» vorsieht. Solche Massnahmen dienen auch zur Förderung von Insekten und Vogelbiotopen. Der Regierungsrat soll dafür Massnahmen vorschlagen, die vom Kanton selber, von den Gemeinden und von Privaten aufgenommen und freiwillig umgesetzt werden können. Wir müssen einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen schaffen, fördern und zurückgeben, wo immer wir können. Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt den Auftrag einstimmig und auch den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission auf Nicht-Abschreibung.

Michael Ochsenbein (CVP). 100 Kantonsräte ist eine schöne Zahl. Mit dieser kann man gut illustrieren, um was es eigentlich geht. Wenn es uns Kantonsräten und Kantonsrätinnen nämlich gleich ergeht wie den Insekten, dann wären in 30 Jahren noch etwas mehr als die erste Reihe hier, der Rest nicht mehr. Der Kommissionssprecher hat vorhin von zwei Dritteln innerhalb von 20 Jahren gesprochen. Wenn man es in 30 Jahren ansieht, ist es sogar noch dramatischer. Innerhalb von 30 Jahren sind drei Viertel, also 75% von allen Insekten verschwunden. Wenn die Insekten fehlen, so setzt das logischerweise einen Prozess in Gang, der Auswirkungen auf das ganze Ökosystem hat. Wenn nämlich die Insekten fehlen, dann fehlt die Nahrungsgrundlage für Singvögel, wenn die Singvögel fehlen und so weiter und so fort - das gibt eine biodiversitäre Katastrophe. Es gibt Forscher, die Alarm schlagen und sagen, dass die grösste Gefahr für die Menschheit eigentlich der Verlust an Biodiversität ist. Erst an zweiter Stelle folgt der Klimawandel. Wenn Insekten fehlen, dann fehlen ganz viele Bestäuber, was in der Landwirtschaft verheerende Folgen hat und einen wirtschaftlichen Schaden verursacht. In einigen Regionen der Erde werden Obst- und Nussbäume von Hand bestäubt, weil es keine Bestäuber mehr hat. Weshalb fehlen in so kurzer Zeit so viele Insekten? Von den Monokulturen und den Pestiziden haben wir gehört, aber insbesondere ist es der Verlust von Habitat, von Lebensraum, der dafür verantwortlich ist, dass sie nicht mehr hier sind. Als Gesellschaft haben wir bis jetzt die Haltung vertreten, das Dorf Dorf und die Natur draussen ist. Das ist nicht mehr haltbar. Gerade den Boden ausserhalb des Siedlungsgebiets brauchen wir für den landwirtschaftlichen Anbau. Also ist es ein Muss, dass wir innerhalb des Siedlungsgebiets Insekten- und Vogelbiotope- und -habitate anlegen - ganz gezielt und ganz bewusst. Meiner Meinung nach, da teile ich auch die Haltung mit einigen der Vorredner, ist es sogar schöner anzusehen als grüne Wüsten. Nun, über Geschmack lässt sich streiten. Nicht streiten kann man allerdings darüber, ob ein dringender Handlungsbedarf besteht. Handeln tun wir nicht, wenn wir abschreiben. Ich bitte daher um Erheblicherklärung.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Wir kommen demnach zur Abstimmung. Die Debatte über die Abschreibung müssen wir nicht mehr führen. Der Regierungsrat hat dem Antrag der Umwelt-, Bau- und

Wirtschaftskommission zugestimmt und verlangt diese Abschreibung nicht mehr. Das bedeutet, dass wir nur noch über die Erheblicherklärung abstimmen.

Für Erheblicherklärung	Grosse Mehrheit
Dagegen	1 Stimme
Enthaltungen	x Stimmen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Mit einer Gegenstimme und bei keinen Enthaltungen wurde dieser Auftrag erheblich erklärt. Wir sind heute sehr pünktlich um 11.45 Uhr fertig geworden mit dieser ersten Sessionshälfte. Nächste Woche geht es am Dienstag und am Mittwoch weiter. Ich habe noch einen wichtigen Hinweis. Bitte reichen Sie allfällige parlamentarische Vorstösse, falls es solche gibt, bis am Dienstagmittag ein. Das erleichtert die Verarbeitung und die Erfassung für das administrative Team ungemein. Bei einer viertägigen Session ist es wohl nicht zu viel verlangt, dass man bis am Ende des dritten Tages den Vorstoss soweit vorbereitet hat, um ihn einzureichen. Ich wünsche allen, die nicht auf den Ausflug kommen, einen schönen Nachmittag und eine gute Woche. Für alle, auch für diejenigen, die nicht mitkommen, gibt es noch eine Sandwichverpflegung. Alle, die nachher mit dem Bus fahren, bitte ich, die Uhren zu benutzen. Die Busse fahren um 12.30 Uhr hinter der Halle ab. Ich freue mich auf einen schönen Ausflug und wünsche allerseits einen guten Tag.

Schluss der Sitzung um 11:45 Uhr